

## Kindes- und Erwachsenenschutz

### Sammlung von Vorschriften

zusammengestellt und redigiert von Georges Chanson  
(Stand Juli 2012)

- Änderung Erwachsenenschutz, Personenrecht und  
Kindesrecht im Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)  
vom 19.12.2008 (AS 2011 725) 1
  - mit nichtamtlicher Systematik 59
  - mit nichtamtlicher Liste der geänderten  
Bestimmungen inkl. Änderungen ZPO 69
  - VO über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer  
Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV,  
SR 211.223.11) vom 01.07.2012 (AS 2012 HJ I ) 77
  - mit nichtamtlicher Systematik 82
  - Haager Erwachsenenschutzübereinkommen  
vom 13.01.2000 (HEsÜ, SR 0.211.232.1) 83
  - mit nichtamtlicher Systematik 102
  - Haager Kindesschutzübereinkommen  
vom 19.10.1996 (HKsÜ, SR 0.211.231.011) 103
  - mit nichtamtlicher Systematik 126
  - Einführungsgesetz ZH zum Kindes- und Erwachsenen-  
schutzrecht (EG KESR) vom 25.06.2012 127
  - mit nichtamtlicher Systematik 158
  - mit nichtamtlicher Liste  
der geänderten Bestimmungen 162
- Zusatz:
- Änderung Name und Bürgerrecht im Zivilgesetzbuch  
(ZGB, SR 210) vom 30.11.2011 (AS 2012 2569,  
berichtigt: AS 2012 3227) 167
  - mit nichtamtlicher Systematik 172

überreicht von der  
Stiftung juristische Weiterbildung Zürich

# Schweizerisches Zivilgesetzbuch

## (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)

### Änderung vom 19. Dezember 2008

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2006<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

#### I

1. Die dritte Abteilung des zweiten Teils des Zivilgesetzbuches<sup>2</sup> erhält die folgende neue Fassung:

### **Dritte Abteilung: Der Erwachsenenenschutz**

#### **Zehnter Titel:**

#### **Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen**

#### **Erster Abschnitt: Die eigene Vorsorge**

#### **Erster Unterabschnitt: Der Vorsorgeauftrag**

##### *Art. 360*

##### A. Grundsatz

<sup>1</sup> Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

<sup>2</sup> Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.

<sup>3</sup> Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

##### *Art. 361*

##### B. Errichtung und Widerruf I. Errichtung

<sup>1</sup> Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.

<sup>1</sup> BBl 2006 7001  
<sup>2</sup> SR 210

<sup>2</sup> Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

#### *Art. 362*

##### II. Widerruf

<sup>1</sup> Die auftraggebende Person kann ihren Vorsorgeauftrag jederzeit in einer der Formen widerrufen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind.

<sup>2</sup> Sie kann den Vorsorgeauftrag auch dadurch widerrufen, dass sie die Urkunde vernichtet.

<sup>3</sup> Errichtet sie einen neuen Vorsorgeauftrag, ohne einen früheren ausdrücklich aufzuheben, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren, sofern er nicht zweifellos eine blosser Ergänzung darstellt.

#### *Art. 363*

##### C. Feststellung der Wirksamkeit und Annahme

<sup>1</sup> Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt.

<sup>2</sup> Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob:

1. dieser gültig errichtet worden ist;
2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und
4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

<sup>3</sup> Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>3</sup> über den Auftrag hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt.

#### *Art. 364*

##### D. Auslegung und Ergänzung

Die beauftragte Person kann die Erwachsenenschutzbehörde um Auslegung des Vorsorgeauftrags und dessen Ergänzung in Nebenpunkten ersuchen.

*Art. 365*

## E. Erfüllung

<sup>1</sup> Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrags die auftraggebende Person und nimmt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>4</sup> über den Auftrag sorgfältig wahr.

<sup>2</sup> Müssen Geschäfte besorgt werden, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind, oder hat die beauftragte Person in einer Angelegenheit Interessen, die denen der betroffenen Person widersprechen, so benachrichtigt die beauftragte Person unverzüglich die Erwachsenenschutzbehörde.

<sup>3</sup> Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der beauftragten Person.

*Art. 366*

## F. Entschädigung und Spesen

<sup>1</sup> Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung der beauftragten Person, so legt die Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind.

<sup>2</sup> Die Entschädigung und die notwendigen Spesen werden der auftraggebenden Person belastet.

*Art. 367*

## G. Kündigung

<sup>1</sup> Die beauftragte Person kann den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen.

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann sie den Auftrag fristlos kündigen.

*Art. 368*

## H. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

<sup>1</sup> Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen.

<sup>2</sup> Sie kann insbesondere der beauftragten Person Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungsablage und zur Berichterstattung verpflichten oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.

*Art. 369*

## I. Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit

<sup>1</sup> Wird die auftraggebende Person wieder urteilsfähig, so verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen.

<sup>2</sup> Werden dadurch die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet, so ist die beauftragte Person verpflichtet, so lange für die Fortführung der ihr übertragenen Aufgaben zu sorgen, bis die auftraggebende Person ihre Interessen selber wahren kann.

<sup>3</sup> Aus Geschäften, welche die beauftragte Person vornimmt, bevor sie vom Erlöschen ihres Auftrags erfährt, wird die auftraggebende Person verpflichtet, wie wenn der Auftrag noch bestehen würde.

## Zweiter Unterabschnitt: Die Patientenverfügung

### Art. 370

#### A. Grundsatz

<sup>1</sup> Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.

<sup>2</sup> Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

<sup>3</sup> Sie kann für den Fall, dass die bezeichnete Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

### Art. 371

#### B. Errichtung und Widerruf

<sup>1</sup> Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.

<sup>2</sup> Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

<sup>3</sup> Die Bestimmung über den Widerruf des Vorsorgeauftrags ist sinngemäss anwendbar.

### Art. 372

#### C. Eintritt der Urteilsunfähigkeit

<sup>1</sup> Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so klärt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt dies anhand der Versichertenkarte ab. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle.

<sup>2</sup> Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder

noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.

<sup>3</sup> Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wird.

#### *Art. 373*

D. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

<sup>1</sup> Jede der Patientin oder dem Patienten nahestehende Person kann schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen und geltend machen, dass:

1. der Patientenverfügung nicht entsprochen wird;
2. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind;
3. die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht.

<sup>2</sup> Die Bestimmung über das Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde beim Vorsorgeauftrag ist sinngemäss anwendbar.

### **Zweiter Abschnitt: Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen**

#### **Erster Unterabschnitt: Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner**

#### *Art. 374*

A. Voraussetzungen und Umfang des Vertretungsrechts

<sup>1</sup> Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.

<sup>2</sup> Das Vertretungsrecht umfasst:

1. alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
2. die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte; und
3. nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.

<sup>3</sup> Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.

*Art. 375*

B. Ausübung  
des Vertretungs-  
rechts

Auf die Ausübung des Vertretungsrechts sind die Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>5</sup> über den Auftrag sinngemäss anwendbar.

*Art. 376*

C. Einschreiten  
der Erwach-  
senenschutz-  
behörde

<sup>1</sup> Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind, so entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde über das Vertretungsrecht und händigt gegebenenfalls dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner eine Urkunde aus, welche die Befugnisse wiedergibt.

<sup>2</sup> Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so entzieht die Erwachsenenschutzbehörde dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner auf Antrag einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz oder errichtet eine Beistandschaft.

## **Zweiter Unterabschnitt: Vertretung bei medizinischen Massnahmen**

*Art. 377*

A. Behandlungs-  
plan

<sup>1</sup> Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung.

<sup>2</sup> Die Ärztin oder der Arzt informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

<sup>3</sup> Soweit möglich wird auch die urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung einbezogen.

<sup>4</sup> Der Behandlungsplan wird der laufenden Entwicklung angepasst.

*Art. 378*

B. Vertretungs-  
berechtigte  
Person

<sup>1</sup> Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

<sup>5</sup> SR 220

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

<sup>2</sup> Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.

<sup>3</sup> Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

#### *Art. 379*

C. Dringliche Fälle

In dringlichen Fällen ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

#### *Art. 380*

D. Behandlung einer psychischen Störung

Die Behandlung einer psychischen Störung einer urteilsunfähigen Person in einer psychiatrischen Klinik richtet sich nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung.

#### *Art. 381*

E. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

<sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist oder das Vertretungsrecht ausüben will.

<sup>2</sup> Sie bestimmt die vertretungsberechtigte Person oder errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn:

1. unklar ist, wer vertretungsberechtigt ist;
2. die vertretungsberechtigten Personen unterschiedliche Auffassungen haben; oder
3. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind.

<sup>3</sup> Sie handelt auf Antrag der Ärztin oder des Arztes oder einer anderen nahestehenden Person oder von Amtes wegen.

### **Dritter Unterabschnitt: Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen**

#### *Art. 382*

A. Betreuungsvertrag

<sup>1</sup> Wird eine urteilsunfähige Person für längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut, so muss schriftlich in einem Betreuungsvertrag festgelegt werden, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist.

<sup>2</sup> Bei der Festlegung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche der betroffenen Person so weit wie möglich berücksichtigt.

<sup>3</sup> Die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung oder bei der Aufhebung des Betreuungsvertrags richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen.

#### *Art. 383*

B. Einschränkung der Bewegungsfreiheit  
I. Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung darf die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient:

1. eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden; oder
2. eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

<sup>2</sup> Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der betroffenen Person erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

<sup>3</sup> Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

*Art. 384*

II. Protokollie-  
rung und  
Information

<sup>1</sup> Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

<sup>2</sup> Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen.

<sup>3</sup> Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Wohn- oder Pflegeeinrichtung beaufsichtigen.

*Art. 385*

III. Einschreiten  
der Erwach-  
senenschutz-  
behörde

<sup>1</sup> Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen.

<sup>2</sup> Stellt die Erwachsenenschutzbehörde fest, dass die Massnahme nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, so ändert sie die Massnahme, hebt sie auf oder ordnet eine behördliche Massnahme des Erwachsenenschutzes an. Nötigenfalls benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde der Einrichtung.

<sup>3</sup> Jedes Begehren um Beurteilung durch die Erwachsenenschutzbehörde wird dieser unverzüglich weitergeleitet.

*Art. 386*

C. Schutz der  
Persönlichkeit

<sup>1</sup> Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung schützt die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person und fördert so weit wie möglich Kontakte zu Personen ausserhalb der Einrichtung.

<sup>2</sup> Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um die betroffene Person, so benachrichtigt die Wohn- oder Pflegeeinrichtung die Erwachsenenschutzbehörde.

<sup>3</sup> Die freie Arztwahl ist gewährleistet, soweit nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

*Art. 387*

D. Aufsicht über  
Wohn- und  
Pflegeeinrich-  
tungen

Die Kantone unterstellen Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, einer Aufsicht, soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bereits eine Aufsicht gewährleistet ist.

## **Elfter Titel: Die behördlichen Massnahmen**

### **Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze**

#### *Art. 388*

A. Zweck

<sup>1</sup> Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher.

<sup>2</sup> Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern.

#### *Art. 389*

B. Subsidiarität  
und Verhältnis-  
mässigkeit

<sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Massnahme an, wenn:

1. die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint;
2. bei Urteilsunfähigkeit der hilfsbedürftigen Person keine oder keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen worden ist und die Massnahmen von Gesetzes wegen nicht genügen.

<sup>2</sup> Jede behördliche Massnahme muss erforderlich und geeignet sein.

## **Zweiter Abschnitt: Die Beistandschaften**

### **Erster Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### *Art. 390*

A. Vorausset-  
zungen

<sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person:

1. wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann;
2. wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln kann noch eine zur Stellvertretung berechnete Person bezeichnet hat.

<sup>2</sup> Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Beistandschaft wird auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen errichtet.

*Art. 391*

B. Aufgabenbereiche

<sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde umschreibt die Aufgabenbereiche der Beistandschaft entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person.

<sup>2</sup> Die Aufgabenbereiche betreffen die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr.

<sup>3</sup> Ohne Zustimmung der betroffenen Person darf der Beistand oder die Beiständin nur dann deren Post öffnen oder deren Wohnräume betreten, wenn die Erwachsenenschutzbehörde die Befugnis dazu ausdrücklich erteilt hat.

*Art. 392*

C. Verzicht auf eine Beistandschaft

Erscheint die Errichtung einer Beistandschaft wegen des Umfangs der Aufgaben als offensichtlich unverhältnismässig, so kann die Erwachsenenschutzbehörde:

1. von sich aus das Erforderliche vorkehren, namentlich die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft erteilen;
2. einer Drittperson für einzelne Aufgaben einen Auftrag erteilen; oder
3. eine geeignete Person oder Stelle bezeichnen, der für bestimmte Bereiche Einblick und Auskunft zu geben sind.

**Zweiter Unterabschnitt: Die Arten von Beistandschaften***Art. 393*

A. Begleitbeistandschaft

<sup>1</sup> Eine Begleitbeistandschaft wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht.

<sup>2</sup> Die Begleitbeistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht ein.

*Art. 394*B. Vertretungsbeistandschaft  
I. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss.

<sup>2</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken.

<sup>3</sup> Auch wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, muss die betroffene Person sich die Handlungen des Beistands oder der Beiständin anrechnen oder gefallen lassen.

*Art. 395*II. Vermögens-  
verwaltung

1 Errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung, so bestimmt sie die Vermögenswerte, die vom Beistand oder von der Beiständin verwaltet werden sollen. Sie kann Teile des Einkommens oder das gesamte Einkommen, Teile des Vermögens oder das gesamte Vermögen oder das gesamte Einkommen und Vermögen unter die Verwaltung stellen.

2 Die Verwaltungsbefugnisse umfassen auch die Ersparnisse aus dem verwalteten Einkommen oder die Erträge des verwalteten Vermögens, wenn die Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes verfügt.

3 Ohne die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einzuschränken, kann ihr die Erwachsenenschutzbehörde den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen.

4 Untersagt die Erwachsenenschutzbehörde der betroffenen Person, über ein Grundstück zu verfügen, so lässt sie dies im Grundbuch anmerken.

*Art. 396*C. Mitwirkungs-  
beistandschaft

1 Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands oder der Beiständin bedürfen.

2 Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird von Gesetzes wegen entsprechend eingeschränkt.

*Art. 397*D. Kombination  
von Beistand-  
schaften

Die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft können miteinander kombiniert werden.

*Art. 398*E. Umfassende  
Beistandschaft

1 Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist.

2 Sie bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs.

3 Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen.

### Dritter Unterabschnitt: Ende der Beistandschaft

#### Art. 399

<sup>1</sup> Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person.

<sup>2</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde hebt eine Beistandschaft auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen auf, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht.

### Vierter Unterabschnitt: Der Beistand oder die Beiständin

#### Art. 400

A. Ernennung  
I. Allgemeine  
Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt. Bei besonderen Umständen können mehrere Personen ernannt werden.

<sup>2</sup> Die ernannte Person ist verpflichtet, die Beistandschaft zu übernehmen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

<sup>3</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde sorgt dafür, dass der Beistand oder die Beiständin die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält.

#### Art. 401

II. Wünsche der  
betroffenen  
Person oder ihr  
nahestehender  
Personen

<sup>1</sup> Schlägt die betroffene Person eine Vertrauensperson als Beistand oder Beiständin vor, so entspricht die Erwachsenenschutzbehörde ihrem Wunsch, wenn die vorgeschlagene Person für die Beistandschaft geeignet und zu deren Übernahme bereit ist.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt, soweit tunlich, Wünsche der Angehörigen oder anderer nahestehender Personen.

<sup>3</sup> Lehnt die betroffene Person eine bestimmte Person als Beistand oder Beiständin ab, so entspricht die Erwachsenenschutzbehörde, soweit tunlich, diesem Wunsch.

#### Art. 402

III. Übertragung  
des Amtes auf  
mehrere Personen

<sup>1</sup> Überträgt die Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft mehreren Personen, so legt sie fest, ob das Amt gemeinsam ausgeübt wird oder wer für welche Aufgaben zuständig ist.

<sup>2</sup> Die gemeinsame Führung einer Beistandschaft wird mehreren Personen nur mit ihrem Einverständnis übertragen.

*Art. 403*

B. Verhinderung  
und Interessen-  
kollision

<sup>1</sup> Ist der Beistand oder die Beiständin am Handeln verhindert oder widersprechen die Interessen des Beistands oder der Beiständin in einer Angelegenheit denjenigen der betroffenen Person, so ernennt die Erwachsenenschutzbehörde einen Ersatzbeistand oder eine Ersatzbeiständin oder regelt diese Angelegenheit selber.

<sup>2</sup> Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse des Beistands oder der Beiständin in der entsprechenden Angelegenheit.

*Art. 404*

C. Entschädi-  
gung und Spesen

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person. Bei einem Berufsbeistand oder einer Berufsbeiständin fallen die Entschädigung und der Spesenersatz an den Arbeitgeber.

<sup>2</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde legt die Höhe der Entschädigung fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere den Umfang und die Komplexität der dem Beistand oder der Beiständin übertragenen Aufgaben.

<sup>3</sup> Die Kantone erlassen Ausführungsbestimmungen und regeln die Entschädigung und den Spesenersatz, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können.

**Fünfter Unterabschnitt: Die Führung der Beistandschaft***Art. 405*

A. Übernahme  
des Amtes

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin verschafft sich die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse und nimmt persönlich mit der betroffenen Person Kontakt auf.

<sup>2</sup> Umfasst die Beistandschaft die Vermögensverwaltung, so nimmt der Beistand oder die Beiständin in Zusammenarbeit mit der Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich ein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte auf.

<sup>3</sup> Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Erwachsenenschutzbehörde die Aufnahme eines öffentlichen Inventars anordnen. Dieses hat für die Gläubiger die gleiche Wirkung wie das öffentliche Inventar des Erbrechts.

<sup>4</sup> Dritte sind verpflichtet, alle für die Aufnahme des Inventars erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

*Art. 406*

B. Verhältnis  
zur betroffenen  
Person

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

<sup>2</sup> Der Beistand oder die Beiständin strebt danach, ein Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

*Art. 407*

C. Eigenes  
Handeln der  
betroffenen  
Person

Die urteilsfähige betroffene Person kann, auch wenn ihr die Handlungsfähigkeit entzogen worden ist, im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben.

*Art. 408*

D. Vermögens-  
verwaltung  
I. Aufgaben

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin verwaltet die Vermögenswerte sorgfältig und nimmt alle Rechtsgeschäfte vor, die mit der Verwaltung zusammenhängen.

<sup>2</sup> Insbesondere kann der Beistand oder die Beiständin:

1. mit befreiender Wirkung die von Dritten geschuldete Leistung für die betroffene Person entgegennehmen;
2. soweit angezeigt Schulden bezahlen;
3. die betroffene Person nötigenfalls für die laufenden Bedürfnisse vertreten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens.

*Art. 409*

II. Beträge zur  
freien Verfügung

Der Beistand oder die Beiständin stellt der betroffenen Person aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung.

*Art. 410*

III. Rechnung

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin führt Rechnung und legt sie der Erwachsenenschutzbehörde in den von ihr angesetzten Zeitabständen, mindestens aber alle zwei Jahre, zur Genehmigung vor.

<sup>2</sup> Der Beistand oder die Beiständin erläutert der betroffenen Person die Rechnung und gibt ihr auf Verlangen eine Kopie.

*Art. 411*E. Bericht-  
erstattung

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin erstattet der Erwachsenenschutzbehörde so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung der Beistandschaft.

<sup>2</sup> Der Beistand oder die Beiständin zieht bei der Erstellung des Berichts die betroffene Person, soweit tunlich, bei und gibt ihr auf Verlangen eine Kopie.

*Art. 412*F. Besondere  
Geschäfte

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin darf in Vertretung der betroffenen Person keine Bürgschaften eingehen, keine Stiftungen errichten und keine Schenkungen vornehmen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke.

<sup>2</sup> Vermögenswerte, die für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben, werden wenn immer möglich nicht veräussert.

*Art. 413*G. Sorgfalts- und  
Verschwiegen-  
heitspflicht

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin hat bei der Erfüllung der Aufgaben die gleiche Sorgfaltspflicht wie eine beauftragte Person nach den Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Der Beistand oder die Beiständin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

<sup>3</sup> Dritte sind über die Beistandschaft zu orientieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der Aufgaben des Beistands oder der Beiständin erforderlich ist.

*Art. 414*H. Änderung der  
Verhältnisse

Der Beistand oder die Beiständin informiert die Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich über Umstände, die eine Änderung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen.

<sup>6</sup> SR 220

## Sechster Unterabschnitt: Die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde

### Art. 415

A. Prüfung der  
Rechnung und  
des Berichts

<sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde prüft die Rechnung und erteilt oder verweigert die Genehmigung; wenn nötig, verlangt sie eine Berichterstattung.

<sup>2</sup> Sie prüft den Bericht und verlangt, wenn nötig, dessen Ergänzung.

<sup>3</sup> Sie trifft nötigenfalls Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person angezeigt sind.

### Art. 416

B. Zustimmungsbedürftige  
Geschäfte  
I. Von Gesetzes wegen

<sup>1</sup> Für folgende Geschäfte, die der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person vornimmt, ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich:

1. Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt;
2. Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person;
3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
4. Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;
5. Erwerb, Veräusserung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;
6. Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten;
7. Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;
8. Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
9. Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands oder der Beiständin in dringenden Fällen.

<sup>2</sup> Die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde ist nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist.

<sup>3</sup> Immer der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde bedürfen Verträge zwischen dem Beistand oder der Beiständin und der betroffenen Person, ausser diese erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.

*Art. 417*

II. Auf Anordnung

Die Erwachsenenschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen anordnen, dass ihr weitere Geschäfte zur Zustimmung unterbreitet werden.

*Art. 418*

III. Fehlen der Zustimmung

Ist ein Geschäft ohne die erforderliche Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde abgeschlossen worden, so hat es für die betroffene Person nur die Wirkung, die nach der Bestimmung des Personenrechts über das Fehlen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgesehen ist.

**Siebter Unterabschnitt:  
Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde**

*Art. 419*

Gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistands oder der Beiständin sowie einer Drittperson oder Stelle, der die Erwachsenenschutzbehörde einen Auftrag erteilt hat, kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person und jede Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse hat, die Erwachsenenschutzbehörde anrufen.

**Achter Unterabschnitt:  
Besondere Bestimmungen für Angehörige**

*Art. 420*

Werden der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Eltern, ein Nachkomme, ein Geschwister, die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner der betroffenen Person als Beistand oder Beiständin eingesetzt, so kann die Erwachsenenschutzbehörde sie von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbinden, wenn die Umstände es rechtfertigen.

## Neunter Unterabschnitt: Das Ende des Amtes des Beistands oder der Beiständin

### *Art. 421*

A. Von Gesetzes wegen Das Amt des Beistands oder der Beiständin endet von Gesetzes wegen:

1. mit Ablauf einer von der Erwachsenenschutzbehörde festgelegten Amtsdauer, sofern keine Bestätigung im Amt erfolgt;
2. mit dem Ende der Beistandschaft;
3. mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeistand oder Berufsbeiständin;
4. im Zeitpunkt, in dem der Beistand oder die Beiständin verbeiständet oder urteilsunfähig wird oder stirbt.

### *Art. 422*

B. Entlassung  
I. Auf Begehren des Beistands oder der Beiständin

1 Der Beistand oder die Beiständin hat frühestens nach vier Jahren Amtsdauer Anspruch auf Entlassung.

2 Vorher kann der Beistand oder die Beiständin die Entlassung aus wichtigen Gründen verlangen.

### *Art. 423*

II. Übrige Fälle

1 Die Erwachsenenschutzbehörde entlässt den Beistand oder die Beiständin, wenn:

1. die Eignung für die Aufgaben nicht mehr besteht;
2. ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.

2 Die Entlassung kann von der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person beantragt werden.

### *Art. 424*

C. Weiterführung der Geschäfte

Der Beistand oder die Beiständin ist verpflichtet, nicht aufschiebbare Geschäfte weiterzuführen, bis der Nachfolger oder die Nachfolgerin das Amt übernimmt, sofern die Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes anordnet. Diese Bestimmung gilt nicht für den Berufsbeistand oder die Berufsbeiständin.

### *Art. 425*

D. Schlussbericht und Schlussrechnung

1 Endet das Amt, so erstattet der Beistand oder die Beiständin der Erwachsenenschutzbehörde den Schlussbericht und reicht gegebenenfalls die Schlussrechnung ein. Die Erwachsenenschutzbehörde kann

den Berufsbeistand oder die Berufsbeiständin von dieser Pflicht entbinden, wenn das Arbeitsverhältnis endet.

<sup>2</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde prüft und genehmigt den Schlussbericht und die Schlussrechnung auf die gleiche Weise wie die periodischen Berichte und Rechnungen.

<sup>3</sup> Sie stellt den Schlussbericht und die Schlussrechnung der betroffenen Person oder deren Erben und gegebenenfalls der neuen Beiständin oder dem neuen Beistand zu und weist diese Personen gleichzeitig auf die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit hin.

<sup>4</sup> Sie teilt ihnen zudem mit, ob sie den Beistand oder die Beiständin entlastet oder die Genehmigung des Schlussberichts oder der Schlussrechnung verweigert hat.

### Dritter Abschnitt: Die fürsorgerische Unterbringung

#### *Art. 426*

A. Die Massnahmen  
I. Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung

<sup>1</sup> Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.

<sup>2</sup> Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die betroffene Person wird entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.

<sup>4</sup> Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit um Entlassung ersuchen. Über dieses Gesuch ist ohne Verzug zu entscheiden.

#### *Art. 427*

II. Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener

<sup>1</sup> Will eine Person, die an einer psychischen Störung leidet und freiwillig in eine Einrichtung eingetreten ist, diese wieder verlassen, so kann sie von der ärztlichen Leitung der Einrichtung für höchstens drei Tage zurückbehalten werden, wenn sie:

1. sich selbst an Leib und Leben gefährdet; oder
2. das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Frist kann die betroffene Person die Einrichtung verlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegt.

<sup>3</sup> Die betroffene Person wird schriftlich darauf aufmerksam gemacht, dass sie das Gericht anrufen kann.

*Art. 428*

B. Zuständigkeit für die Unterbringung und die Entlassung  
I. Erwachsenenschutzbehörde

<sup>1</sup> Für die Anordnung der Unterbringung und die Entlassung ist die Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

<sup>2</sup> Sie kann im Einzelfall die Zuständigkeit für die Entlassung der Einrichtung übertragen.

*Art. 429*

II. Ärztinnen und Ärzte  
1. Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Kantone können Ärzte und Ärztinnen bezeichnen, die neben der Erwachsenenschutzbehörde eine Unterbringung während einer vom kantonalen Recht festgelegten Dauer anordnen dürfen. Die Dauer darf höchstens sechs Wochen betragen.

<sup>2</sup> Die ärztliche Unterbringung fällt spätestens nach Ablauf der festgelegten Dauer dahin, sofern nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

<sup>3</sup> Über die Entlassung entscheidet die Einrichtung.

*Art. 430*

2. Verfahren

<sup>1</sup> Die Ärztin oder der Arzt untersucht persönlich die betroffene Person und hört sie an.

<sup>2</sup> Der Unterbringungsentscheid enthält mindestens folgende Angaben:

1. Ort und Datum der Untersuchung;
2. Name der Ärztin oder des Arztes;
3. Befund, Gründe und Zweck der Unterbringung;
4. die Rechtsmittelbelehrung.

<sup>3</sup> Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Ärztin oder der Arzt oder das zuständige Gericht nichts anderes verfügt.

<sup>4</sup> Ein Exemplar des Unterbringungsentscheids wird der betroffenen Person ausgehändigt; ein weiteres Exemplar wird der Einrichtung bei der Aufnahme der betroffenen Person vorgelegt.

<sup>5</sup> Die Ärztin oder der Arzt informiert, sofern möglich, eine der betroffenen Person nahestehende Person schriftlich über die Unterbringung und die Befugnis, das Gericht anzurufen.

*Art. 431*

C. Periodische Überprüfung

<sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde überprüft spätestens sechs Monate nach Beginn der Unterbringung, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und ob die Einrichtung weiterhin geeignet ist.

<sup>2</sup> Sie führt innerhalb von weiteren sechs Monaten eine zweite Überprüfung durch. Anschliessend führt sie die Überprüfung so oft wie nötig, mindestens aber jährlich durch.

*Art. 432*

D. Vertrauensperson

Jede Person, die in einer Einrichtung untergebracht wird, kann eine Person ihres Vertrauens beiziehen, die sie während des Aufenthalts und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt.

*Art. 433*

E. Medizinische Massnahmen bei einer psychischen Störung  
I. Behandlungsplan

<sup>1</sup> Wird eine Person zur Behandlung einer psychischen Störung in einer Einrichtung untergebracht, so erstellt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der betroffenen Person und gegebenenfalls ihrer Vertrauensperson einen schriftlichen Behandlungsplan.

<sup>2</sup> Die Ärztin oder der Arzt informiert die betroffene Person und deren Vertrauensperson über alle Umstände, die im Hinblick auf die in Aussicht genommenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken und Nebenwirkungen, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

<sup>3</sup> Der Behandlungsplan wird der betroffenen Person zur Zustimmung unterbreitet. Bei einer urteilsunfähigen Person ist eine allfällige Patientenverfügung zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Der Behandlungsplan wird der laufenden Entwicklung angepasst.

*Art. 434*

II. Behandlung ohne Zustimmung

<sup>1</sup> Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person, so kann die Chefärztin oder der Chefarzt der Abteilung die im Behandlungsplan vorgesehenen medizinischen Massnahmen schriftlich anordnen, wenn:

1. ohne Behandlung der betroffenen Person ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist;
2. die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig ist; und
3. keine angemessene Massnahme zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist.

<sup>2</sup> Die Anordnung wird der betroffenen Person und ihrer Vertrauensperson verbunden mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

- Art. 435*
- III. Notfälle
- 1 In einer Notfallsituation können die zum Schutz der betroffenen Person oder Dritter unerlässlichen medizinischen Massnahmen sofort ergriffen werden.
- 2 Ist der Einrichtung bekannt, wie die Person behandelt werden will, so wird deren Wille berücksichtigt.
- Art. 436*
- IV. Austrittsgespräch
- 1 Besteht eine Rückfallgefahr, so versucht die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt mit der betroffenen Person vor deren Entlassung Behandlungsgrundsätze für den Fall einer erneuten Unterbringung in der Einrichtung zu vereinbaren.
- 2 Das Austrittsgespräch ist zu dokumentieren.
- Art. 437*
- V. Kantonales Recht
- 1 Die Kantone regeln die Nachbetreuung.
- 2 Sie können ambulante Massnahmen vorsehen.
- Art. 438*
- F. Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit
- Auf Massnahmen, die die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen in der Einrichtung einschränken, sind die Bestimmungen über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleibt die Anrufung des Gerichts.
- Art. 439*
- G. Anrufung des Gerichts
- 1 Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann in folgenden Fällen schriftlich das zuständige Gericht anrufen:
1. bei ärztlich angeordneter Unterbringung;
  2. bei Zurückbehaltung durch die Einrichtung;
  3. bei Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung;
  4. bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung;
  5. bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.
- 2 Die Frist zur Anrufung des Gerichts beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids. Bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann das Gericht jederzeit angerufen werden.
- 3 Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz.

<sup>4</sup> Jedes Begehren um gerichtliche Beurteilung ist unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten.

## **Zwölfter Titel: Organisation**

### **Erster Abschnitt: Behörden und örtliche Zuständigkeit**

#### *Art. 440*

A. Erwachsenenschutzbehörde

<sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie wird von den Kantonen bestimmt.

<sup>2</sup> Sie fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen.

<sup>3</sup> Sie hat auch die Aufgaben der Kindesschutzbehörde.

#### *Art. 441*

B. Aufsichtsbehörde

<sup>1</sup> Die Kantone bestimmen die Aufsichtsbehörden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann Bestimmungen über die Aufsicht erlassen.

#### *Art. 442*

C. Örtliche Zuständigkeit

<sup>1</sup> Zuständig ist die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person. Ist ein Verfahren rechtshängig, so bleibt die Zuständigkeit bis zu dessen Abschluss auf jeden Fall erhalten.

<sup>2</sup> Ist Gefahr im Verzug, so ist auch die Behörde am Ort zuständig, wo sich die betroffene Person aufhält. Trifft diese Behörde eine Massnahme, so benachrichtigt sie die Wohnsitzbehörde.

<sup>3</sup> Für eine Beistandschaft wegen Abwesenheit ist auch die Behörde des Ortes zuständig, wo das Vermögen in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden oder der betroffenen Person zugefallen ist.

<sup>4</sup> Die Kantone sind berechtigt, für ihre Bürgerinnen und Bürger, die Wohnsitz im Kanton haben, statt der Wohnsitzbehörde die Behörde des Heimatortes zuständig zu erklären, sofern auch die Unterstützung bedürftiger Personen ganz oder teilweise der Heimatgemeinde obliegt.

<sup>5</sup> Wechselt eine Person, für die eine Massnahme besteht, ihren Wohnsitz, so übernimmt die Behörde am neuen Ort die Massnahme ohne Verzug, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.

## Zweiter Abschnitt: Verfahren

### Erster Unterabschnitt: Vor der Erwachsenenschutzbehörde

#### *Art. 443*

A. Melderechte  
und -pflichten

<sup>1</sup> Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

<sup>2</sup> Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

#### *Art. 444*

B. Prüfung der  
Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

<sup>2</sup> Hält sie sich nicht für zuständig, so überweist sie die Sache unverzüglich der Behörde, die sie als zuständig erachtet.

<sup>3</sup> Zweifelt sie an ihrer Zuständigkeit, so pflegt sie einen Meinungsaustausch mit der Behörde, deren Zuständigkeit in Frage kommt.

<sup>4</sup> Kann im Meinungsaustausch keine Einigung erzielt werden, so unterbreitet die zuerst befasste Behörde die Frage ihrer Zuständigkeit der gerichtlichen Beschwerdeinstanz.

#### *Art. 445*

C. Vorsorgliche  
Massnahmen

<sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde trifft auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Sie kann insbesondere eine Massnahme des Erwachsenenschutzes vorsorglich anordnen.

<sup>2</sup> Bei besonderer Dringlichkeit kann sie vorsorgliche Massnahmen sofort ohne Anhörung der am Verfahren beteiligten Personen treffen. Gleichzeitig gibt sie diesen Gelegenheit zur Stellungnahme; anschliessend entscheidet sie neu.

<sup>3</sup> Gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann innert zehn Tagen nach deren Mitteilung Beschwerde erhoben werden.

#### *Art. 446*

D. Verfahrens-  
grundsätze

<sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.

<sup>2</sup> Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an.

<sup>3</sup> Sie ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden.

<sup>4</sup> Sie wendet das Recht von Amtes wegen an.

*Art. 447*

E. Anhörung

<sup>1</sup> Die betroffene Person wird persönlich angehört, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint.

<sup>2</sup> Im Fall einer fürsorgerischen Unterbringung hört die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person in der Regel als Kollegium an.

*Art. 448*

F. Mitwirkungspflichten und Amtshilfe

<sup>1</sup> Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die Erwachsenenschutzbehörde trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an.

<sup>2</sup> Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker und Hebammen sowie ihre Hilfspersonen sind nur dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Stelle sie auf Gesuch der Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat.

<sup>3</sup> Nicht zur Mitwirkung verpflichtet sind Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Mediatorinnen und Mediatoren sowie ehemalige Beiständinnen und Beistände, die für das Verfahren ernannt wurden.

<sup>4</sup> Verwaltungsbehörden und Gerichte geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

*Art. 449*

G. Begutachtung in einer Einrichtung

<sup>1</sup> Ist eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich und kann diese nicht ambulant durchgeführt werden, so weist die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person zur Begutachtung in eine geeignete Einrichtung ein.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über das Verfahren bei fürsorgerischer Unterbringung sind sinngemäss anwendbar.

*Art. 449a*

H. Anordnung einer Vertretung

Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung der betroffenen Person an und bezeichnet als Beistand oder Beiständin eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

*Art. 449b*

- I. Akteneinsicht
- 1 Die am Verfahren beteiligten Personen haben Anspruch auf Akteneinsicht, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.
- 2 Wird einer am Verfahren beteiligten Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so wird auf dieses nur abgestellt, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis gegeben hat.

*Art. 449c*

- J. Mitteilungspflicht
- Die Erwachsenenschutzbehörde macht dem Zivilstandsamt Mitteilung, wenn:
1. sie eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassende Beistandschaft stellt;
  2. für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam wird.

## **Zweiter Unterabschnitt: Vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz**

*Art. 450*

- A. Beschwerdeobjekt und Beschwerdebefugnis
- 1 Gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde kann Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden.
- 2 Zur Beschwerde befugt sind:
1. die am Verfahren beteiligten Personen;
  2. die der betroffenen Person nahestehenden Personen;
  3. Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben.
- 3 Die Beschwerde ist beim Gericht schriftlich und begründet einzureichen.

*Art. 450a*

- B. Beschwerdegründe
- 1 Mit der Beschwerde kann gerügt werden:
1. Rechtsverletzung;
  2. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts;
  3. Unangemessenheit.
- 2 Ferner kann wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung Beschwerde geführt werden.

*Art. 450b*C. Beschwerde-  
frist

1 Die Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage seit Mitteilung des Entscheids. Diese Frist gilt auch für beschwerdeberechtigte Personen, denen der Entscheid nicht mitgeteilt werden muss.

2 Bei einem Entscheid auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids.

3 Wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

*Art. 450c*D. Aufschieben-  
de Wirkung

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt.

*Art. 450d*

E. Vernehmlassung der Vorinstanz und Wiedererwägung

1 Die gerichtliche Beschwerdeinstanz gibt der Erwachsenenschutzbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung.

2 Statt eine Vernehmlassung einzureichen, kann die Erwachsenenschutzbehörde den Entscheid in Wiedererwägung ziehen.

*Art. 450e*

F. Besondere Bestimmungen bei fürsorgerischer Unterbringung

1 Die Beschwerde gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung muss nicht begründet werden.

2 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt.

3 Bei psychischen Störungen muss gestützt auf das Gutachten einer sachverständigen Person entschieden werden.

4 Die gerichtliche Beschwerdeinstanz hört die betroffene Person in der Regel als Kollegium an. Sie ordnet wenn nötig deren Vertretung an und bezeichnet als Beistand oder Beiständin eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

5 Sie entscheidet in der Regel innert fünf Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde.

### Dritter Unterabschnitt: Gemeinsame Bestimmung

#### Art. 450f

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar, soweit die Kantone nichts anderes bestimmen.

### Vierter Unterabschnitt: Vollstreckung

#### Art. 450g

<sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde vollstreckt die Entscheide auf Antrag oder von Amtes wegen.

<sup>2</sup> Hat die Erwachsenenschutzbehörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz im Entscheid bereits Vollstreckungsmassnahmen angeordnet, so kann dieser direkt vollstreckt werden.

<sup>3</sup> Die mit der Vollstreckung betraute Person kann nötigenfalls polizeiliche Hilfe beanspruchen. Unmittelbare Zwangsmassnahmen sind in der Regel vorgängig anzudrohen.

### Dritter Abschnitt: Verhältnis zu Dritten und Zusammenarbeitspflicht

#### Art. 451

A. Verschwiegenheitspflicht und Auskunft

<sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann von der Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen.

#### Art. 452

B. Wirkung der Massnahmen gegenüber Dritten

<sup>1</sup> Eine Massnahme des Erwachsenenschutzes kann Dritten, auch wenn sie gutgläubig sind, entgegengehalten werden.

<sup>2</sup> Schränkt die Beistandschaft die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person ein, so ist den Schuldern mitzuteilen, dass ihre Leistung nur befreiende Wirkung hat, wenn sie diese dem Beistand oder der Beistandin erbringen. Vorher kann die Beistandschaft gutgläubigen Schuldern nicht entgegengehalten werden.

<sup>3</sup> Hat eine Person, für die eine Massnahme des Erwachsenenschutzes besteht, andere zur irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet, so ist sie ihnen für den dadurch verursachten Schaden verantwortlich.

*Art. 453*C. Zusammen-  
arbeitspflicht

<sup>1</sup> Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen.

<sup>2</sup> Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.

**Vierter Abschnitt: Verantwortlichkeit***Art. 454*

A. Grundsatz

<sup>1</sup> Wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung.

<sup>2</sup> Der gleiche Anspruch besteht, wenn sich die Erwachsenenschutzbehörde oder die Aufsichtsbehörde in den anderen Bereichen des Erwachsenenschutzes widerrechtlich verhalten hat.

<sup>3</sup> Haftbar ist der Kanton; gegen die Person, die den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu.

<sup>4</sup> Für den Rückgriff des Kantons auf die Person, die den Schaden verursacht hat, ist das kantonale Recht massgebend.

*Art. 455*

B. Verjährung

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden erhalten hat, jedenfalls aber zehn Jahre nach dem Tag der schädigenden Handlung.

<sup>2</sup> Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorschreibt, so gilt diese Frist.

<sup>3</sup> Beruht die Verletzung auf der Anordnung oder Durchführung einer Dauermassnahme, so beginnt die Verjährung des Anspruchs gegenüber dem Kanton nicht vor dem Wegfall der Dauermassnahme oder ihrer Weiterführung durch einen anderen Kanton.

*Art. 456*

C. Haftung nach  
Auftragsrecht

Die Haftung der vorsorgebeauftragten Person sowie diejenige des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners einer urteilsunfähigen Person oder des Vertreters oder der Vertreterin bei medizinischen Massnahmen, soweit es sich nicht um den Beistand oder die Beiständin handelt, richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>7</sup> über den Auftrag.

2. Weitere Bestimmungen des Zivilgesetzbuches werden wie folgt geändert:

*Ersatz von Ausdrücken*

*In folgenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches wird der Ausdruck «Vormundschaftsbehörde» oder «vormundschaftliche Aufsichtsbehörde» durch «Kindesschutzbehörde» ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen:*

Art. 131 Abs. 1, 134 Abs. 1 und 3, 145 Abs. 2, 146 Abs. 2 Ziff. 2, 147 Abs. 1, 179 Abs. 1 zweiter Teilsatz, 265 Abs. 3, 265a Abs. 2, 265d Abs. 1, 273 Abs. 2, 275 Abs. 1, 287 Abs. 1 und 2, 288 Abs. 2 Ziff. 1, 290, 298a Abs. 1, 307 Abs. 1 und 2, 308 Abs. 1, 309, 310, 316, 320 Abs. 2, 322 Abs. 2, 324 Abs. 1, 325.

*Art. 13*

2. Voraussetzungen  
a. Im Allgemeinen

Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.

*Art. 14*

b. Volljährigkeit

Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

*Art. 16*

d. Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

*Art. 17*

III. Handlungsunfähigkeit  
1. Im Allgemeinen

Handlungsunfähig sind urteilsunfähige Personen, Minderjährige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft.

<sup>7</sup> SR 220

*Art. 19 Randtitel sowie Abs. 1 und 2*

3. Urteilsfähige handlungsunfähige Personen  
a. Grundsatz

1 Urteilsfähige handlungsunfähige Personen können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben.

2 Ohne diese Zustimmung vermögen sie Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, sowie geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens zu besorgen.

*Art. 19a*

b. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

1 Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann der gesetzliche Vertreter die Zustimmung ausdrücklich oder stillschweigend im Voraus geben oder das Geschäft nachträglich genehmigen.

2 Der andere Teil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, die er selber ansetzt oder durch das Gericht ansetzen lässt.

*Art. 19b*

c. Fehlen der Zustimmung

1 Erfolgt die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht, so kann jeder Teil die vollzogenen Leistungen zurückfordern. Die handlungsunfähige Person haftet jedoch nur insoweit, als die Leistung in ihrem Nutzen verwendet worden ist oder als sie zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat.

2 Hat die handlungsunfähige Person den andern Teil zur irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet, so ist sie ihm für den verursachten Schaden verantwortlich.

*Art. 19c*

4. Höchstpersönliche Rechte

1 Urteilsfähige handlungsunfähige Personen üben die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbstständig aus; vorbehalten bleiben Fälle, in welchen das Gesetz die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorsieht.

2 Für urteilsunfähige Personen handelt der gesetzliche Vertreter, sofern nicht ein Recht so eng mit der Persönlichkeit verbunden ist, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist.

*Art. 19d*

III<sup>bis</sup>. Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit kann durch eine Massnahme des Erwachsenenschutzes eingeschränkt werden.

*Art. 23 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.

*Art. 25 Randtitel und Abs. 2*

c. Wohnsitz  
Minderjähriger

<sup>2</sup> Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzbehörde.

*Art. 26*

d. Wohnsitz  
Volljähriger  
unter umfassender  
Beistandschaft

Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.

*Art. 39 Abs. 2 Ziff. 2*

<sup>2</sup> Zum Personenstand gehören insbesondere:

2. die personen- und familienrechtliche Stellung einer Person wie die Volljährigkeit, die Abstammung, die Ehe;

*Art. 89a*

*Bisheriger Art. 89bis*

**Zweiter Titel<sup>bis</sup>:<sup>8</sup> Die Sammelvermögen***Art. 89b*

A. Fehlende  
Verwaltung

<sup>1</sup> Ist bei öffentlicher Sammlung für gemeinnützige Zwecke nicht für die Verwaltung oder Verwendung des Sammelvermögens gesorgt, so ordnet die zuständige Behörde das Erforderliche an.

<sup>2</sup> Sie kann für das Sammelvermögen einen Sachwalter oder eine Sachwalterin ernennen oder es einem Verein oder einer Stiftung mit möglichst gleichartigem Zweck zuwenden.

<sup>3</sup> Auf die Sachwalterschaft sind die Vorschriften über die Beistandschaften im Erwachsenenschutz sinngemäss anwendbar.

<sup>8</sup> Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG - SR 171.10).

*Art. 89c*

B. Zuständigkeit <sup>1</sup> Zuständig ist der Kanton, in dem das Sammelvermögen in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden ist.

<sup>2</sup> Sofern der Kanton nichts anderes bestimmt, ist die Behörde zuständig, die die Stiftungen beaufsichtigt.

*Art. 90 Abs. 2*

<sup>2</sup> Minderjährige werden ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch ihre Verlobung nicht verpflichtet.

*Art. 94 Abs. 2**Aufgehoben**Art. 102 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Trauung ist öffentlich und findet in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen statt.

*Art. 133 Abs. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup> ... Der Unterhaltsbeitrag kann über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus festgelegt werden.

*Art. 134 Abs. 4*

<sup>4</sup> Hat das Gericht über die Änderung der elterlichen Sorge oder des Unterhaltsbeitrages für das minderjährige Kind zu befinden, so regelt es nötigenfalls auch den persönlichen Verkehr neu; in den andern Fällen entscheidet die Kindesschutzbehörde über die Änderung des persönlichen Verkehrs.

*Art. 135 Abs. 2<sup>9</sup>**Art. 176 Abs. 3*

<sup>3</sup> Haben die Ehegatten minderjährige Kinder, so trifft das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen.

<sup>9</sup> Mit Inkrafttreten der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008 (SR 272) am 1. Jan. 2011 wurde Art. 135 Abs. 2 aufgehoben.

*Art. 183 Abs. 2*

<sup>2</sup> Minderjährige sowie volljährige Personen unter einer Beistandschaft, die den Abschluss eines Ehevertrags umfasst, bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

*Art. 256 Abs. 1 Ziff. 2*

<sup>1</sup> Die Vermutung der Vaterschaft kann beim Gericht angefochten werden:

2. vom Kind, wenn während seiner Minderjährigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehört hat.

*Art. 256c Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Klage des Kindes ist spätestens ein Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit zu erheben.

*Art. 259 Abs. 2 Ziff. 2*

<sup>2</sup> Die Anerkennung kann angefochten werden:

2. vom Kind, oder nach seinem Tode von den Nachkommen, wenn während seiner Minderjährigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehört hat oder die Anerkennung erst nach Vollendung seines zwölften Altersjahres ausgesprochen worden ist;

*Art. 260 Abs. 2*

<sup>2</sup> Ist der Anerkennende minderjährig, steht er unter umfassender Beistandschaft oder hat die Erwachsenenschutzbehörde eine entsprechende Anordnung getroffen, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters notwendig.

*Art. 260c Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Klage des Kindes kann in jedem Fall bis zum Ablauf eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit erhoben werden.

*Art. 263 Abs. 1 Ziff. 2*

<sup>1</sup> Die Klage kann vor oder nach der Niederkunft angebracht werden, ist aber einzureichen:

2. vom Kind vor Ablauf eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit.

*Art. 264 Randtitel*

A. Adoption  
Minderjähriger  
I. Allgemeine  
Voraussetzungen

*Art. 266 Randtitel, Abs. 1 Einleitungssatz und Ziff. 2 sowie Abs. 3*

B. Adoption  
einer volljähri-  
gen Person

<sup>1</sup> Fehlen Nachkommen, so darf eine volljährige Person adoptiert werden:

2. wenn ihr während ihrer Minderjährigkeit die Adoptiveltern wenigstens fünf Jahre lang Pflege und Erziehung erwiesen haben,

<sup>3</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Adoption Minderjähriger sinngemäss anwendbar.

*Art. 267a*

II. Heimat

Das minderjährige Kind erhält anstelle seines bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechts dasjenige seiner Adoptiveltern.

*Art. 268 Abs. 3*

<sup>3</sup> Wird das Kind nach Einreichung des Gesuches volljährig, so bleiben die Bestimmungen über die Adoption Minderjähriger anwendbar, wenn deren Voraussetzungen vorher erfüllt waren.

*Art. 269c Abs. 2*

<sup>2</sup> Wer diese Vermittlung berufsmässig oder im Zusammenhang mit seinem Beruf betreibt, bedarf einer Bewilligung; die Vermittlung durch die Kindesschutzbehörde bleibt vorbehalten.

*Art. 273 Abs. 1*

<sup>1</sup> Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr.

*Art. 277 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.

*Art. 289 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge steht dem Kind zu und wird, solange das Kind minderjährig ist, durch Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter oder den Inhaber der Obhut erfüllt.

*Art. 296*

A. Voraussetzungen  
I. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter elterlicher Sorge.

<sup>2</sup> Eltern, die minderjährig sind oder unter umfassender Beistandschaft stehen, haben keine elterliche Sorge.

*Art. 298 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Ist die Mutter minderjährig oder gestorben, ist ihr die elterliche Sorge entzogen oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so überträgt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge dem Vater oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was das Wohl des Kindes erfordert.

<sup>3</sup> Auf gemeinsamen Antrag der Eltern kann die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge von einem Elternteil auf den anderen übertragen.

*Art. 298a Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Auf Begehren eines Elternteils oder des Kindes oder von Amtes wegen regelt die Kindesschutzbehörde die Zuteilung neu, wenn dies wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes geboten ist.

<sup>3</sup> Stirbt ein Elternteil und ist die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt worden, so steht sie dem überlebenden Elternteil zu.

*Art. 304 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Eltern dürfen in Vertretung des Kindes keine Bürgschaften eingehen, keine Stiftungen errichten und keine Schenkungen vornehmen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke.

*Art. 305 Randtitel und Abs. 1*

b. Rechtsstellung des Kindes

<sup>1</sup> Das urteilsfähige Kind unter elterlicher Sorge kann im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben.

*Art. 306 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Sind die Eltern am Handeln verhindert oder haben sie in einer Angelegenheit Interessen, die denen des Kindes widersprechen, so ernennt die Kindesschutzbehörde einen Beistand oder regelt diese Angelegenheit selber.

<sup>3</sup> Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der Eltern in der entsprechenden Angelegenheit.

*Art. 311 Randtitel und Abs. 1 Einleitungssatz*

IV. Entziehung  
der elterlichen  
Sorge

1. Von Amtes  
wegen

<sup>1</sup> Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge:

*Art. 312 Randtitel und Einleitungssatz*

2. Mit Einver-  
ständnis der  
Eltern

Die Kindesschutzbehörde entzieht die elterliche Sorge:

*Art. 314*

VI. Verfahren

1. Im Allgemei-  
nen

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Die Kindesschutzbehörde kann in geeigneten Fällen die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.

<sup>3</sup> Errichtet die Kindesschutzbehörde eine Beistandschaft, so hält sie im Entscheiddispositiv die Aufgaben des Beistandes und allfällige Beschränkungen der elterlichen Sorge fest.

*Art. 314a*

2. Anhörung  
des Kindes

<sup>1</sup> Das Kind wird durch die Kindesschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

<sup>2</sup> Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern werden über diese Ergebnisse informiert.

<sup>3</sup> Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

*Art. 314a<sup>bis</sup>*

3. Vertretung  
des Kindes

<sup>1</sup> Die Kindesschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

<sup>2</sup> Die Kindesschutzbehörde prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:

1. die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist;
2. die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen.

<sup>3</sup> Der Beistand des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

*Art. 314b*

4. Unterbringung  
in einer ge-  
schlossenen  
Einrichtung oder  
psychiatrischen  
Klinik

<sup>1</sup> Muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Ist das Kind urteilsfähig, so kann es selber das Gericht anrufen.

*Art. 315 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Kindesschutzmassnahmen werden von der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes angeordnet.

*Art. 315a Abs. 1 und 3 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Hat das Gericht, das für die Ehescheidung oder den Schutz der ehelichen Gemeinschaft zuständig ist, die Beziehungen der Eltern zu den Kindern zu gestalten, so trifft es auch die nötigen Kindesschutzmassnahmen und betraut die Kindesschutzbehörde mit dem Vollzug.

<sup>3</sup> Die Kindesschutzbehörde bleibt jedoch befugt:

*Art. 315b Abs. 2*

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen ist die Kindesschutzbehörde zuständig.

*Art. 318 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Stirbt ein Elternteil, so hat der überlebende Elternteil der Kindesschutzbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen.

<sup>3</sup> Erachtet es die Kindesschutzbehörde nach Art und Grösse des Kindesvermögens und nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern für angezeigt, so ordnet sie die Inventaraufnahme oder die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung an.

*Art. 326*

F. Ende der  
Verwaltung  
I. Rückerstattung

Endet die elterliche Sorge oder Verwaltung, so haben die Eltern das Kindesvermögen aufgrund einer Abrechnung dem volljährigen Kind oder seinem gesetzlichen Vertreter herauszugeben.

## Fünfter Abschnitt: Minderjährige unter Vormundschaft

### *Art. 327a*

- A. Grundsatz Steht ein Kind nicht unter elterlicher Sorge, so ernennt ihm die Kindesschutzbehörde einen Vormund.

### *Art. 327b*

- B. Rechtsstellung  
I. Des Kindes Das Kind unter Vormundschaft hat die gleiche Rechtsstellung wie das Kind unter elterlicher Sorge.

### *Art. 327c*

- II. Des Vormunds
- <sup>1</sup> Dem Vormund stehen die gleichen Rechte zu wie den Eltern.
  - <sup>2</sup> Die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes, namentlich über die Ernennung des Beistands, die Führung der Beistandschaft und die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde, sind sinngemäss anwendbar.
  - <sup>3</sup> Muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss anwendbar.

### *Art. 333 Abs. 1 und 2*

- <sup>1</sup> Verursacht ein Hausgenosse, der minderjährig oder geistig behindert ist, unter umfassender Beistandschaft steht oder an einer psychischen Störung leidet, einen Schaden, so ist das Familienhaupt dafür haftbar, insofern es nicht darzutun vermag, dass es das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat.
- <sup>2</sup> Das Familienhaupt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass aus dem Zustand eines Hausgenossen mit einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Störung weder für diesen selbst noch für andere Gefahr oder Schaden erwächst.

### *Art. 334 Abs. 1*

- <sup>1</sup> Volljährige Kinder oder Grosskinder, die ihren Eltern oder Grosseltern in gemeinsamem Haushalt ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, können hierfür eine angemessene Entschädigung verlangen.

*Art. 468*

B. Erbvertrag

<sup>1</sup> Wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann als Erblasser einen Erbvertrag abschliessen.

<sup>2</sup> Personen unter einer Beistandschaft, die den Abschluss eines Erbvertrags umfasst, bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

*Art. 492a*

V. Urteilsunfähige Nachkommen

<sup>1</sup> Ist ein Nachkomme dauernd urteilsunfähig und hinterlässt er weder Nachkommen noch einen Ehegatten, so kann der Erblasser eine Nacherbeneinsetzung auf den Überrest anordnen.

<sup>2</sup> Die Nacherbeneinsetzung fällt von Gesetzes wegen dahin, wenn der Nachkomme wider Erwarten urteilsfähig wird.

*Art. 531*

6. Bei Nacherbeneinsetzung

Eine Nacherbeneinsetzung ist gegenüber einem pflichtteilsberechtigten Erben im Umfang des Pflichtteils ungültig; vorbehalten bleibt die Bestimmung über urteilsunfähige Nachkommen.

*Art. 544 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2*

<sup>1bis</sup> Erfordert es die Wahrung seiner Interessen, so errichtet die Kindesschutzbehörde eine Beistandschaft.

<sup>2</sup> Wird das Kind tot geboren, so fällt es für den Erbgang ausser Betracht.

*Art. 553 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Aufnahme eines Inventars wird angeordnet, wenn:

1. ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder zu stellen ist;
2. ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
3. einer der Erben oder die Erwachsenenschutzbehörde es verlangt;
4. ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder unter sie zu stellen ist.

*Art. 554 Abs. 3*

<sup>3</sup> Stand die verstorbene Person unter einer Beistandschaft, welche die Vermögensverwaltung umfasst, so obliegt dem Beistand auch die Erbschaftsverwaltung, sofern nichts anderes angeordnet wird.

## Schlusstitel: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen

### Art. 14

V. Erwachsenenschutz  
1. Bestehende Massnahmen

<sup>1</sup> Für den Erwachsenenschutz gilt das neue Recht, sobald die Änderung vom 19. Dezember 2008<sup>10</sup> in Kraft getreten ist.

<sup>2</sup> Personen, die nach bisherigem Recht entmündigt worden sind, stehen mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts unter umfassender Beistandschaft. Die Erwachsenenschutzbehörde nimmt von Amtes wegen so bald wie möglich die erforderlichen Anpassungen an das neue Recht vor. So lange die Behörde im Fall erstreckter elterlicher Sorge nicht anders entschieden hat, sind die Eltern von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, befreit.

<sup>3</sup> Die übrigen nach bisherigem Recht angeordneten Massnahmen fallen spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dezember 2008 dahin, sofern die Erwachsenenschutzbehörde sie nicht in eine Massnahme des neuen Rechts überführt hat.

<sup>4</sup> Hat ein Arzt gestützt auf Artikel 397b Absatz 2 in der Fassung vom 1. Januar 1981<sup>11</sup> für eine psychisch kranke Person eine unbefristete fürsorgliche Freiheitsentziehung angeordnet, so bleibt diese Massnahme bestehen. Die Einrichtung teilt der Erwachsenenschutzbehörde spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts mit, ob sie die Voraussetzungen der Unterbringung weiterhin für erfüllt erachtet. Die Erwachsenenschutzbehörde nimmt nach den Bestimmungen über die periodische Überprüfung die erforderlichen Abklärungen vor und bestätigt gegebenenfalls den Unterbringungsentscheid.

### Art. 14a

2. Hängige Verfahren

<sup>1</sup> Hängige Verfahren werden mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dezember 2008<sup>12</sup> von der neu zuständigen Behörde weitergeführt.

<sup>2</sup> Das neue Verfahrensrecht findet Anwendung.

<sup>3</sup> Die Behörde entscheidet darüber, ob und wieweit das bisherige Verfahren ergänzt werden muss.

<sup>10</sup> AS 2011 725

<sup>11</sup> AS 1980 31

<sup>12</sup> AS 2011 725

*Art. 52 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Die kantonalen Anordnungen zum Registerrecht bedürfen der Genehmigung des Bundes.

<sup>4</sup> Die übrigen kantonalen Anordnungen sind dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen.

## II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 19. Dezember 2008

Nationalrat, 19. Dezember 2008

Der Präsident: Alain Berset  
Der Sekretär: Philippe Schwab

Die Präsidentin: Chiara Simoneschi-Cortesi  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 16. April 2009 unbenützt abgelaufen.<sup>13</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

12. Januar 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>13</sup> BBl 2009 141

*Anhang*  
(Ziff. II)

## Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

### 1. Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952<sup>14</sup>

#### *Ersatz eines Ausdrucks*

*In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «unmündig» durch «minderjährig» ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen: Artikel 1 Absätze 2 und 3, 4 Absatz 3 erster Satz, 6 Absatz 3, 7, 8a Absatz 1, 30 Absatz 1 und 33.*

#### *Art. 34 Randtitel und Abs. 1*

Minderjährige <sup>1</sup> Minderjährige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen.

#### *Art. 35*

Volljährigkeit Volljährigkeit und Minderjährigkeit im Sinne dieses Gesetzes richten sich nach schweizerischem Recht (Art. 14 des Zivilgesetzbuches<sup>15</sup>).

#### *Art. 42 Abs. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup> ... Für Minderjährige gilt Artikel 34 sinngemäss.

#### *Art. 44 Abs. 1 erster Halbsatz*

<sup>1</sup> In die Entlassung werden die minderjährigen, unter der elterlichen Sorge des Entlassenen stehenden Kinder einbezogen; ...

### 2. Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001<sup>16</sup>

#### *Ersatz von Ausdrücken:*

<sup>1</sup> *In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «unmündige» durch «minderjährige» ersetzt: Artikel 2 Absatz 5 und 11 Absatz 1 Buchstabe h.*

<sup>14</sup> SR 141.0

<sup>15</sup> SR 210

<sup>16</sup> SR 143.1

<sup>2</sup> In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «unmündige und entmündigte Personen» durch «Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft» ersetzt: Artikel 5 Absatz 1 zweiter Satz, 11 Absatz 1 Buchstabe g und 13 Absatz 1 Buchstabe c.

<sup>3</sup> In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «gesetzliche Vertretung» durch «gesetzlicher Vertreter» ersetzt: Artikel 2 Absatz 5, 5 Absatz 1 zweiter Satz, 11 Absatz 1 Buchstabe h.

### **3. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976<sup>17</sup> über die politischen Rechte**

#### *Art. 2*            Ausschluss vom Stimmrecht

Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 der Bundesverfassung gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

### **4. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975<sup>18</sup> über die politischen Rechte der Auslandschweizer**

#### *Art. 4*            Ausschluss vom Stimmrecht

Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 der Bundesverfassung gelten Personen:

- a. die nach schweizerischem Recht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- b. für die nach ausländischem Recht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit eine Massnahme des Erwachsenenschutzes besteht, welche die Handlungsfähigkeit entfallen lässt.

### **5. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>19</sup>**

#### *Art. 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 5–7*

<sup>2</sup> Der Beschwerde in Zivilsachen unterliegen auch:

- b. öffentlich-rechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen, insbesondere Entscheide:

<sup>17</sup> SR 161.1

<sup>18</sup> SR 161.5

<sup>19</sup> SR 173.110

5. auf dem Gebiet der Aufsicht über die Willensvollstrecker und -vollstreckerinnen und andere erbrechtliche Vertreter und Vertreterinnen,
6. auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes.
7. *Aufgehoben*

## 6. Sterilisationsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>20</sup>

*Ersatz von Ausdrücken:*

*In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «vormundschaftliche Aufsichtsbehörde» durch «Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen: Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3, 7 Absatz 2 Buchstabe g, und 10 Absatz 1.*

*Art. 6 Sachüberschrift und Abs. 1 erster Satz*

Sterilisation von Personen unter umfassender Beistandschaft

<sup>1</sup> Die Sterilisation einer über 18-jährigen, urteilsfähigen Person unter umfassender Beistandschaft darf nur vorgenommen werden, wenn diese über den Eingriff umfassend informiert worden ist und diesem frei und schriftlich zugestimmt hat. ...

*Art. 8 Sachüberschrift und Abs. 1*

Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde

<sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde prüft auf Antrag der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person, ob die Voraussetzungen der Sterilisation erfüllt sind.

*Art. 9*                    Gerichtliche Beurteilung des Entscheids  
der Erwachsenenschutzbehörde

Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann den Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde innerhalb von 30 Tagen nach seiner Eröffnung bei der gerichtlichen Beschwerdeinstanz anfechten.

*Art. 10 Abs. 2*

<sup>2</sup> Wer eine Person, die unter umfassender Beistandschaft steht oder dauernd urteilsunfähig ist, sterilisiert hat, meldet den Eingriff innerhalb von 30 Tagen dem für das Gesundheitswesen zuständigen Departement des Kantons oder der von diesem bezeichneten Stelle.

<sup>20</sup> SR 211.111.1

## **7. Bundesgesetz vom 22. Juni 2001<sup>21</sup> zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen**

*Ersatz von Ausdrücken:*

<sup>1</sup> In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Vormundschaftsbehörde» durch «Kindesschutzbehörde» ersetzt: Artikel 7 Absatz 3, 11 Absatz 2, 17 Absatz 1 und 3 sowie 18.

<sup>2</sup> In Artikel 19 Absatz 3 wird der Ausdruck «vormundschaftliche Behörde» durch «Kindesschutzbehörde» ersetzt.

## **8. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004<sup>22</sup>**

*Art. 3 Abs. 2*

*Aufgehoben*

## **9. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991<sup>23</sup> über das bäuerliche Bodenrecht**

*Ersatz von Ausdrücken:*

*In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «unmündige» durch «minderjährige» ersetzt: Artikel 12 Absatz 1, 24 Absatz 5, 26 Absatz 3 und 55 Absatz 6.*

## **10. Obligationenrecht<sup>24</sup>**

*Art. 35 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die durch Rechtsgeschäft erteilte Ermächtigung erlischt, sofern nicht das Gegenteil bestimmt ist oder aus der Natur des Geschäfts hervorgeht, mit dem Verlust der entsprechenden Handlungsfähigkeit, dem Konkurs, dem Tod oder der Verschollenerklärung des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten.

*Art. 134 Abs. 1 Ziff. 2*

<sup>1</sup> Die Verjährung beginnt nicht und steht still, falls sie begonnen hat:

2. für Forderungen der urteilsunfähigen Person gegen die vorsorgebeauftragte Person, solange der Vorsorgeauftrag wirksam ist;

<sup>21</sup> SR 211.221.31

<sup>22</sup> SR 211.231

<sup>23</sup> SR 211.412.11

<sup>24</sup> SR 220

*Art. 240 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Aus dem Vermögen eines Handlungsunfähigen dürfen nur übliche Gelegenheitsgeschenke ausgerichtet werden. Die Verantwortlichkeit des gesetzlichen Vertreters bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 397a*

<sup>1</sup>bis. Meldepflicht

Wird der Auftraggeber voraussichtlich dauernd urteilsunfähig, so muss der Beauftragte die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Auftraggebers benachrichtigen, wenn eine solche Meldung zur Interessenwahrung angezeigt erscheint.

*Art. 405 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Auftrag erlischt, sofern nicht das Gegenteil vereinbart ist oder aus der Natur des Geschäfts hervorgeht, mit dem Verlust der entsprechenden Handlungsfähigkeit, dem Konkurs, dem Tod oder der Verschollenerklärung des Auftraggebers oder des Beauftragten.

*Art. 545 Abs. 1 Ziff. 3*

<sup>1</sup> Die Gesellschaft wird aufgelöst:

3. wenn der Liquidationsanteil eines Gesellschafters zur Zwangsverwertung gelangt oder ein Gesellschafter in Konkurs fällt oder unter umfassende Beistandschaft gestellt wird;

*Art. 619 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> ... Dagegen haben der Tod und die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft für den Kommanditär nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.

*Art. 928 Abs. 2*

*Aufgehoben*

## 11. Gerichtsstandsgesetz vom 24. März 2000<sup>25</sup>

*Art. 1 Abs. 2 Bst. a*

...

<sup>25</sup> [AS 2000 2355, 2004 2617 Anhang Ziff. 3, 2005 5685 Anhang Ziff. 14, 2006 5379 Anhang Ziff. II 2. AS 2010 1739 Anhang 1 Ziff. 1]. Mit Inkrafttreten der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008 (SR 272) wird Ziff. 11 gegenstandslos.

## 12. Bundesgesetz vom 11. April 1889<sup>26</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs

### *Art. 60 erster Satz*

Wird ein Verhafteter betrieben, welcher keinen Vertreter hat, so setzt ihm der Betreibungsbeamte eine Frist zur Bestellung eines solchen. ...

### *Art. 68c*

1. Minderjähriger Schuldner

<sup>1</sup> Ist der Schuldner minderjährig, so werden die Betreuungsurkunden dem gesetzlichen Vertreter zugestellt. Im Fall einer Beistandschaft nach Artikel 325 ZGB<sup>27</sup> erhalten der Beistand und die Inhaber der elterlichen Sorge die Betreuungsurkunden, sofern die Ernennung des Beistands dem Betreibungsamt mitgeteilt worden ist.

<sup>2</sup> Stammt die Forderung jedoch aus einem bewilligten Geschäftsbetrieb oder steht sie im Zusammenhang mit der Verwaltung des Arbeitsverdienstes oder des freien Vermögens durch eine minderjährige Person (Art. 321 Abs. 2, 323 Abs. 1 und 327b ZGB), so werden die Betreuungsurkunden dem Schuldner und dem gesetzlichen Vertreter zugestellt.

### *Art. 68d*

2. Volljähriger Schuldner unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes

<sup>1</sup> Ist ein Beistand oder eine vorsorgebeauftragte Person für die Vermögensverwaltung des volljährigen Schuldners zuständig und hat die Erwachsenenschutzbehörde dies dem Betreibungsamt mitgeteilt, so werden die Betreuungsurkunden dem Beistand oder der vorsorgebeauftragten Person zugestellt.

<sup>2</sup> Ist die Handlungsfähigkeit des Schuldners nicht eingeschränkt, so werden die Betreuungsurkunden auch diesem zugestellt.

### *Art. 111 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 sowie Abs. 2*

<sup>1</sup> An der Pfändung können ohne vorgängige Betreuung innert 40 Tagen nach ihrem Vollzug teilnehmen:

2. die Kinder des Schuldners für Forderungen aus dem elterlichen Verhältnis und volljährige Personen für Forderungen aus einem Vorsorgeauftrag (Art. 360–369 ZGB<sup>28</sup>);
3. die volljährigen Kinder und die Grosskinder des Schuldners für die Forderungen aus den Artikeln 334 und 334<sup>bis</sup> ZGB;

<sup>26</sup> SR 281.1

<sup>27</sup> SR 210

<sup>28</sup> SR 210

<sup>2</sup> Die Personen nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 können ihr Recht nur geltend machen, wenn die Pfändung während der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft, des elterlichen Verhältnisses oder der Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags oder innert eines Jahres nach deren Ende erfolgt ist; die Dauer eines Prozess- oder Betreibungsverfahrens wird dabei nicht mitgerechnet. Anstelle der Kinder oder einer Person unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes kann auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anchlusserklärung abgeben.

### 13. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987<sup>29</sup> über das Internationale Privatrecht

#### *Art. 45a*

IV. Volljährigkeit

Minderjährige mit Wohnsitz in der Schweiz werden mit der Eheschliessung in der Schweiz oder mit der Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe volljährig.

#### *Gliederungstitel vor Art. 85*

### **5. Kapitel: Vormundschaft, Erwachsenenschutz und andere Schutzmassnahmen**

### 14. Strafgesetzbuch<sup>30</sup>

#### *Ersatz von Ausdrücken:*

<sup>1</sup> In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «unmündig» durch «minderjährig» ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen: Artikel 97 Absatz 2 und 4, 188 Ziffer 1, 195 und 219 Absatz 1.

<sup>2</sup> In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Unmündige» durch «Minderjährige» ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen: Artikel 5 Randtitel, 187 Randtitel, 213 Absatz 2 und Gliederungstitel vor Artikel 363.

#### *Art. 30 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3*

<sup>2</sup> ... Steht sie unter Vormundschaft oder unter umfassender Beistandschaft, so steht das Antragsrecht auch der Erwachsenenschutzbehörde zu.

<sup>29</sup> SR 291

<sup>30</sup> SR 311.0

<sup>3</sup> Ist die verletzte Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist.

*Art. 62c Abs. 5*

<sup>5</sup> Hält die zuständige Behörde bei Aufhebung der Massnahme eine Massnahme des Erwachsenenschutzes für angezeigt, so teilt sie dies der Erwachsenenschutzbehörde mit.

*Art. 220*

Entziehen von  
Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Obhutsrechts entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Art. 349 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Der Bund führt zusammen mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem (RIPOL) zur Unterstützung von Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender gesetzlicher Aufgaben:

- b. Anhaltung bei Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes;

*Art. 363*

Mitteilungs-  
pflicht

Stellt die zuständige Behörde bei der Verfolgung von strafbaren Handlungen gegenüber Minderjährigen fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informiert sie sofort die Kindesschutzbehörde.

*Art. 364*

Mitteilungsrecht

Ist an einem Minderjährigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die an das Amts- oder das Berufsgeheimnis (Art. 320 und 321) gebundenen Personen berechtigt, dies in seinem Interesse der Kindesschutzbehörde zu melden.

*Art. 365 Abs. 2 Bst. k*

<sup>2</sup> Das Register dient der Unterstützung von Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- k. Anordnung oder Aufhebung von Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes.

## 15. Bundesgesetz vom 22. März 1974<sup>31</sup> über das Verwaltungsstrafrecht

*Art. 23 Abs. 3*

<sup>3</sup> Der urteilsfähige Minderjährige kann neben dem Inhaber der elterlichen Sorge, dem Vormund oder dem Beistand selbständig die Rechtsmittel ergreifen.

## 16. Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981<sup>32</sup>

*Art. 64 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Ist die im Ausland verfolgte Tat in der Schweiz straflos, sind Massnahmen nach Artikel 63, welche die Anwendung prozessualen Zwanges erfordern, zulässig:

- b. zur Verfolgung von Taten, die sexuelle Handlungen mit Minderjährigen darstellen.

## 17. Waffengesetz vom 20. Juni 1997<sup>33</sup>

*Art. 8 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die:

- b. unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;

## 18. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>34</sup> über die direkte Bundessteuer

*Ersatz von Ausdrücken:*

*In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gewalt» durch «Sorge» ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen: Artikel 9 Sachüberschrift und Absatz 2 erster Halbsatz, 13 Absatz 3 Buchstabe a, 23 Buchstabe f, 33 Absatz 1 Buchstabe c, 105 Absatz 2, 155 Absatz 1 und 216 Absatz 2.*

*Art. 157 Abs. 4*

<sup>4</sup> Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erben oder die vorsorgebeauftragte Person beiwohnen.

<sup>31</sup> SR 313.0

<sup>32</sup> SR 351.1

<sup>33</sup> SR 514.54

<sup>34</sup> SR 642.11

*Art. 159 Abs. 2 erster Satz*

<sup>2</sup> Ordnet die Erwachsenenschutzbehörde oder das Gericht eine Inventaraufnahme an, so wird eine Ausfertigung des Inventars der Inventarbehörde zugestellt. ...

## **19. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>35</sup> über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden**

*Ersatz von Ausdrücken:*

*In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gewalt» durch «Sorge» ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen: Artikel 3 Absatz 3 zweiter Satz, 7 Absatz 4 Buchstabe g, 9 Absatz 2 Buchstabe c und 54 Absatz 2.*

## **20. Fortpflanzungsmedizingesetz vom 18. Dezember 1998<sup>36</sup>**

*Art. 3 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Sie dürfen nur bei Paaren angewendet werden:

- b. die auf Grund ihres Alters und ihrer persönlichen Verhältnisse voraussichtlich bis zur Volljährigkeit des Kindes für dessen Pflege und Erziehung sorgen können.

## **21. Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004<sup>37</sup>**

*Ersatz von Ausdrücken:*

<sup>1</sup> *In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «mündig» durch «volljährig» ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen: Artikel 12 Buchstabe a, 13 Absatz 2 Buchstabe c.*

<sup>2</sup> *In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «unmündig» durch «minderjährig» ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen: Artikel 13 Sachüberschrift, Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben a und g, 69 Absatz 1 Buchstabe f.*

<sup>35</sup> SR 642.14

<sup>36</sup> SR 810.11

<sup>37</sup> SR 810.21

## 22. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951<sup>38</sup>

*Art. 15b Abs. 1*<sup>39</sup>

<sup>1</sup> Betäubungsmittelabhängige Personen können nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches<sup>40</sup> über die fürsorgerische Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung untergebracht, behandelt oder zurückbehalten werden.

## 23. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000<sup>41</sup>

*Art. 55 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und c sowie Abs. 2 Einleitungssatz*

Klinische Versuche an minderjährigen, unter umfassender  
Beistandschaft stehenden oder urteilsunfähigen Personen

<sup>1</sup> Klinische Versuche mit Heilmitteln an minderjährigen Personen und an volljährigen Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder urteilsunfähig sind, dürfen nur durchgeführt werden, wenn:

- a. mit dem Versuch an volljährigen und urteilsfähigen Personen keine vergleichbaren Erkenntnisse erzielt werden können;
- c. die urteilsfähigen, aber minderjährigen oder unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen eingewilligt haben;

<sup>2</sup> Klinische Versuche, die den Versuchspersonen keinen unmittelbaren Nutzen bringen, dürfen ausnahmsweise an minderjährigen Personen und an volljährigen Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder urteilsunfähig sind, durchgeführt werden, wenn zudem:

*Art. 56 Bst. a Ziff. 1*

In medizinischen Notfallsituationen dürfen ausnahmsweise klinische Versuche durchgeführt werden, wenn:

- a. ein Verfahren vorgesehen ist, das von der zuständigen Ethikkommission genehmigt worden ist und innert nützlicher Frist erlaubt:
  - 1. die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters minderjähriger, unter umfassender Beistandschaft stehender oder urteilsunfähiger Personen einzuholen,

<sup>38</sup> SR 812.121

<sup>39</sup> Bei Inkrafttreten der Änderung vom 20. März 2008 (AS 2009 2623) wird Art. 15b Abs. 1 aufgehoben oder gegenstandslos.

<sup>40</sup> SR 210

<sup>41</sup> SR 812.21

## 24. Arbeitsgesetz vom 13. März 1964<sup>42</sup>

*Art. 32 Abs. 1 erster Satz*

<sup>1</sup> Erkrankt der Jugendliche, erleidet er einen Unfall oder erweist er sich als gesundheitlich oder sittlich gefährdet, so ist der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Vormund zu benachrichtigen. ...

## 25. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989<sup>43</sup>

*Art. 34a Abs. 1 Bst. e*

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden an:

- e. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB<sup>44</sup>.

## 26. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>45</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

*Art. 50a Abs. 1 Bst. e Ziff. 6*

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>46</sup> bekannt geben:

- e. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
  - 6. den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB<sup>47</sup>.

## 27. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>48</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

*Art. 86a Abs. 1 Bst. f*

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden an:

- 42 SR 822.11
- 43 SR 823.11
- 44 SR 210
- 45 SR 831.10
- 46 SR 830.1
- 47 SR 210
- 48 SR 831.40

- f. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB<sup>49</sup>.

## **28. Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>50</sup> über die Krankenversicherung**

*Art. 84a Abs. 1 Bst. h Ziff. 5*

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>51</sup> bekannt geben:

- h. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
5. den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB<sup>52</sup>.

## **29. Bundesgesetz vom 20. März 1981<sup>53</sup> über die Unfallversicherung**

*Art. 97 Abs. 1 Bst. i Ziff. 5*

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>54</sup> bekannt geben:

- i. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
5. den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB<sup>55</sup>.

## **30. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>56</sup> über die Militärversicherung**

*Art. 95a Abs. 1 Bst. i Ziff. 7*

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>57</sup> bekannt geben:

- i. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:

49 SR 210  
 50 SR 832.10  
 51 SR 830.1  
 52 SR 210  
 53 SR 832.20  
 54 SR 830.1  
 55 SR 210  
 56 SR 833.1  
 57 SR 830.1

7. den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB<sup>58</sup>.

### **31. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952<sup>59</sup> über die Familienzulagen in der Landwirtschaft**

*Art. 9 Abs. 4 Bst. b*

<sup>4</sup> Haben mehrere Personen nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen einen Anspruch für das gleiche Kind, so steht er der Reihe nach zu:

- b. dem Inhaber oder der Inhaberin der elterlichen Sorge;

### **32. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>60</sup>**

*Art. 97a Abs. 1 Bst. f Ziff. 6*

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG<sup>61</sup> bekannt geben:

- f. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:

6. den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB<sup>62</sup>.

### **33. Zuständigkeitsgesetz vom 24. Juni 1977<sup>63</sup>**

*Art. 5*

Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Einrichtung und die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege begründen keinen Unterstützungswohnsitz.

*Art. 7 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 3 Bst. a*

#### Minderjährige Kinder

<sup>1</sup> Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen elterlicher Sorge es steht.

<sup>58</sup> SR 210

<sup>59</sup> SR 836.1

<sup>60</sup> SR 837.0

<sup>61</sup> SR 830.1

<sup>62</sup> SR 210

<sup>63</sup> SR 851.1

<sup>3</sup> Es hat eigenen Unterstützungswohnsitz:

- a. am Sitz der Kindesschutzbehörde, unter deren Vormundschaft es steht;

*Art. 9 Abs. 3*

<sup>3</sup> Der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder in eine andere Einrichtung sowie die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege beenden einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht.

*Art. 32 Abs. 3*

<sup>3</sup> In Hausgemeinschaft lebende Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und minderjährige Kinder mit gleichem Unterstützungswohnsitz sind rechnerisch als ein Unterstützungsfall zu behandeln.

### **34. Bundesgesetz vom 21. März 1973<sup>64</sup> über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer**

*Art. 19 Abs. 2*

<sup>2</sup> Unterstützungen, die jemand vor seiner Volljährigkeit oder für seine Ausbildung über diesen Zeitpunkt hinaus bezogen hat, werden nicht zurückgefordert.

### **35. Bundesgesetz vom 23. März 2001<sup>65</sup> über das Gewerbe der Reisenden**

*Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz*

<sup>3</sup> ... Vorbehalten sind die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches<sup>66</sup> über die Sammelvermögen.

*Art. 4 Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> Zusammen mit dem Bewilligungsgesuch sind folgende Dokumente einzureichen:

- d. die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin, sofern die gesuchstellende Person minderjährig ist oder unter umfassender Beistandschaft steht.

<sup>64</sup> SR 852.1

<sup>65</sup> SR 943.1

<sup>66</sup> SR 210

# Änderung Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht im Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) vom 19.12.2008 (AS 2011 725)

## Nichtamtliche Systematik

Hinweis: In Klammern gesetzte Titel und Randtitel sind bestehend.

### Bestimmungen zum Erwachsenenschutz

#### Dritte Abteilung: Der Erwachsenenschutz

Zehnter Titel: Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

Erster Abschnitt: Die eigene Vorsorge

Erster Unterabschnitt: Der Vorsorgeauftrag

- Art. 360 A. Grundsatz
- Art. 361 B. Errichtung und Widerruf
  - I. Errichtung
  - Art. 362 II. Widerruf
- Art. 363 C. Feststellung der Wirksamkeit und Annahme
- Art. 364 D. Auslegung und Ergänzung
- Art. 365 E. Erfüllung
- Art. 366 F. Entschädigung und Spesen
- Art. 367 G. Kündigung
- Art. 368 H. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde
- Art. 369 I. Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit

Zweiter Unterabschnitt: Die Patientenverfügung

- Art. 370 A. Grundsatz
- Art. 371 B. Errichtung und Widerruf
- Art. 372 C. Eintritt der Urteilsunfähigkeit
- Art. 373 D. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

## Zweiter Abschnitt: Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen

Erster Unterabschnitt: Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner

Art. 374 A. Voraussetzungen und Umfang des Vertretungsrechts

Art. 375 B. Ausübung des Vertretungsrechts

Art. 376 C. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

Zweiter Unterabschnitt: Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Art. 377 A. Behandlungsplan

Art. 378 B. Vertretungsberechtigte Person

Art. 379 C. Dringliche Fälle

Art. 380 D. Behandlung einer psychischen Störung

Art. 381 E. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

Dritter Unterabschnitt: Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

Art. 382 A. Betreuungsvertrag

Art. 383 B. Einschränkung der Bewegungsfreiheit / I. Voraussetzungen

Art. 384 II. Protokollierung und Information

Art. 385 III. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

Art. 386 C. Schutz der Persönlichkeit

Art. 387 D. Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Elfter Titel: Die behördlichen Massnahmen

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

Art. 388 A. Zweck

Art. 389 B. Subsidiarität und Verhältnismässigkeit

Zweiter Abschnitt: Die Beistandschaften

Erster Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 390 A. Voraussetzungen

Art. 391 B. Aufgabenbereiche

Art. 392 C. Verzicht auf eine Beistandschaft

Zweiter Unterabschnitt: Die Arten von Beistandschaften

Art. 393 A. Begleitbeistandschaft

- Art. 394 B. Vertretungsbeistandschaft / I. Im Allgemeinen
- Art. 395 II. Vermögensverwaltung
- Art. 396 C. Mitwirkungsbeistandschaft
- Art. 397 D. Kombination von Beistandschaften
- Art. 398 E. Umfassende Beistandschaft

Dritter Unterabschnitt: Ende der Beistandschaft

- Art. 399

Vierter Unterabschnitt: Der Beistand oder die Beiständige

- Art. 400 A. Ernennung / I. Allgemeine Voraussetzungen
- Art. 401 II. Wünsche der betroffenen Person oder ihrer nahestehenden Personen
- Art. 402 III. Übertragung des Amtes auf mehrere Personen
- Art. 403 B. Verhinderung und Interessenkollision
- Art. 404 C. Entschädigung und Spesen

Fünfter Unterabschnitt: Die Führung der Beistandschaft

- Art. 405 A. Übernahme des Amtes
- Art. 406 B. Verhältnis zur betroffenen Person
- Art. 407 C. Eigenes Handeln der betroffenen Person
- Art. 408 D. Vermögensverwaltung / I. Aufgaben
- Art. 409 II. Beträge zur freien Verfügung
- Art. 410 III. Rechnung
- Art. 411 E. Berichterstattung
- Art. 412 F. Besondere Geschäfte
- Art. 413 G. Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht
- Art. 414 H. Änderung der Verhältnisse

Sechster Unterabschnitt: Die Mitwirkung der Erwachsenenenschutzbehörde

- Art. 415 A. Prüfung der Rechnung und des Berichts
- Art. 416 B. Zustimmungspflichtige Geschäfte / I. Von Gesetzes wegen
- Art. 417 II. Auf Anordnung
- Art. 418 III. Fehlen der Zustimmung

Siebter Unterabschnitt: Einschreiten der Erwachsenenenschutzbehörde

- Art. 419

## Achter Unterabschnitt: Besondere Bestimmungen für Angehörige

### Art. 420

## Neunter Unterabschnitt: Das Ende des Amtes des Beistands oder der Beiständin

Art. 421 A. Von Gesetzes wegen

Art. 422 B. Entlassung / I. Auf Begehren des Beistands oder der Beiständin

Art. 423 II. Übrige Fälle

Art. 424 C. Weiterführung der Geschäfte

Art. 425 D. Schlussbericht und Schlussrechnung

## Dritter Abschnitt: Die fürsorgerische Unterbringung

Art. 426 A. Die Massnahmen / I. Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung

Art. 427 II. Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener

Art. 428 B. Zuständigkeit für die Unterbringung und die Entlassung / I. Erwachsenenschutzbehörde

Art. 429 II. Ärztinnen und Ärzte / 1. Zuständigkeit

Art. 430 2. Verfahren

Art. 431 C. Periodische Überprüfung

Art. 432 D. Vertrauensperson

Art. 433 E. Medizinische Massnahmen bei einer psychischen Störung / I. Behandlungsplan

Art. 434 II. Behandlung ohne Zustimmung

Art. 435 III. Notfälle

Art. 436 IV. Austrittsgespräch

Art. 437 V. Kantonales Recht

Art. 438 F. Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Art. 439 G. Anrufung des Gerichts

## Zwölfter Titel: Organisation

### Erster Abschnitt: Behörden und örtliche Zuständigkeit

Art. 440 A. Erwachsenenschutzbehörde

Art. 441 B. Aufsichtsbehörde

Art. 442 C. Örtliche Zuständigkeit

## Zweiter Abschnitt: Verfahren

### Erster Unterabschnitt: Vor der Erwachsenenschutzbehörde

- Art. 443 A. Melderechte und -pflichten
- Art. 444 B. Prüfung der Zuständigkeit
- Art. 445 C. Vorsorgliche Massnahmen
- Art. 446 D. Verfahrensgrundsätze
- Art. 447 E. Anhörung
- Art. 448 F. Mitwirkungspflichten und Amtshilfe
- Art. 449 G. Begutachtung in einer Einrichtung
- Art. 449a H. Anordnung einer Vertretung
- Art. 449b I. Akteneinsicht
- Art. 449c J. Mitteilungspflicht

### Zweiter Unterabschnitt: Vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz

- Art. 450 A. Beschwerdeobjekt und Beschwerdebefugnis
- Art. 450a B. Beschwerdegründe
- Art. 450b C. Beschwerdefrist
- Art. 450c D. Aufschiebende Wirkung
- Art. 450d E. Vernehmlassung der Vorinstanz und Wiedererwägung
- Art. 450e F. Besondere Bestimmungen bei fürsorgerischer  
Unterbringung

### Dritter Unterabschnitt: Gemeinsame Bestimmung

Art. 450f

### Vierter Unterabschnitt: Vollstreckung

Art. 450g

### Dritter Abschnitt: Verhältnis zu Dritten und Zusammenarbeitspflicht

- Art. 451 A. Verschwiegenheitspflicht und Auskunft
- Art. 452 B. Wirkung der Massnahmen gegenüber Dritten
- Art. 453 C. Zusammenarbeitspflicht

### Vierter Abschnitt: Verantwortlichkeit

- Art. 454 A. Grundsatz
- Art. 455 B. Verjährung
- Art. 456 C. Haftung nach Auftragsrecht

## Ersatz von Ausdrücken

Ersatz von "Vormundschaftsbehörde" oder "vormundschaftliche Aufsichtsbehörde" durch "Kindesschutzbehörde" mit entsprechenden grammatikalischen Anpassungen in folgenden ZGB-Artikeln:  
 Art. 131 Abs. 1, 134 Abs. 1 und 3, 145 Abs. 2, 146 Abs. 2 Ziff. 2, 147 Abs. 1, 179 Abs. 1 zweiter Teilsatz, 265 Abs. 3, 265a Abs. 2, 265d Abs. 1, 273 Abs. 2, 275 Abs. 1, 287 Abs. 1 und 2, 288 Abs. 2 Ziff. 1, 290, 298a Abs. 1, 307 Abs. 1 und 2, 308 Abs. 1, 309, 310, 316, 320 Abs. 2, 322 Abs. 2, 324 Abs. 1, 325.

## Änderung weiterer Bestimmungen im Personenrecht

(Erster Abschnitt: Das Recht der Persönlichkeit)

Art. 13 (II. Handlungsfähigkeit) / 2. Voraussetzungen /

a. Im Allgemeinen

Art. 14 b. Volljährigkeit

Art. 16 d. Urteilsfähigkeit

Art. 17 III. Handlungsunfähigkeit / 1. Im Allgemeinen

Art. 19 3. Urteilsfähige handlungsunfähige Personen /

a. Grundsatz

Art. 19a b. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Art. 19b c. Fehlen der Zustimmung

Art. 19c 4. Höchstpersönliche Rechte

Art. 19d III<sup>bis</sup> Einschränkung der Handlungsfähigkeit

(Zweiter Abschnitt: Die Beurkundung des Personenstandes)

Art. 23 (V. Heimat und Wohnsitz / 2. Wohnsitz / a. Begriff)

Art. 25 c. Wohnsitz Minderjähriger

Art. 26 d. Wohnsitz Volljähriger unter umfassender Beistandschaft

Art. 39 (A. Register / I. Allgemeines)

(Zweiter Titel: Die juristischen Personen)

(Dritter Abschnitt: Die Stiftungen)

Art. 89a = *bisheriger Art. 89<sup>bis</sup>* (G. Personalfürsorgestiftungen)

Zweiter Titel<sup>bis</sup>: Die Sammelvermögen

Art. 89b A. Fehlende Verwaltung

Art. 89c B. Zuständigkeit

## Änderung weiterer Bestimmungen im Familienrecht (Erste Abteilung: Das Eherecht)

(Dritter Titel: Die Eheschliessung)

(Erster Abschnitt: Das Verlöbnis)

Art. 90 (A. Verlobung)

(Zweiter Abschnitt: Die Ehevoraussetzungen)

Art. 94 (A. Ehefähigkeit)

(Dritter Abschnitt: Vorbereitung der Eheschliessung und  
Trauung)

Art. 102 (C. Trauung / II. Form)

(Vierter Titel: Die Ehescheidung und die Ehetrennung)

(Dritter Abschnitt: Die Scheidungsfolgen)

Art. 133 (F. Kinder / I. Elternrechte und -pflichten)

Art. 134 (II. Veränderung der Verhältnisse)

(Fünfter Titel: Die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen)

Art. 176 (K. Schutz der ehelichen Gemeinschaft / II. Gerichtliche  
Massnahmen / 3. Aufhebung des gemeinsamen  
Haushaltes / b. Regelung des Getrenntlebens)

(Sechster Titel: Das Güterrecht der Ehegatten)

(Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften)

Art. 183 (B. Ehevertrag / II. Vertragsfähigkeit)

## (Zweite Abteilung: Die Verwandtschaft)

(Siebenter Titel: Die Entstehung des Kindesverhältnisses)

Art. 256 (B. Anfechtung / I. Klagerecht)

Art. 256c (III. Klagefrist)

Art. 259 (Heirat der Eltern)

(Dritter Abschnitt: Anerkennung und Vaterschaftsurteil)

Art. 260 (A. Anerkennung / I. Zulässigkeit und Form)

Art. 260c (II. Anfechtung / 3. Klagefrist)

Art. 263 (B. Vaterschaftsklage / III. Klagefrist)

(Vierter Abschnitt: Die Adoption)

Art. 264 *nur Randtitel*: A. Adoption Minderjähriger, I. Allgemeine  
Voraussetzungen

Art. 266 B. Adoption einer volljährigen Person

Art. 267a II. Heimat

Art. 268 (B. Vaterschaftsklage / III. Klagefrist)

Art. 269c (F. Adoptivkindervermittlung)

(Achter Titel: Die Wirkungen des Kindesverhältnisses)

(Erster Abschnitt: Die Gemeinschaft der Eltern und Kinder)

Art. 273 (D. Persönlicher Verkehr / I. Eltern und Kinder / 1. Grundsatz)

(Zweiter Abschnitt: Die Unterhaltspflicht der Eltern)

Art. 277 (B. Dauer )

Art. 289 (F. Erfüllung / I. Gläubiger)

(Dritter Abschnitt: Die elterliche Sorge)

Art. 296 A. Voraussetzungen / I. Im Allgemeinen

Art. 298 (III. Unverheiratete Eltern / 1. Im Allgemeinen

Art. 298a (2. Gemeinsame elterliche Sorge)

Art. 304 (B. Inhalt / IV. Vertretung / 1. Dritten gegenüber / a. Im Allgemeinen)

Art. 305 b. Rechtsstellung des Kindes

Art. 306 (2. Innerhalb der Gemeinschaft)

Art. 311 (C. Kindesschutz /)IV. Entziehung der elterlichen Sorge /  
1. Von Amtes wegen

Art. 312 2. Mit Einverständnis der Eltern

Art. 314 VI. Verfahren / 1. Im Allgemeinen

Art. 314a 2. Anhörung des Kindes

Art. 314a<sup>bis</sup> 3. Vertretung des Kindes

Art. 314b 4. Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik

Art. 315 (VII. Zuständigkeit / 1. Im Allgemeinen)

Art. 315a (2. In eherechtlichen Verfahren / a. Zuständigkeit des Gerichts)

Art. 315b (b. Abänderung gerichtlicher Anordnungen)

(Vierter Abschnitt: Das Kindesvermögen)

Art. 318 (A. Verwaltung)

Art. 326 F. Ende der Verwaltung / I. Rückerstattung

Fünfter Abschnitt: Minderjährige unter Vormundschaft

Art. 327a A. Grundsatz

Art. 327b B. Rechtsstellung / I. Des Kindes

Art. 327c II. Des Vormunds

(Neunter Titel: Die Familiengemeinschaft)

(Zweiter Abschnitt: Die Hausgewalt)

Art. 333 (B. Wirkung / II. Verantwortlichkeit)

Art. 334 (III. Forderung der Kinder und Grosskinder / 1. Voraussetzungen)

Änderung weiterer Bestimmungen im Erbrecht

Erste Abteilung: Die Erben

(Vierzehnter Titel: Die Verfügungen von Todes wegen)

(Erster Abschnitt: Die Verfügungsfähigkeit)

Art. 468 B. Erbvertrag

(Dritter Abschnitt: Die Verfügungsarten)

Art. 492a (F. Nacherbeneinsetzung /)V. Urteilsunfähige  
Nachkommen

(Sechster Abschnitt: Die Ungültigkeit und Herabsetzung  
der Verfügungen)

Art. 531 (B. Herabsetzungsklage / II. Wirkung / )6. Bei  
Nacherbeneinsetzung

(Zweite Abteilung: Der Erbgang)

(Fünfzehnter Titel: Die Eröffnung des Erbganges)

Art. 544 (C. Voraussetzungen auf Seite des Erben / II. Erleben  
des Erbganges / 3. Das Kind vor der Geburt)

(Sechzehnter Titel: Die Wirkung des Erbganges)

(Erster Abschnitt: Die Sicherungsmassregeln)

Art. 553 (C. Inventar)

Art. 554 (D. Erbschaftsverwaltung / I. Im Allgemeinen)

## Änderungen Schlusstitel: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen

Erster Abschnitt: Die Anwendung bisherigen und neuen Rechts

Art. 14 V. Erwachsenenschutz / 1. Bestehende Massnahmen

Art. 14a 2. Hängige Verfahren

Zweiter Abschnitt: Einführungs- und Übergangsbestimmungen

Art. 52 (B. Ergänzende kantonale Anordnungen / I. Recht und Pflicht der Kantone)

Änderung Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht im Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)  
vom 19.12.2008 (AS 2011 725, 768)

## Nichtamtliche Liste weiterer geänderter Bestimmungen

Änderungen gemäss Ziff. II Anhang

### 1. Bürgerrechtsgesetz vom 29.09.1952 (BüG, SR 141.0)

*Ersatz von "unmündig" durch "minderjährig" mit entsprechenden grammatikalischen Anpassungen in folgenden Artikeln: Artikel 1 Absätze 2 und 3, 4 Absatz 3 erster Satz, 6 Absatz 3, 7, 8a Absatz 1, 30 Absatz 1 und 33.*

- Art. 34 Minderjährige  
Abs. 1
- Art. 35 Volljährigkeit
- Art. 42 Abs. 1 zweiter Satz
- Art. 44 Abs. 1 erster Halbsatz

### 2. Ausweisgesetz vom 22.06.2001 (AwG, SR 143.1)

*Ersatz von "unmündige" durch "minderjährige": Artikel 2 Absatz 5 und 11 Absatz 1 Buchstabe h.*

*Ersatz von "unmündige und entmündigte Personen" durch "Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft" in folgenden Artikeln: Artikel 5 Absatz 1 zweiter Satz, 11 Absatz 1 Buchstabe g und 13 Absatz 1 Buchstabe c.*

*Ersatz von "gesetzliche Vertretung" durch "gesetzlicher Vertreter" in folgenden Artikeln: Artikel 2 Absatz 5, 5 Absatz 1 zweiter Satz, 11 Absatz 1 Buchstabe h.*

### 3. Bundesgesetz vom 17.12.1976 über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1)

- Art. 2 Ausschluss vom Stimmrecht

4. Bundesgesetz vom 19.12.1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.5)

Art. 4 Ausschluss vom Stimmrecht

5. Bundesgerichtsgesetz vom 17.06.2005 (BGG, SR 173.110)

Art. 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 5–7

6. Sterilisationsgesetz vom 17.12.2004 (SR 211.111.1)

*Ersatz von "vormundschaftliche Aufsichtsbehörde" durch "Erwachsenenschutzbehörde" mit entsprechenden grammatikalischen Anpassungen in folgenden Artikeln: Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3, 7 Absatz 2 Buchstabe g, und 10 Absatz 1.*

Art. 6 Sterilisation von Personen unter umfassender Beistandschaft  
*Abs. 1 erster Satz*

Art. 8 Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde  
*Abs. 1*

Art. 9 Gerichtliche Beurteilung des Entscheids der Erwachsenenschutzbehörde

Art. 10 *Abs. 2*

7. Bundesgesetz vom 22.06.2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ, SR 211.221.31)

*Ersatz von "Vormundschaftsbehörde" durch "Kindesschutzbehörde" in folgenden Artikeln: Artikel 7 Absatz 3, 11 Absatz 2, 17 Absatz 1 und 3 sowie 18.*

*Ersatz von "vormundschaftliche Behörde" durch "Kindesschutzbehörde" in Artikel 19 Absatz 3.*

8. Partnerschaftsgesetz vom 18.06.2004  
(PartG, SR 211.231)

Art. 3 *Abs. 2 aufgehoben*

9. Bundesgesetz vom 04.10.1991 über das  
bäuerliche Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11)

*Ersatz von "unmündige" durch "minderjährige": Artikel 12 Absatz 1,  
24 Absatz 5, 26 Absatz 3 und 55 Absatz 6.*

10. Obligationenrecht (OR, SR 220)

Art. 35 *Abs. 1*

Art. 134 *Abs. 1 Ziff. 2*

Art. 240 *Abs. 2 und 3*

Art. 397a *1<sup>bis</sup> Meldepflicht*

Art. 405 *Abs. 1*

Art. 545 *Abs. 1 Ziff. 3*

Art. 619 *Abs. 2 zweiter Satz*

Art. 928 *Abs. 2*

[11. Gerichtsstandsgesetz vom 24.03.2000 (GestG)]

*Anpassung von Art. 1 Abs. 2 Bst. a mit Aufhebung des GestG durch  
die Zivilprozessordnung (ZPO, AS 2010 1739, dort Anhang 1 Ziff. I,  
S. 1837) gegenstandslos. Siehe auch nachstehend S. 7:*

*Änderungen ZPO*

12. Bundesgesetz vom 11.04.1889 über  
Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)

Art. 60 *erster Satz*

Art. 68c *1. Minderjähriger Schuldner*

Art. 68d *2. Volljähriger Schuldner unter einer Massnahme des  
Erwachsenenschutzes*

Art. 111 *Abs. 1 Ziff. 2 und 3 sowie Abs. 2*

13. Bundesgesetz vom 18.12.1987 über das  
Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291)

Art. 45a IV. Volljährigkeit

*Gliederungstitel vor Art. 85:*

5. Kapitel: Vormundschaft, Erwachsenenschutz und andere  
Schutzmassnahmen

14. Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0)

*Ersatz von "unmündig" durch "minderjährig" mit entsprechenden  
grammatikalischen Anpassungen in folgenden Artikeln: Artikel 97  
Absatz 2 und 4, 188 Ziffer 1, 195 und 219 Absatz 1.*

*Ersatz von "Unmündige" durch "Minderjährige" mit entsprechenden  
grammatikalischen Anpassungen in folgenden Artikeln: Artikel 5  
Randtitel, 187 Randtitel, 213 Absatz 2 und Gliederungstitel vor  
Artikel 363.*

Art. 30 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3

Art. 62c Abs. 5

Art. 220 Entziehen von Minderjährigen

Art. 349 Abs. 1 Bst. b

Art. 363 Mitteilungspflicht

Art. 364 Mitteilungsrecht

Art. 365 Abs. 2 Bst. k

15. Bundesgesetz vom 22.03.1974 über das  
Verwaltungsstrafrecht (VStrR, SR 313.0)

Art. 23 Abs. 3

16. Rechtshilfegesetz vom 20.03.1981  
(IRSG, SR 351.1)

Art. 64 Abs. 2 Bst. b

17. Waffengesetz vom 20.06.1997 (WG, SR 514.54)

Art. 8 Abs. 2 Bst. b

18. Bundesgesetz vom 14.12.1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11)

*Ersatz von "Gewalt" durch "Sorge" mit entsprechenden grammatikalischen Anpassungen in folgenden Artikeln: Artikel 9 Sachüberschrift und Absatz 2 erster Halbsatz, 13 Absatz 3 Buchstabe a, 23 Buchstabe f, 33 Absatz 1 Buchstabe c, 105 Absatz 2, 155 Absatz 1 und 216 Absatz 2.*

157 Abs. 4  
Art. 159 Abs. 2 erster Satz

19. Bundesgesetz vom 14.12.1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14)

*Ersatz von "Gewalt" durch "Sorge" mit entsprechenden grammatikalischen Anpassungen in folgenden Artikeln: Artikel 3 Absatz 3 zweiter Satz, 7 Absatz 4 Buchstabe g, 9 Absatz 2 Buchstabe c und 54 Absatz 2.*

20. Fortpflanzungsmedizingesetz vom 18.12.1998 (FMedG, SR 810.11)

Art. 3 Abs. 2 Bst. b

21. Transplantationsgesetz vom 08.10.2004 (SR 810.21)

*Ersatz von "mündig" durch "volljährig" mit entsprechenden grammatikalischen Anpassungen in folgenden Artikeln: Artikel 12 Buchstabe a, 13 Absatz 2 Buchstabe c.*

*Ersatz von "unmündig" durch "minderjährig" mit entsprechenden grammatikalischen Anpassungen in folgenden Artikeln: Artikel 13 Sachüberschrift, Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben a und g, 69 Absatz 1 Buchstabe f.*

[22. Betäubungsmittelgesetz vom 03.10.1951 (BetmG, SR 812.121)]

*Anpassung von Art. 15b Abs. 1 mit dessen Aufhebung per 01.07.2011 (AS 2011 2559) gegenstandslos.*

23. Heilmittelgesetz vom 15.12.2000  
(HMG, SR 812.21)

Art. 55 Klinische Versuche an minderjährigen, unter umfassender Beistandschaft stehenden oder urteilsunfähigen Personen

*Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und c sowie Abs. 2 Einleitungssatz*

Art. 56 *Bst. a Ziff. 1*

24. Arbeitsgesetz vom 13.03.1964 (ArG, SR 822.11)

Art. 32 *Abs. 1 erster Satz*

25. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6.10.1989  
(AVG, SR 823.11)

Art. 34a *Abs. 1 Bst. e*

26. Bundesgesetz vom 20.12.1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung  
(AHVG, SR 831.10)

Art. 50a *Abs. 1 Bst. e Ziff. 6*

27. Bundesgesetz vom 25.06.1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge  
(BVG, SR 831.40)

Art. 86a *Abs. 1 Bst. f*

28. Bundesgesetz vom 18.03.1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)

Art. 84a *Abs. 1 Bst. h Ziff. 5*

29. Bundesgesetz vom 20.03.1981 über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20)

Art. 97 *Abs. 1 Bst. i Ziff. 5*

30. Bundesgesetz vom 19.06.1992 über die Militärversicherung (MVG, SR 833.1)

Art. 95a *Abs. 1 Bst. i Ziff. 7*

31. Bundesgesetz vom 20.06.1952 über die  
Familienzulagen in der Landwirtschaft  
(FLG, SR 836.1)

Art. 9 *Abs. 4 Bst. b*

32. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25.06.1982  
(AVIG, SR 837.0)

Art. 97a *Abs. 1 Bst. f Ziff. 6*

33. Zuständigkeitsgesetz vom 24.06.1977  
(ZUG, SR 851.1)

Art. 5

Art. 7 *Minderjährige Kinder*  
*Abs. 1 und 3 Bst. a*

Art. 9 *Abs. 3*

Art. 32 *Abs. 3*

34. Bundesgesetz vom 21.03.1973 über Fürsorge-  
leistungen an Auslandschweizer  
(BSDA, SR 852.1)

Art. 19 *Abs. 2*

35. Bundesgesetz vom 23.03.2001 über das Gewerbe  
der Reisenden (SR 943.1)

Art. 1 *Abs. 3 zweiter Satz*

Art. 4 *Abs. 2 Bst. d*

## Änderungen ZPO

### Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19.12.2008 (ZPO, SR 272)

*Änderungen gemäss Art. 403 ZPO / Koordinationsbestimmungen in*  
*Anhang 2, Ziff. 3 (AS 2010 1739, S. 1859)*

- Art. 69 (Unvermögen einer Partei)  
<sup>2</sup> Das Gericht benachrichtigt die Erwachsenen- und Kinderschutzbehörde, wenn es Schutzmassnahmen für geboten hält.
- Art. 160 (Mitwirkungspflicht )  
<sup>2</sup> Über die Mitwirkungspflicht einer minderjährigen Person entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen. (...)
- Art. 165 (Umfassendes Verweigerungsrecht)  
<sup>(1</sup> Jede Mitwirkung können verweigern)  
e. die für eine Partei zur Vormundschaft oder zur Beistandschaft eingesetzte Person.
- Art. 249 (Zivilgesetzbuch)  
(Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:  
a. Personenrecht:)  
1. Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften einer minderjährigen Person oder einer Person unter umfassender Beistandschaft (Art. 19a ZGB),  
2. Anspruch auf Gegendarstellung (Art. 28I ZGB),  
3. Verschollenerklärung (Art. 35–38 ZGB),  
4. Bereinigung einer Eintragung im Zivilstandsregister (Art. 42 ZGB);  
b. Aufgehoben
- Art. 299 (Anordnung einer Vertretung des Kindes)  
<sup>(2</sup> Es prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:)  
b. die Kinderschutzbehörde oder ein Elternteil eine Vertretung beantragen;

# Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

vom 4. Juli 2012

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf Artikel 408 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

## **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Anlage und die Aufbewahrung von Vermögenswerten, die im Rahmen einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft verwaltet werden.

## **Art. 2** Grundsätze der Vermögensanlage

<sup>1</sup> Die Vermögenswerte der verbeiständeten oder bevormundeten Person (betroffene Person) sind sicher und soweit möglich ertragbringend anzulegen.

<sup>2</sup> Anlagerisiken sind durch eine angemessene Diversifikation gering zu halten.

## **Art. 3** Bargeld

Die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund muss Bargeld unverzüglich auf ein Konto bei einer Bank nach Artikel 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934<sup>2</sup> (Bank) oder bei der Postfinance überweisen, soweit es nicht für die Deckung der kurzfristigen Bedürfnisse der betroffenen Person zur Verfügung stehen soll.

## **Art. 4** Aufbewahrung von Wertsachen

<sup>1</sup> Die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund muss Wertchriften, Wertgegenstände, wichtige Dokumente und dergleichen einer Bank oder der Postfinance zur Aufbewahrung übergeben. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beaufsichtigt die Aufbewahrung.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund Wertsachen an einem andern Ort aufbewahren, wenn die sichere Aufbewahrung gewährleistet ist oder dies vorrangigen Interessen der betroffenen Person dient. Die Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

SR 211.223.11

<sup>1</sup> SR 210

<sup>2</sup> SR 952.0

<sup>3</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ausnahmsweise die Aufbewahrung von Wertsachen in ihren Räumlichkeiten anordnen, sofern der Aufbewahrungsort feuer-, wasser- und diebstahlsicher ist.

**Art. 5** Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person

<sup>1</sup> Bei der Wahl der Anlage sind die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen, insbesondere das Alter, die Gesundheit, die Bedürfnisse des Lebensunterhalts, das Einkommen und das Vermögen sowie der Versicherungsschutz. Der Wille der betroffenen Person ist soweit möglich ebenfalls zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Allfällige Versicherungsleistungen, insbesondere bei Altersrücktritt, Unfall, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, sind einzubeziehen.

<sup>3</sup> Die Anlage ist so zu wählen, dass die Mittel für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen im Zeitpunkt des Bedarfs verfügbar sind, ohne dass Vermögenswerte zur Unzeit liquidiert werden müssen.

**Art. 6** Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

<sup>1</sup> Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind ausschliesslich folgende Anlagen zulässig:

- a. auf den Namen lautende Einlagen, einschliesslich Obligationen und Festgelder, bei Kantonalbanken mit unbeschränkter Staatsgarantie;
- b. auf den Namen lautende Einlagen, einschliesslich Obligationen und Festgelder, bei anderen Banken oder bei der Postfinance bis zum Höchstbetrag nach Artikel 37a des Bankengesetzes vom 8. November 1934<sup>3</sup> pro Institut;
- c. festverzinsliche Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Pfandbriefe der schweizerischen Pfandbriefzentralen;
- d. selbstgenutzte und andere wertbeständige Grundstücke;
- e. pfandgesicherte Forderungen mit wertbeständigem Pfand;
- f. Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

<sup>2</sup> Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben d und e bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

**Art. 7** Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

<sup>1</sup> Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen nach Artikel 6 insbesondere folgende Anlagen zulässig:

<sup>3</sup> SR 952.0

- a. Obligationen in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität;
- b. Aktien in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität, wobei ihr Anteil am Gesamtvermögen höchstens 25 Prozent ausmachen darf;
- c. Obligationenfonds in Schweizer Franken mit Einlagen von Gesellschaften mit guter Bonität, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken;
- d. gemischte Anlagefonds in Schweizer Franken mit einem Anteil von höchstens 25 Prozent Aktien und höchstens 50 Prozent Titeln ausländischer Unternehmen, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken;
- e. Einlagen in Einrichtungen der Säule 3a bei Banken, bei der Postfinance oder bei Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>4</sup> unterstehen;
- f. Grundstücke.

<sup>2</sup> Diese Anlagen bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

<sup>3</sup> Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch eine weitergehende Anlage bewilligen.

#### **Art. 8** Umwandlung in zulässige Anlagen

<sup>1</sup> Erfüllen Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt der Errichtung der Beistandschaft oder Vormundschaft bestehen, und Vermögenswerte, die der betroffenen Person nach diesem Zeitpunkt zufließen, die Voraussetzungen nach den Artikeln 6 und 7 nicht, so müssen sie innert angemessener Frist in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

<sup>2</sup> Bei der Umwandlung sind die Wirtschaftsentwicklung, die persönlichen Verhältnisse und soweit möglich der Wille der betroffenen Person zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Auf eine Umwandlung kann verzichtet werden, wenn die Vermögenswerte für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben und der gewöhnliche Lebensunterhalt sichergestellt ist. Der Verzicht bedarf der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

#### **Art. 9** Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten

<sup>1</sup> Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten werden von der Beiständin oder dem Beistand, der Vormundin oder dem Vormund und der Bank oder der Postfinance abgeschlossen. Die Verträge sind vorgängig der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>4</sup> SR 961.01

<sup>2</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet:

- a. über welche Vermögenswerte die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund selbstständig oder nur mit Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Namen der betroffenen Person verfügen darf;
- b. über welche Vermögenswerte die betroffene Person selber verfügen darf.

<sup>3</sup> Sie teilt ihren Entscheid der Beiständin oder dem Beistand, der Vormundin oder dem Vormund sowie der Bank oder der Postfinance mit.

#### **Art. 10** Belege, Auskunft und Einsicht

<sup>1</sup> Die Belege im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sind auf den Namen der betroffenen Person auszustellen. Die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund muss die Belege aufbewahren.

<sup>2</sup> Sie oder er kann von der Bank, der Postfinance oder der Versicherungseinrichtung ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Amtes jederzeit Auskunft über die Konti, Depots und Versicherungen der betroffenen Person und Einsicht in die dazugehörigen Akten verlangen. Soweit es für die Ausübung oder die Beendigung des Amtes erforderlich ist, kann sie oder er diese Auskunft und Einsicht auch für die Zeit vor der Übernahme des Amtes oder nach dem Tod der betroffenen Person verlangen.

<sup>3</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann im Rahmen der Aufsicht von einer Bank, der Postfinance oder einer Versicherungseinrichtung jederzeit Auskunft über die Konti, Depots und Versicherungen der betroffenen Person und Einsicht in die dazugehörigen Akten verlangen.

<sup>4</sup> Banken, die Postfinance und Versicherungseinrichtungen stellen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unaufgefordert jährlich die Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge der betroffenen Personen zu.

#### **Art. 11** Dokumentationspflicht

Die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund muss alle Entscheidungen im Bereich der Vermögensverwaltung sorgfältig und ausführlich dokumentieren.

#### **Art. 12** Übergangsbestimmung

Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und zu deren Bestimmungen in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Artikel 8 Absätze 2 und 3 so rasch wie möglich, spätestens aber innert zwei Jahren, in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

**Art. 13** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

4. Juli 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen  
einer Beistandschaft oder Vormundschaft  
(VBVV, SR 211.223.11)  
vom 01.07.2012 (AS 2012 HJ I )

## Nichtamtliche Systematik

- Art. 1 Gegenstand
- Art. 2 Grundsätze der Vermögensanlage
- Art. 3 Bargeld
- Art. 4 Aufbewahrung von Wertsachen
- Art. 5 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person
- Art. 6 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts
- Art. 7 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse
- Art. 8 Umwandlung in zulässige Anlagen
- Art. 9 Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten
- Art. 10 Belege, Auskunft und Einsicht
- Art. 11 Dokumentationspflicht
- Art. 12 Übergangsbestimmung
- Art. 13 Inkrafttreten

Übersetzung<sup>1</sup>

## Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen

Abgeschlossen in Den Haag am 13. Januar 2000  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 21. Dezember 2007<sup>2</sup>  
Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 27. März 2009  
In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 2009  
(Stand am 28. Februar 2012)

---

*Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens,*

in der Erwägung, dass es erforderlich ist, bei internationalen Sachverhalten den Schutz von Erwachsenen sicherzustellen, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen;

in dem Wunsch, Konflikte zwischen ihren Rechtssystemen in Bezug auf die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Massnahmen zum Schutz von Erwachsenen zu vermeiden;

eingedenk der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für den Schutz von Erwachsenen;

bekräftigend, dass das Wohl des Erwachsenen und die Achtung seiner Würde und Selbstbestimmung vorrangig zu berücksichtigen sind,

*haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:*

### **Kapitel I** **Anwendungsbereich des Übereinkommens**

#### **Art. 1**

(1) Dieses Übereinkommen ist bei internationalen Sachverhalten auf den Schutz von Erwachsenen anzuwenden, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen.

(2) Sein Ziel ist es:

- a) den Staat zu bestimmen, dessen Behörden zuständig sind, Massnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen zu treffen;
- b) das von diesen Behörden bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit anzuwendende Recht zu bestimmen;

AS 2009 3107; BBl 2007 2585

<sup>1</sup> Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

<sup>2</sup> Art. 1 Abs. 1 Bst. b des BB vom 21. Dez. 2007 (AS 2009 3077).

- c) das auf die Vertretung des Erwachsenen anzuwendende Recht zu bestimmen;
- d) die Anerkennung und Vollstreckung der Schutzmassnahmen in allen Vertragsstaaten sicherzustellen;
- e) die zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens notwendige Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Vertragsstaaten einzurichten.

### **Art. 2**

(1) Im Sinn dieses Übereinkommens ist ein Erwachsener eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Dieses Übereinkommen ist auch auf Massnahmen anzuwenden, die hinsichtlich eines Erwachsenen zu einem Zeitpunkt getroffen worden sind, in dem er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

### **Art. 3**

Die Massnahmen, auf die in Artikel 1 Bezug genommen wird, können insbesondere Folgendes umfassen:

- a) die Entscheidung über die Handlungsunfähigkeit und die Einrichtung einer Schutzordnung;
- b) die Unterstellung des Erwachsenen unter den Schutz eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde;
- c) die Vormundschaft, die Beistandschaft<sup>3</sup> und entsprechende Einrichtungen;
- d) die Bestimmung und den Aufgabenbereich jeder Person oder Stelle, die für die Person oder das Vermögen des Erwachsenen verantwortlich ist, den Erwachsenen vertritt oder ihm beisteht;
- e) die Unterbringung des Erwachsenen in einer Einrichtung oder an einem anderen Ort, an dem Schutz gewährt werden kann;
- f) die Verwaltung und Erhaltung des Vermögens des Erwachsenen oder die Verfügung darüber;
- g) die Erlaubnis eines bestimmten Einschreitens zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen.

### **Art. 4**

(1) Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden:

- a) auf Unterhaltspflichten;
- b) auf das Eingehen, die Ungültigerklärung und die Auflösung einer Ehe oder einer ähnlichen Beziehung sowie die Trennung;

<sup>3</sup> Deutschland (DE), Österreich (AT): Pflegschaft

- c) auf den Güterstand einer Ehe oder vergleichbare Regelungen für ähnliche Beziehungen;
- d) auf Trusts und Erbschaften,
- e) auf die soziale Sicherheit,
- f) auf öffentliche Massnahmen allgemeiner Art in Angelegenheiten der Gesundheit;
- g) auf Massnahmen, die hinsichtlich einer Person infolge ihrer Straftaten ergriffen wurden;
- h) auf Entscheidungen über Asylrecht und Einwanderung;
- i) auf Massnahmen, die allein auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit gerichtet sind.

(2) Absatz 1 berührt in den dort erwähnten Bereichen nicht die Berechtigung einer Person, als Vertreter des Erwachsenen zu handeln.

## **Kapitel II Zuständigkeit**

### **Art. 5**

(1) Die Behörden, seien es Gerichte oder Verwaltungsbehörden, des Vertragsstaats, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sind zuständig, Massnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen zu treffen.

(2) Bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Erwachsenen in einen anderen Vertragsstaat sind die Behörden des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

### **Art. 6**

(1) Über Erwachsene, die Flüchtlinge sind oder die infolge von Unruhen in ihrem Land in ein anderes Land gelangt sind, üben die Behörden des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich die Erwachsenen demzufolge befinden, die in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehene Zuständigkeit aus.

(2) Absatz 1 ist auch auf Erwachsene anzuwenden, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden kann.

### **Art. 7**

(1) Die Behörden des Vertragsstaats, dem der Erwachsene angehört, sind zuständig, Massnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen zu treffen, wenn sie der Auffassung sind, dass sie besser in der Lage sind, das Wohl des Erwachsenen zu beurteilen, und nachdem sie die nach Artikel 5 oder Artikel 6 Absatz 2 zuständigen Behörden verständigt haben; dies gilt nicht für Erwachsene,

die Flüchtlinge sind oder die infolge von Unruhen in dem Staat, dem sie angehören, in einen anderen Staat gelangt sind.

(2) Diese Zuständigkeit darf nicht ausgeübt werden, wenn die nach Artikel 5, Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 zuständigen Behörden die Behörden des Staates, dem der Erwachsene angehört, unterrichtet haben, dass sie die durch die Umstände gebotenen Massnahmen getroffen oder entschieden haben, dass keine Massnahmen zu treffen sind, oder ein Verfahren bei ihnen anhängig ist.

(3) Die Massnahmen nach Absatz 1 treten ausser Kraft, sobald die nach Artikel 5, Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 zuständigen Behörden die durch die Umstände gebotenen Massnahmen getroffen oder entschieden haben, dass keine Massnahmen zu treffen sind. Diese Behörden haben die Behörden, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 Massnahmen getroffen haben, entsprechend zu unterrichten.

### **Art. 8**

(1) Die nach Artikel 5 oder 6 zuständigen Behörden eines Vertragsstaats können, wenn sie der Auffassung sind, dass es dem Wohl des Erwachsenen dient, von Amts wegen oder auf Antrag der Behörden eines anderen Vertragsstaats die Behörden eines der in Absatz 2 genannten Staaten ersuchen, Massnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen zu treffen. Das Ersuchen kann sich auf den gesamten Schutz oder einen Teilbereich davon beziehen.

(2) Die Vertragsstaaten, deren Behörden nach Absatz 1 ersucht werden können, sind:

- a) ein Staat, dem der Erwachsene angehört;
- b) der Staat, in dem der Erwachsene seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte;
- c) ein Staat, in dem sich Vermögen des Erwachsenen befindet;
- d) der Staat, dessen Behörden schriftlich vom Erwachsenen gewählt worden sind, um Massnahmen zu seinem Schutz zu treffen;
- e) der Staat, in dem eine Person, die dem Erwachsenen nahe steht und bereit ist, seinen Schutz zu übernehmen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- f) hinsichtlich des Schutzes der Person des Erwachsenen der Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Erwachsene befindet.

(3) Nimmt die in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Behörde die Zuständigkeit nicht an, so behalten die nach Artikel 5 oder 6 zuständigen Behörden des Vertragsstaats die Zuständigkeit.

### **Art. 9**

Die Behörden eines Vertragsstaats, in dem sich Vermögen des Erwachsenen befindet, sind zuständig, Massnahmen zum Schutz dieses Vermögens zu treffen, soweit sie mit den Massnahmen vereinbar sind, die von den nach den Artikeln 5–8 zuständigen Behörden bereits getroffen wurden.

**Art. 10**

(1) In allen dringenden Fällen sind die Behörden jedes Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Erwachsene oder ihm gehörendes Vermögen befindet, zuständig, die erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen.

(2) Massnahmen nach Absatz 1, die in Bezug auf einen Erwachsenen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat getroffen wurden, treten ausser Kraft, sobald die nach den Artikeln 5–9 zuständigen Behörden die durch die Umstände gebotenen Massnahmen getroffen haben.

(3) Massnahmen nach Absatz 1, die in Bezug auf einen Erwachsenen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Nichtvertragsstaat getroffen wurden, treten in jedem Vertragsstaat ausser Kraft, sobald dort die durch die Umstände gebotenen und von den Behörden eines anderen Staates getroffenen Massnahmen anerkannt werden.

(4) Die Behörden, die nach Absatz 1 Massnahmen getroffen haben, haben nach Möglichkeit die Behörden des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Erwachsenen von den getroffenen Massnahmen zu unterrichten.

**Art. 11**

(1) Ausnahmsweise sind die Behörden des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Erwachsene befindet, nach Verständigung der nach Artikel 5 zuständigen Behörden zuständig, zum Schutz der Person des Erwachsenen auf das Hoheitsgebiet dieses Staates beschränkte Massnahmen vorübergehender Art zu treffen, soweit sie mit den Massnahmen vereinbar sind, die von den nach den Artikeln 5–8 zuständigen Behörden bereits getroffen wurden.

(2) Massnahmen nach Absatz 1, die in Bezug auf einen Erwachsenen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat getroffen wurden, treten ausser Kraft, sobald die nach den Artikeln 5–8 zuständigen Behörden eine Entscheidung über die Schutzmassnahmen getroffen haben, die durch die Umstände geboten sein könnten.

**Art. 12**

Selbst wenn durch eine Änderung der Umstände die Grundlage der Zuständigkeit wegfällt, bleiben vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 3 die nach den Artikeln 5–9 getroffenen Massnahmen innerhalb ihrer Reichweite so lange in Kraft, bis die nach diesem Übereinkommen zuständigen Behörden sie ändern, ersetzen oder aufheben.

**Kapitel III  
Anzuwendendes Recht****Art. 13**

(1) Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit nach Kapitel II wenden die Behörden der Vertragsstaaten ihr eigenes Recht an.

(2) Soweit es der Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen erfordert, können sie jedoch ausnahmsweise das Recht eines anderen Staates anwenden oder berücksichtigen, zu dem der Sachverhalt eine enge Verbindung hat.

#### **Art. 14**

Wird eine in einem Vertragsstaat getroffene Massnahme in einem anderen Vertragsstaat durchgeführt, so bestimmt das Recht dieses anderen Staates die Bedingungen, unter denen sie durchgeführt wird.

#### **Art. 15**

(1) Das Bestehen, der Umfang, die Änderung und die Beendigung der von einem Erwachsenen entweder durch eine Vereinbarung oder ein einseitiges Rechtsgeschäft eingeräumten Vertretungsmacht, die ausgeübt werden soll, wenn dieser Erwachsene nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen, werden vom Recht des Staates bestimmt, in dem der Erwachsene im Zeitpunkt der Vereinbarung oder des Rechtsgeschäfts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, es sei denn, eines der in Absatz 2 genannten Rechte wurde ausdrücklich schriftlich bezeichnet.

(2) Die Staaten, deren Recht bezeichnet werden kann, sind:

- a) ein Staat, dem der Erwachsene angehört;
- b) der Staat eines früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Erwachsenen;
- c) ein Staat, in dem sich Vermögen des Erwachsenen befindet, hinsichtlich dieses Vermögens.

(3) Die Art und Weise der Ausübung einer solchen Vertretungsmacht wird vom Recht des Staates bestimmt, in dem sie ausgeübt wird.

#### **Art. 16**

Wird eine Vertretungsmacht nach Artikel 15 nicht in einer Weise ausgeübt, die den Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen ausreichend sicherstellt, so kann sie durch Massnahmen einer nach diesem Übereinkommen zuständigen Behörde aufgehoben oder geändert werden. Bei der Aufhebung oder Änderung dieser Vertretungsmacht ist das nach Artikel 15 massgebliche Recht so weit wie möglich zu berücksichtigen.

#### **Art. 17**

(1) Die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts zwischen einem Dritten und einer anderen Person, die nach dem Recht des Staates, in dem das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde, als Vertreter des Erwachsenen zu handeln befugt wäre, kann nicht allein deswegen bestritten und der Dritte nicht nur deswegen verantwortlich gemacht werden, weil die andere Person nach dem in diesem Kapitel bestimmten Recht nicht als Vertreter des Erwachsenen zu handeln befugt war, es sei denn, der Dritte wusste oder hätte wissen müssen, dass sich diese Vertretungsmacht nach diesem Recht bestimmte.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Rechtsgeschäft unter Anwesenden im Hoheitsgebiet desselben Staates geschlossen wurde.

#### **Art. 18**

Dieses Kapitel ist anzuwenden, selbst wenn das darin bestimmte Recht das eines Nichtvertragsstaats ist.

#### **Art. 19**

Der Begriff «Recht» im Sinn dieses Kapitels bedeutet das in einem Staat geltende Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts.

#### **Art. 20**

Dieses Kapitel steht den Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Erwachsene zu schützen ist, nicht entgegen, deren Anwendung unabhängig vom sonst massgebenden Recht zwingend ist.

#### **Art. 21**

Die Anwendung des in diesem Kapitel bestimmten Rechts darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung (ordre public) offensichtlich widerspricht.

### **Kapitel IV Anerkennung und Vollstreckung**

#### **Art. 22**

(1) Die von den Behörden eines Vertragsstaats getroffenen Massnahmen werden kraft Gesetzes in den anderen Vertragsstaaten anerkannt.

(2) Die Anerkennung kann jedoch versagt werden:

- a) wenn die Massnahme von einer Behörde getroffen wurde, die nicht aufgrund oder in Übereinstimmung mit Kapitel II zuständig war;
- b) wenn die Massnahme, ausser in dringenden Fällen, im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens getroffen wurde, ohne dass dem Erwachsenen die Möglichkeit eingeräumt worden war, gehört zu werden, und dadurch gegen wesentliche Verfahrensgrundsätze des ersuchten Staates verstossen wurde;
- c) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des ersuchten Staates offensichtlich widerspricht oder ihr eine Bestimmung des Rechts dieses Staates entgegensteht, die unabhängig vom sonst massgebenden Recht zwingend ist;

- d) wenn die Massnahme mit einer später in einem Nichtvertragsstaat, der nach den Artikeln 5–9 zuständig gewesen wäre, getroffenen Massnahme unvereinbar ist, sofern die spätere Massnahme die für ihre Anerkennung im ersuchten Staat erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
- e) wenn das Verfahren nach Artikel 33 nicht eingehalten wurde.

**Art. 23**

Unbeschadet des Artikels 22 Absatz 1 kann jede betroffene Person bei den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats beantragen, dass über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer in einem anderen Vertragsstaat getroffenen Massnahme entschieden wird. Das Verfahren bestimmt sich nach dem Recht des ersuchten Staates.

**Art. 24**

Die Behörde des ersuchten Staates ist an die Tatsachenfeststellungen gebunden, auf welche die Behörde des Staates, in dem die Massnahme getroffen wurde, ihre Zuständigkeit gestützt hat.

**Art. 25**

(1) Erfordern die in einem Vertragsstaat getroffenen und dort vollstreckbaren Massnahmen in einem anderen Vertragsstaat Vollstreckungshandlungen, so werden sie auf Antrag jeder betroffenen Partei nach dem im Recht dieses Staates vorgesehenen Verfahren in dem anderen Staat für vollstreckbar erklärt oder zur Vollstreckung registriert.

(2) Jeder Vertragsstaat wendet auf die Vollstreckbarerklärung oder die Registrierung ein einfaches und schnelles Verfahren an.

(3) Die Vollstreckbarerklärung oder die Registrierung darf nur aus einem der in Artikel 22 Absatz 2 vorgesehenen Gründe versagt werden.

**Art. 26**

Vorbehaltlich der für die Anwendung der vorstehenden Artikel erforderlichen Überprüfung darf die getroffene Massnahme in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden.

**Art. 27**

Die in einem Vertragsstaat getroffenen und in einem anderen Vertragsstaat für vollstreckbar erklärten oder zur Vollstreckung registrierten Massnahmen werden dort vollstreckt, als seien sie von den Behörden dieses anderen Staates getroffen worden. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des ersuchten Staates unter Beachtung der darin vorgesehenen Grenzen.

## **Kapitel V**

### **Zusammenarbeit**

#### **Art. 28**

(1) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine Zentrale Behörde, welche die ihr durch dieses Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

(2) Einem Bundesstaat, einem Staat mit mehreren Rechtssystemen oder einem Staat, der aus autonomen Gebietseinheiten besteht, steht es frei, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen und deren räumliche und persönliche Zuständigkeit festzulegen. Macht ein Staat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so bestimmt er die Zentrale Behörde, an welche Mitteilungen zur Übermittlung an die zuständige Zentrale Behörde in diesem Staat gerichtet werden können.

#### **Art. 29**

(1) Die Zentralen Behörden arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten, um die Ziele dieses Übereinkommens zu verwirklichen.

(2) Im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Übereinkommens treffen sie die geeigneten Massnahmen, um Auskünfte über das Recht ihrer Staaten sowie die in ihren Staaten für den Schutz von Erwachsenen verfügbaren Dienste zu erteilen.

#### **Art. 30**

Die Zentrale Behörde eines Vertragsstaats trifft unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Behörden oder sonstiger Stellen alle geeigneten Vorkehrungen, um:

- a) auf jedem Weg die Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden, bei Sachverhalten, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist, zu erleichtern;
- b) auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Vertragsstaats bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts des Erwachsenen Unterstützung zu leisten, wenn der Anschein besteht, dass sich der Erwachsene im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates befindet und Schutz benötigt.

#### **Art. 31**

Die zuständigen Behörden eines Vertragsstaats können unmittelbar oder durch andere Stellen die Anwendung eines Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahrens oder den Einsatz ähnlicher Mittel zur Erzielung gütlicher Einigungen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen bei Sachverhalten anregen, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist.

**Art. 32**

(1) Wird eine Schutzmassnahme erwogen, so können die nach diesem Übereinkommen zuständigen Behörden, sofern die Lage des Erwachsenen dies erfordert, jede Behörde eines anderen Vertragsstaats, die über sachdienliche Informationen für den Schutz des Erwachsenen verfügt, ersuchen, sie ihnen mitzuteilen.

(2) Jeder Vertragsstaat kann erklären, dass Ersuchen nach Absatz 1 seinen Behörden nur über seine Zentrale Behörde zu übermitteln sind.

(3) Die zuständigen Behörden eines Vertragsstaats können die Behörden eines anderen Vertragsstaats ersuchen, ihnen bei der Durchführung der nach diesem Übereinkommen getroffenen Schutzmassnahmen Hilfe zu leisten.

**Art. 33**

(1) Erwägt die nach den Artikeln 5–8 zuständige Behörde die Unterbringung des Erwachsenen in einer Einrichtung oder an einem anderen Ort, an dem Schutz gewährt werden kann, und soll er in einem anderen Vertragsstaat untergebracht werden, so zieht sie vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Staates zu Rate. Zu diesem Zweck übermittelt sie ihr einen Bericht über den Erwachsenen und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung.

(2) Die Entscheidung über die Unterbringung kann im ersuchenden Staat nicht getroffen werden, wenn sich die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde des ersuchten Staates innerhalb einer angemessenen Frist dagegen ausspricht.

**Art. 34**

Ist der Erwachsene einer schweren Gefahr ausgesetzt, so benachrichtigen die zuständigen Behörden des Vertragsstaats, in dem Massnahmen zum Schutz dieses Erwachsenen getroffen wurden oder in Betracht gezogen werden, sofern sie über den Wechsel des Aufenthaltsorts in einen anderen Staat oder die dortige Anwesenheit des Erwachsenen unterrichtet sind, die Behörden dieses Staates von der Gefahr und den getroffenen oder in Betracht gezogenen Massnahmen.

**Art. 35**

Eine Behörde darf nach diesem Kapitel weder um Informationen ersuchen noch solche erteilen, wenn dadurch nach ihrer Auffassung die Person oder das Vermögen des Erwachsenen in Gefahr geraten könnte oder die Freiheit oder das Leben eines Familienangehörigen des Erwachsenen ernsthaft bedroht würde.

**Art. 36**

(1) Unbeschadet der Möglichkeit, für die erbrachten Dienstleistungen angemessene Kosten zu verlangen, tragen die Zentralen Behörden und die anderen staatlichen Behörden der Vertragsstaaten die Kosten, die ihnen durch die Anwendung dieses Kapitels entstehen.

(2) Jeder Vertragsstaat kann mit einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten Vereinbarungen über die Kostenaufteilung treffen.

#### **Art. 37**

Jeder Vertragsstaat kann mit einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten Vereinbarungen treffen, um die Anwendung dieses Kapitels in ihren gegenseitigen Beziehungen zu erleichtern. Die Staaten, die solche Vereinbarungen getroffen haben, übermitteln dem Depositar<sup>4</sup> dieses Übereinkommens eine Abschrift.

### **Kapitel VI Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 38**

(1) Die Behörden des Vertragsstaats, in dem eine Schutzmassnahme getroffen oder eine Vertretungsmacht bestätigt wurde, können jedem, dem der Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen anvertraut wurde, auf dessen Antrag eine Bescheinigung über seine Berechtigung zum Handeln und die ihm übertragenen Befugnisse ausstellen.

(2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass die bescheinigte Berechtigung zum Handeln und die bescheinigten Befugnisse vom Ausstellungsdatum der Bescheinigung an bestehen.

(3) Jeder Vertragsstaat bestimmt die für die Ausstellung der Bescheinigung zuständigen Behörden.

#### **Art. 39**

Die nach diesem Übereinkommen gesammelten oder übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, zu denen sie gesammelt oder übermittelt wurden.

#### **Art. 40**

Behörden, denen Informationen übermittelt werden, stellen nach dem Recht ihres Staates deren vertrauliche Behandlung sicher.

#### **Art. 41**

Die nach diesem Übereinkommen übermittelten oder ausgestellten Schriftstücke sind von jeder Beglaubigung<sup>5</sup> oder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

<sup>4</sup> DE: Verwahrer (so auch in den Artikeln 43, 53–56, 58 und 59)

<sup>5</sup> DE: Legalisation

**Art. 42**

Jeder Vertragsstaat kann die Behörden bestimmen, an die Ersuchen nach den Artikeln 8 und 33 zu richten sind.

**Art. 43**

(1) Die nach den Artikeln 28 und 42 bestimmten Behörden werden dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht spätestens bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde mitgeteilt. Jede Änderung wird dem Ständigen Büro ebenfalls mitgeteilt.

(2) Die Erklärung nach Artikel 32 Absatz 2 wird gegenüber dem Depositär dieses Übereinkommens abgegeben.

**Art. 44**

Ein Vertragsstaat, in dem verschiedene Rechtssysteme oder Gesamtheiten von Regeln für den Schutz der Person und des Vermögens des Erwachsenen gelten, muss die Regeln dieses Übereinkommens nicht auf Kollisionen anwenden, die allein zwischen den verschiedenen Rechtssystemen oder Gesamtheiten von Regeln bestehen.

**Art. 45**

Gelten in einem Staat in Bezug auf die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zwei oder mehr Rechtssysteme oder Gesamtheiten von Regeln in verschiedenen Gebietseinheiten, so ist jede Verweisung:

- a) auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat als Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit zu verstehen;
- b) auf die Anwesenheit des Erwachsenen in diesem Staat als Verweisung auf die Anwesenheit des Erwachsenen in einer Gebietseinheit zu verstehen;
- c) auf die Belegenheit des Vermögens des Erwachsenen in diesem Staat als Verweisung auf die Belegenheit des Vermögens des Erwachsenen in einer Gebietseinheit zu verstehen;
- d) auf den Staat, dem der Erwachsene angehört, als Verweisung auf die von dem Recht dieses Staates bestimmte Gebietseinheit oder, wenn solche Regeln fehlen, als Verweisung auf die Gebietseinheit zu verstehen, mit welcher der Erwachsene die engste Verbindung hat;
- e) auf den Staat, dessen Behörden vom Erwachsenen gewählt worden sind, als Verweisung:
  - auf die Gebietseinheit zu verstehen, wenn der Erwachsene die Behörden dieser Gebietseinheit gewählt hat,
  - auf die Gebietseinheit, mit welcher der Erwachsene die engste Verbindung hat, zu verstehen, wenn der Erwachsene die Behörden des Staates gewählt hat, ohne eine bestimmte Gebietseinheit innerhalb des Staates anzugeben;

- f) auf das Recht eines Staates, mit dem der Sachverhalt eine enge Verbindung hat, als Verweisung auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, mit welcher der Sachverhalt eine enge Verbindung hat;
- g) auf das Recht, das Verfahren oder die Behörde des Staates, in dem eine Massnahme getroffen wurde, als Verweisung auf das Recht, das Verfahren oder die Behörde der Gebietseinheit zu verstehen, in der diese Massnahme getroffen wurde;
- h) auf das Recht, das Verfahren oder die Behörde des ersuchten Staates als Verweisung auf das Recht, das Verfahren oder die Behörde der Gebietseinheit zu verstehen, in der die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird;
- i) auf den Staat, in dem eine Schutzmassnahme durchzuführen ist, als Verweisung auf die Gebietseinheit zu verstehen, in der die Massnahme durchzuführen ist;
- j) auf Stellen oder Behörden dieses Staates, die nicht Zentrale Behörden sind, als Verweisung auf die Stellen oder Behörden zu verstehen, die in der betreffenden Gebietseinheit handlungsbefugt sind.

#### **Art. 46**

Hat ein Staat zwei oder mehr Gebietseinheiten mit eigenen Rechtssystemen oder Gesamtheiten von Regeln für die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten, so gilt zur Bestimmung des nach Kapitel III anzuwendenden Rechts Folgendes:

- a) Sind in diesem Staat Regeln in Kraft, die das Recht einer bestimmten Gebietseinheit für anwendbar erklären, so ist das Recht dieser Einheit anzuwenden.
- b) Fehlen solche Regeln, so ist das Recht der in Artikel 45 bestimmten Gebietseinheit anzuwenden.

#### **Art. 47**

Hat ein Staat zwei oder mehr Rechtssysteme oder Gesamtheiten von Regeln, die auf verschiedene Personengruppen hinsichtlich der in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten anzuwenden sind, so gilt zur Bestimmung des nach Kapitel III anzuwendenden Rechts Folgendes:

- a) Sind in diesem Staat Regeln in Kraft, die bestimmen, welches dieser Rechte anzuwenden ist, so ist dieses anzuwenden.
- b) Fehlen solche Regeln, so ist das Rechtssystem oder die Gesamtheit von Regeln anzuwenden, mit denen der Erwachsene die engste Verbindung hat.

**Art. 48**

Im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten ersetzt dieses Übereinkommen das Abkommen vom 17. Juli 1905 über die Entmündigung und gleichartige Fürsorge-massregeln.

**Art. 49**

(1) Dieses Übereinkommen lässt internationale Übereinkünfte unberührt, denen Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen über die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten enthalten, sofern die durch eine solche Übereinkunft gebundenen Staaten keine gegenteilige Erklärung abgeben.

(2) Dieses Übereinkommen lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein oder mehrere Vertragsstaaten Vereinbarungen treffen, die in Bezug auf Erwachsene mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem der Staaten, die Vertragsparteien solcher Vereinbarungen sind, Bestimmungen über in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten enthalten.

(3) Künftige Vereinbarungen eines oder mehrerer Vertragsstaaten über Angelegenheiten im Anwendungsbereich dieses Übereinkommens lassen im Verhältnis zwischen solchen Staaten und anderen Vertragsstaaten die Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens unberührt.

(4) Die Absätze 1–3 gelten auch für Einheitsrecht, das auf besonderen Verbindungen insbesondere regionaler Art zwischen den betroffenen Staaten beruht.

**Art. 50**

(1) Dieses Übereinkommen ist nur auf Massnahmen anzuwenden, die in einem Staat getroffen werden, nachdem das Übereinkommen für diesen Staat in Kraft getreten ist.

(2) Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung und Vollstreckung von Massnahmen anzuwenden, die getroffen wurden, nachdem es im Verhältnis zwischen dem Staat, in dem die Massnahmen getroffen wurden, und dem ersuchten Staat in Kraft getreten ist.

(3) Dieses Übereinkommen ist ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens in einem Vertragsstaat auf die Vertretungsmacht anzuwenden, die zuvor unter Bedingungen erteilt wurde, die denen des Artikels 15 entsprechen.

**Art. 51**

(1) Mitteilungen an die Zentrale Behörde oder eine andere Behörde eines Vertragsstaats werden in der Originalsprache zugesandt; sie müssen von einer Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des anderen Staates oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, von einer Übersetzung ins Französische oder Englische begleitet sein.

(2) Ein Vertragsstaat kann jedoch einen Vorbehalt nach Artikel 56 anbringen und darin gegen die Verwendung des Französischen oder Englischen, jedoch nicht beider Sprachen, Einspruch erheben.

#### **Art. 52**

Der Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht beruft in regelmässigen Abständen eine Spezialkommission zur Prüfung der praktischen Durchführung dieses Übereinkommens ein.

### **Kapitel VII Schlussbestimmungen**

#### **Art. 53**

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Staaten, die am 2. Oktober 1999 Mitglied der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht waren, zur Unterzeichnung auf.

(2) Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, dem Depositär dieses Übereinkommens, hinterlegt.

#### **Art. 54**

(1) Jeder andere Staat kann diesem Übereinkommen beitreten, sobald es nach Artikel 57 Absatz 1 in Kraft getreten ist.

(2) Die Beitrittsurkunde wird beim Depositär hinterlegt.

(3) Der Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der in Artikel 59 Buchstabe b vorgesehenen Notifikation keinen Einspruch gegen den Beitritt erhoben haben. Nach dem Beitritt kann ein solcher Einspruch auch von jedem Staat in dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem er dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt. Die Einsprüche werden dem Depositär notifiziert.

#### **Art. 55**

(1) Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; er kann diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

(2) Jede derartige Erklärung wird dem Depositär unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten notifiziert, auf die dieses Übereinkommen angewendet wird.

(3) Gibt ein Staat keine Erklärung nach diesem Artikel ab, so ist dieses Übereinkommen auf sein gesamtes Hoheitsgebiet anzuwenden.

#### **Art. 56**

(1) Jeder Staat kann spätestens bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder bei der Abgabe einer Erklärung nach Artikel 55 den in Artikel 51 Absatz 2 vorgesehenen Vorbehalt anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

(2) Jeder Staat kann den von ihm angebrachten Vorbehalt jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme wird dem Depositär notifiziert.

(3) Die Wirkung des Vorbehalts endet am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in Absatz 2 genannten Notifikation.

#### **Art. 57**

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der in Artikel 53 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

(2) Danach tritt dieses Übereinkommen in Kraft:

- a) für jeden Staat, der es später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt;
- b) für jeden Staat, der ihm beiträgt, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Ablauf der in Artikel 54 Absatz 3 vorgesehenen Frist von sechs Monaten folgt;
- c) für die Gebietseinheiten, auf die es nach Artikel 55 erstreckt worden ist, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten der in jenem Artikel vorgesehenen Notifikation folgt.

#### **Art. 58**

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Depositär gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung kann sich auf bestimmte Gebietseinheiten beschränken, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Ratifikation beim Depositär folgt. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf des entsprechenden Zeitabschnitts wirksam.

**Art. 59**

Der Depositär notifiziert den Mitgliedstaaten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sowie den Staaten, die nach Artikel 54 beigetreten sind:

- a) jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung nach Artikel 53;
- b) jeden Beitritt und jeden Einspruch gegen einen Beitritt nach Artikel 54;
- c) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 57 in Kraft tritt;
- d) jede Erklärung nach Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 55;
- e) jede Vereinbarung nach Artikel 37;
- f) jeden Vorbehalt nach Artikel 51 Absatz 2 sowie jede Rücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 56 Absatz 2;
- g) jede Kündigung nach Artikel 58.

*Zu Urkund dessen* haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 13. Januar 2000 in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt und von der jedem Staat, der am 2. Oktober 1999 Mitglied der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht war, auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

*(Es folgen die Unterschriften)*

**Zentrale Behörden<sup>6</sup>****Zentrale Behörde des Bundes**

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Privatrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Telefon: 031 323 88 64  
Telefax: 031 322 78 64  
Email: [kindesschutz@bj.admin.ch](mailto:kindesschutz@bj.admin.ch)

**Zentrale Behörden der Kantone**

[www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/internationaler\\_erwachsenenschutz/adressliste-zentralbehoerde-d.pdf](http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/internationaler_erwachsenenschutz/adressliste-zentralbehoerde-d.pdf)

<sup>6</sup> AS 2012 1555

---

**Geltungsbereich am 28. Februar 2012<sup>7</sup>**


---

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Deutschland*	3. April 2007	1. Januar 2009
Estland	13. Dezember 2010 B	1. November 2011
Finnland	19. November 2010	1. März 2011
Frankreich*	18. September 2008	1. Januar 2009
Schweiz	27. März 2009	1. Juli 2009
Vereinigtes Königreich*	5. November 2003	1. Januar 2009

---

\* Vorbehalte und Erklärungen

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite der Haager Konferenz: <http://www.hcch.net> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern bezogen werden.

---

<sup>7</sup> AS 2009 3124 und 2012 1555. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereichs findet sich auf der Internetseite des EDA (<http://www.eda.admin.ch/vertraege>).

Übereinkommen über den internationalen Schutz von  
Erwachsenen (HEsÜ, SR 0.211.232.1)  
vom 13.01.2000 (Stand 28.02.2012)

## Nichtamtliche Systematik

Präambel

Kapitel I Anwendungsbereich des Übereinkommens

Art. 1 - 4

Kapitel II Zuständigkeit

Art. 5 - 12

Kapitel III Anzuwendendes Recht

Art. 13 - 21

Kapitel IV Anerkennung und Vollstreckung

Art. 22 - 27

Kapitel V Zusammenarbeit

Art. 28 - 37

Kapitel VI Allgemeine Bestimmungen

Art. 38 - 52

Kapitel VII Schlussbestimmungen

Art. 53 - 59

Zentrale Behörden

Geltungsbereich am 28. Februar 2012

Übersetzung<sup>1</sup>

## Übereinkommen

**über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen, HKsÜ)**

Abgeschlossen in Den Haag am 19. Oktober 1996  
 Von der Bundesversammlung genehmigt am 21. Dezember 2007<sup>2</sup>  
 Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 27. März 2009  
 In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 2009

(Stand am 12. Mai 2011)

*Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens,*

in der Erwägung, dass der Schutz von Kindern im internationalen Bereich verbessert werden muss;

in dem Wunsch, Konflikte zwischen ihren Rechtssystemen in Bezug auf die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Massnahmen zum Schutz von Kindern zu vermeiden;

eingedenk der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für den Schutz von Kindern;

bekräftigend, dass das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist;

angesichts der Notwendigkeit, das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961<sup>3</sup> über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen zu überarbeiten;

in dem Wunsch, zu diesem Zweck unter Berücksichtigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989<sup>4</sup> über die Rechte des Kindes gemeinsame Bestimmungen festzulegen,

*haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:*

AS 2009 3085; BBl 2007 2595

<sup>1</sup> Gemeinsame deutsche Übersetzung nach dem Ergebnis der Übersetzungskonferenz in Bern vom 10. bis 14. Februar 1997. Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

<sup>2</sup> Art. 1 Abs. 1 Bst. a des BB vom 21. Dez. 2007 (AS 2009 3077).

<sup>3</sup> SR 0.211.231.01

<sup>4</sup> SR 0.107

## **Kapitel I**

### **Anwendungsbereich des Übereinkommens**

#### **Art. 1**

(1) Ziel dieses Übereinkommens ist es:

- a) den Staat zu bestimmen, dessen Behörden zuständig sind, Massnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen;
- b) das von diesen Behörden bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit anzuwendende Recht zu bestimmen;
- c) das auf die elterliche Verantwortung anzuwendende Recht zu bestimmen;
- d) die Anerkennung und Vollstreckung der Schutzmassnahmen in allen Vertragsstaaten sicherzustellen;
- e) die zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens notwendige Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Vertragsstaaten einzurichten.

(2) Im Sinn dieses Übereinkommens umfasst der Begriff «elterliche Verantwortung» die elterliche Sorge<sup>5</sup> und jedes andere entsprechende Sorgeverhältnis, das die Rechte, Befugnisse und Pflichten der Eltern, des Vormunds oder eines anderen gesetzlichen Vertreters in Bezug auf die Person oder das Vermögen des Kindes bestimmt.

#### **Art. 2**

Dieses Übereinkommen ist auf Kinder von ihrer Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs anzuwenden.

#### **Art. 3**

Die Massnahmen, auf die in Artikel 1 Bezug genommen wird, können insbesondere Folgendes umfassen:

- a) die Zuweisung, die Ausübung und die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung sowie deren Übertragung;
- b) das Sorgerecht einschliesslich der Sorge für die Person des Kindes und insbesondere des Rechts, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, sowie das Recht auf persönlichen Verkehr<sup>6</sup> einschliesslich des Rechts, das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als den seines gewöhnlichen Aufenthalts zu bringen;
- c) die Vormundschaft, die Beistandschaft<sup>7</sup> und entsprechende Einrichtungen;

<sup>5</sup> Österreich (AT): die Obsorge

<sup>6</sup> Deutschland (DE): das Recht zum persönlichen Umgang

<sup>7</sup> DE: die Pflegschaft; AT: die besondere Sachwalterschaft

- d) die Bestimmung und den Aufgabenbereich jeder Person oder Stelle, die für die Person oder das Vermögen des Kindes verantwortlich ist, das Kind vertritt oder ihm beisteht;
- e) die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung;
- f) die behördliche Aufsicht über die Betreuung eines Kindes durch jede Person, die für das Kind verantwortlich ist;
- g) die Verwaltung und Erhaltung des Vermögens des Kindes oder die Verfügung darüber.

#### **Art. 4**

Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden:

- a) auf die Feststellung und Anfechtung des Eltern-Kind-Verhältnisses;
- b) auf Adoptionsentscheidungen und Massnahmen zur Vorbereitung einer Adoption sowie auf die Ungültigerklärung und den Widerruf der Adoption;
- c) auf Namen und Vornamen des Kindes;
- d) auf die Volljährigerklärung;
- e) auf Unterhaltspflichten;
- f) auf Trusts und Erbschaften;
- g) auf die soziale Sicherheit;
- h) auf öffentliche Massnahmen allgemeiner Art in Angelegenheiten der Erziehung und Gesundheit;
- i) auf Massnahmen infolge von Straftaten, die von Kindern begangen wurden;
- j) auf Entscheidungen über Asylrecht und Einwanderung.

## **Kapitel II Zuständigkeit**

#### **Art. 5**

(1) Die Behörden, seien es Gerichte oder Verwaltungsbehörden, des Vertragsstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sind zuständig, Massnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 sind bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in einen anderen Vertragsstaat die Behörden des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

**Art. 6**

(1) Über Flüchtlingskinder und Kinder, die infolge von Unruhen in ihrem Land in ein anderes Land gelangt sind, üben die Behörden des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich die Kinder demzufolge befinden, die in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehene Zuständigkeit aus.

(2) Absatz 1 ist auch auf Kinder anzuwenden, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden kann.

**Art. 7**

(1) Bei widerrechtlichem Verbringen oder Zurückhalten des Kindes bleiben die Behörden des Vertragsstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, so lange zuständig, bis das Kind einen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat erlangt hat und:

- a) jede sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle das Verbringen oder Zurückhalten genehmigt hat; oder
- b) das Kind sich in diesem anderen Staat mindestens ein Jahr aufgehalten hat, nachdem die sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle seinen Aufenthaltsort kannte oder hätte kennen müssen, kein während dieses Zeitraums gestellter Antrag auf Rückgabe mehr anhängig ist und das Kind sich in seinem neuen Umfeld eingelebt hat.

(2) Das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes gilt als widerrechtlich, wenn:

- a) dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; und
- b) dieses Recht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte.

Das unter Buchstabe a genannte Sorgerecht kann insbesondere kraft Gesetzes, aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder aufgrund einer nach dem Recht des betreffenden Staates wirksamen Vereinbarung bestehen.

(3) Solange die in Absatz 1 genannten Behörden zuständig bleiben, können die Behörden des Vertragsstaats, in den das Kind verbracht oder in dem es zurückgehalten wurde, nur die nach Artikel 11 zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes erforderlichen dringenden Massnahmen treffen.

**Art. 8**

(1) Ausnahmsweise kann die nach Artikel 5 oder 6 zuständige Behörde eines Vertragsstaats, wenn sie der Auffassung ist, dass die Behörde eines anderen Vertragsstaats besser in der Lage wäre, das Wohl des Kindes im Einzelfall zu beurteilen:

- entweder diese Behörde unmittelbar oder mit Unterstützung der Zentralen Behörde dieses Staates ersuchen, die Zuständigkeit zu übernehmen, um die Schutzmassnahmen zu treffen, die sie für erforderlich hält;
  - oder das Verfahren aussetzen und die Parteien einladen, bei der Behörde dieses anderen Staates einen solchen Antrag zu stellen.
- (2) Die Vertragsstaaten, deren Behörden nach Absatz 1 ersucht werden können, sind:
- a) ein Staat, dem das Kind angehört;
  - b) ein Staat, in dem sich Vermögen des Kindes befindet;
  - c) ein Staat, bei dessen Behörden ein Antrag der Eltern des Kindes auf Scheidung, Trennung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe anhängig ist;
  - d) ein Staat, zu dem das Kind eine enge Verbindung hat.
- (3) Die betreffenden Behörden können einen Meinungsaustausch aufnehmen.
- (4) Die nach Absatz 1 ersuchte Behörde kann die Zuständigkeit anstelle der nach Artikel 5 oder 6 zuständigen Behörde übernehmen, wenn sie der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des Kindes dient.

#### **Art. 9**

- (1) Sind die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Behörden eines Vertragsstaats der Auffassung, dass sie besser in der Lage sind, das Wohl des Kindes im Einzelfall zu beurteilen, so können sie:
- entweder die zuständige Behörde des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes unmittelbar oder mit Unterstützung der Zentralen Behörde dieses Staates ersuchen, ihnen zu gestatten, die Zuständigkeit auszuüben, um die von ihnen für erforderlich gehaltenen Schutzmassnahmen zu treffen;
  - oder die Parteien einladen, bei der Behörde des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes einen solchen Antrag zu stellen.
- (2) Die betreffenden Behörden können einen Meinungsaustausch aufnehmen.
- (3) Die Behörde, von welcher der Antrag ausgeht, darf die Zuständigkeit anstelle der Behörde des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes nur ausüben, wenn diese den Antrag angenommen hat.

#### **Art. 10**

- (1) Unbeschadet der Artikel 5–9 können die Behörden eines Vertragsstaats in Ausübung ihrer Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Antrag auf Scheidung, Trennung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe der Eltern eines Kindes, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat hat, sofern das Recht ihres Staates dies zulässt, Massnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes treffen, wenn:

- a) einer der Eltern zu Beginn des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat und ein Elternteil die elterliche Verantwortung für das Kind hat; und
- b) die Eltern und jede andere Person, welche die elterliche Verantwortung für das Kind hat, die Zuständigkeit dieser Behörden für das Ergreifen solcher Massnahmen anerkannt haben und diese Zuständigkeit dem Wohl des Kindes entspricht.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Zuständigkeit für das Ergreifen von Massnahmen zum Schutz des Kindes endet, sobald die stattgebende oder abweisende Entscheidung über den Antrag auf Scheidung, Trennung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe endgültig geworden ist oder das Verfahren aus einem anderen Grund beendet wurde.

### **Art. 11**

(1) In allen dringenden Fällen sind die Behörden jedes Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich das Kind oder ihm gehörendes Vermögen befindet, zuständig, die erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen.

(2) Massnahmen nach Absatz 1, die in Bezug auf ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat getroffen wurden, treten ausser Kraft, sobald die nach den Artikeln 5–10 zuständigen Behörden die durch die Umstände gebotenen Massnahmen getroffen haben.

(3) Massnahmen nach Absatz 1, die in Bezug auf ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Nichtvertragsstaat getroffen wurden, treten in jedem Vertragsstaat ausser Kraft, sobald dort die durch die Umstände gebotenen und von den Behörden eines anderen Staates getroffenen Massnahmen anerkannt werden.

### **Art. 12**

(1) Vorbehaltlich des Artikels 7 sind die Behörden eines Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich das Kind oder ihm gehörendes Vermögen befindet, zuständig, vorläufige und auf das Hoheitsgebiet dieses Staates beschränkte Massnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen, soweit solche Massnahmen nicht mit den Massnahmen unvereinbar sind, welche die nach den Artikeln 5–10 zuständigen Behörden bereits getroffen haben.

(2) Massnahmen nach Absatz 1, die in Bezug auf ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat getroffen wurden, treten ausser Kraft, sobald die nach den Artikeln 5–10 zuständigen Behörden eine Entscheidung über die Schutzmassnahmen getroffen haben, die durch die Umstände geboten sein könnten.

(3) Massnahmen nach Absatz 1, die in Bezug auf ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Nichtvertragsstaat getroffen wurden, treten in dem Vertragsstaat ausser Kraft, in dem sie getroffen worden sind, sobald dort die durch die Umstände gebotenen und von den Behörden eines anderen Staates getroffenen Massnahmen anerkannt werden.

**Art. 13**

(1) Die Behörden eines Vertragsstaats, die nach den Artikeln 5–10 zuständig sind, Massnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen, dürfen diese Zuständigkeit nicht ausüben, wenn bei Einleitung des Verfahrens entsprechende Massnahmen bei den Behörden eines anderen Vertragsstaats beantragt worden sind, die in jenem Zeitpunkt nach den Artikeln 5–10 zuständig waren, und diese Massnahmen noch geprüft werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Behörden, bei denen Massnahmen zuerst beantragt wurden, auf ihre Zuständigkeit verzichtet haben.

**Art. 14**

Selbst wenn durch eine Änderung der Umstände die Grundlage der Zuständigkeit wegfällt, bleiben die nach den Artikeln 5–10 getroffenen Massnahmen innerhalb ihrer Reichweite so lange in Kraft, bis die nach diesem Übereinkommen zuständigen Behörden sie ändern, ersetzen oder aufheben.

**Kapitel III  
Anzuwendendes Recht****Art. 15**

(1) Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit nach Kapitel II wenden die Behörden der Vertragsstaaten ihr eigenes Recht an.

(2) Soweit es der Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes erfordert, können sie jedoch ausnahmsweise das Recht eines anderen Staates anwenden oder berücksichtigen, zu dem der Sachverhalt eine enge Verbindung hat.

(3) Wechselt der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes in einen anderen Vertragsstaat, so bestimmt das Recht dieses anderen Staates vom Zeitpunkt des Wechsels an die Bedingungen, unter denen die im Staat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts getroffenen Massnahmen angewendet werden.

**Art. 16**

(1) Die Zuweisung oder das Erlöschen der elterlichen Verantwortung kraft Gesetzes ohne Einschreiten eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde bestimmt sich nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes.

(2) Die Zuweisung oder das Erlöschen der elterlichen Verantwortung durch eine Vereinbarung oder ein einseitiges Rechtsgeschäft ohne Einschreiten eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde bestimmt sich nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in dem Zeitpunkt, in dem die Vereinbarung oder das einseitige Rechtsgeschäft wirksam wird.

(3) Die elterliche Verantwortung nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes besteht nach dem Wechsel dieses gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Staat fort.

(4) Wechselt der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes, so bestimmt sich die Zuweisung der elterlichen Verantwortung kraft Gesetzes an eine Person, die diese Verantwortung nicht bereits hat, nach dem Recht des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts.

#### **Art. 17**

Die Ausübung der elterlichen Verantwortung bestimmt sich nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes. Wechselt der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes, so bestimmt sie sich nach dem Recht des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts.

#### **Art. 18**

Durch Massnahmen nach diesem Übereinkommen kann die in Artikel 16 genannte elterliche Verantwortung entzogen oder können die Bedingungen ihrer Ausübung geändert werden.

#### **Art. 19**

(1) Die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts zwischen einem Dritten und einer anderen Person, die nach dem Recht des Staates, in dem das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde, als gesetzlicher Vertreter zu handeln befugt wäre, kann nicht allein deswegen bestritten und der Dritte nicht nur deswegen verantwortlich gemacht werden, weil die andere Person nach dem in diesem Kapitel bestimmten Recht nicht als gesetzlicher Vertreter zu handeln befugt war, es sei denn, der Dritte wusste oder hätte wissen müssen, dass sich die elterliche Verantwortung nach diesem Recht bestimmte.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Rechtsgeschäft unter Anwesenden im Hoheitsgebiet desselben Staates geschlossen wurde.

#### **Art. 20**

Dieses Kapitel ist anzuwenden, selbst wenn das darin bestimmte Recht das eines Nichtvertragsstaats ist.

#### **Art. 21**

(1) Der Begriff «Recht» im Sinne dieses Kapitels bedeutet das in einem Staat geltende Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts.

(2) Ist jedoch das nach Artikel 16 anzuwendende Recht das eines Nichtvertragsstaats und verweist das Kollisionsrecht dieses Staates auf das Recht eines anderen Nichtvertragsstaats, der sein eigenes Recht anwenden würde, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Betrachtet sich das Recht dieses anderen Nichtvertragsstaats als nicht anwendbar, so ist das nach Artikel 16 bestimmte Recht anzuwenden.

**Art. 22**

Die Anwendung des in diesem Kapitel bestimmten Rechts darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

**Kapitel IV**  
**Anerkennung und Vollstreckung****Art. 23**

(1) Die von den Behörden eines Vertragsstaats getroffenen Massnahmen werden kraft Gesetzes in den anderen Vertragsstaaten anerkannt.

(2) Die Anerkennung kann jedoch versagt werden:

- a) wenn die Massnahme von einer Behörde getroffen wurde, die nicht nach Kapitel II zuständig war;
- b) wenn die Massnahme, ausser in dringenden Fällen, im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens getroffen wurde, ohne dass dem Kind die Möglichkeit eingeräumt worden war, gehört zu werden, und dadurch gegen wesentliche Verfahrensgrundsätze des ersuchten Staates verstossen wurde;
- c) auf Antrag jeder Person, die geltend macht, dass die Massnahme ihre elterliche Verantwortung beeinträchtigt, wenn diese Massnahme, ausser in dringenden Fällen, getroffen wurde, ohne dass dieser Person die Möglichkeit eingeräumt worden war, gehört zu werden;
- d) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des ersuchten Staates offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist;
- e) wenn die Massnahme mit einer später im Nichtvertragsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes getroffenen Massnahme unvereinbar ist, sofern die spätere Massnahme die für ihre Anerkennung im ersuchten Staat erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
- f) wenn das Verfahren nach Artikel 33 nicht eingehalten wurde.

**Art. 24**

Unbeschadet des Artikels 23 Absatz 1 kann jede betroffene Person bei den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats beantragen, dass über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer in einem anderen Vertragsstaat getroffenen Massnahme entschieden wird. Das Verfahren bestimmt sich nach dem Recht des ersuchten Staates.

**Art. 25**

Die Behörde des ersuchten Staates ist an die Tatsachenfeststellungen gebunden, auf welche die Behörde des Staates, in dem die Massnahme getroffen wurde, ihre Zuständigkeit gestützt hat.

**Art. 26**

(1) Erfordern die in einem Vertragsstaat getroffenen und dort vollstreckbaren Massnahmen in einem anderen Vertragsstaat Vollstreckungshandlungen, so werden sie in diesem anderen Staat auf Antrag jeder betroffenen Partei nach dem im Recht dieses Staates vorgesehenen Verfahren für vollstreckbar erklärt oder zur Vollstreckung registriert.

(2) Jeder Vertragsstaat wendet auf die Vollstreckbarerklärung oder die Registrierung ein einfaches und schnelles Verfahren an.

(3) Die Vollstreckbarerklärung oder die Registrierung darf nur aus einem der in Artikel 23 Absatz 2 vorgesehenen Gründe versagt werden.

**Art. 27**

Vorbehaltlich der für die Anwendung der vorstehenden Artikel erforderlichen Überprüfung darf die getroffene Massnahme in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden.

**Art. 28**

Die in einem Vertragsstaat getroffenen und in einem anderen Vertragsstaat für vollstreckbar erklärten oder zur Vollstreckung registrierten Massnahmen werden dort vollstreckt, als seien sie von den Behörden dieses anderen Staates getroffen worden. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des ersuchten Staates unter Beachtung der darin vorgesehenen Grenzen, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

**Kapitel V  
Zusammenarbeit****Art. 29**

(1) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine Zentrale Behörde, welche die ihr durch dieses Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

(2) Einem Bundesstaat, einem Staat mit mehreren Rechtssystemen oder einem Staat, der aus autonomen Gebietseinheiten besteht, steht es frei, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen und deren räumliche und persönliche Zuständigkeit festzulegen. Macht ein Staat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so bestimmt er die Zentrale Behörde, an welche Mitteilungen zur Übermittlung an die zuständige Zentrale Behörde in diesem Staat gerichtet werden können.

**Art. 30**

(1) Die Zentralen Behörden arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten, um die Ziele dieses Übereinkommens zu verwirklichen.

(2) Im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Übereinkommens treffen sie die geeigneten Massnahmen, um Auskünfte über das Recht ihrer Staaten sowie die in ihren Staaten für den Schutz von Kindern verfügbaren Dienste zu erteilen.

**Art. 31**

Die Zentrale Behörde eines Vertragsstaats trifft unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Behörden oder sonstiger Stellen alle geeigneten Vorkehrungen, um:

- a) die Mitteilungen zu erleichtern und die Unterstützung anzubieten, die in den Artikeln 8 und 9 und in diesem Kapitel vorgesehen sind;
- b) durch Vermittlung, Schlichtung oder ähnliche Mittel gütliche Einigungen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes bei Sachverhalten zu erleichtern, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist;
- c) auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Vertragsstaats bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts des Kindes Unterstützung zu leisten, wenn der Anschein besteht, dass das Kind sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates befindet und Schutz benötigt.

**Art. 32**

Auf begründetes Ersuchen der Zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde eines Vertragsstaats, zu dem das Kind eine enge Verbindung hat, kann die Zentrale Behörde des Vertragsstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in dem es sich befindet, unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Behörden oder sonstiger Stellen:

- a) einen Bericht über die Lage des Kindes erstatten;
- b) die zuständige Behörde ihres Staates ersuchen zu prüfen, ob Massnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes erforderlich sind.

**Art. 33**

(1) Erwägt die nach den Artikeln 5–10 zuständige Behörde die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung und soll es in einem anderen Vertragsstaat untergebracht oder betreut werden, so zieht sie vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Staates zu Rate. Zu diesem Zweck übermittelt sie ihr einen Bericht über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung.

(2) Die Entscheidung über die Unterbringung oder Betreuung kann im ersuchenden Staat nur getroffen werden, wenn die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Unterbringung oder Betreuung zugestimmt hat, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

#### Art. 34

(1) Wird eine Schutzmassnahme erwogen, so können die nach diesem Übereinkommen zuständigen Behörden, sofern die Lage des Kindes dies erfordert, jede Behörde eines anderen Vertragsstaats, die über sachdienliche Informationen für den Schutz des Kindes verfügt, ersuchen, sie ihnen mitzuteilen.

(2) Jeder Vertragsstaat kann erklären, dass Ersuchen nach Absatz 1 seinen Behörden nur über seine Zentrale Behörde zu übermitteln sind.

#### Art. 35

(1) Die zuständigen Behörden eines Vertragsstaats können die Behörden eines anderen Vertragsstaats ersuchen, ihnen bei der Durchführung der nach diesem Übereinkommen getroffenen Schutzmassnahmen Hilfe zu leisten, insbesondere um die wirksame Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr<sup>8</sup> sowie des Rechts sicherzustellen, regelmässige unmittelbare Kontakte aufrechtzuerhalten.

(2) Die Behörden eines Vertragsstaats, in dem das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, können auf Antrag eines Elternteils, der sich in diesem Staat aufhält und der ein Recht auf persönlichen Verkehr<sup>9</sup> zu erhalten oder beizubehalten wünscht, Auskünfte oder Beweise einholen und Feststellungen über die Eignung dieses Elternteils zur Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr<sup>10</sup> und die Bedingungen seiner Ausübung treffen. Eine Behörde, die nach den Artikeln 5–10 für die Entscheidung über das Recht auf persönlichen Verkehr<sup>11</sup> zuständig ist, hat vor ihrer Entscheidung diese Auskünfte, Beweise und Feststellungen zuzulassen und zu berücksichtigen.

(3) Eine Behörde, die nach den Artikeln 5–10 für die Entscheidung über das Recht auf persönlichen Verkehr<sup>12</sup> zuständig ist, kann das Verfahren bis zum Vorliegen des Ergebnisses des in Absatz 2 vorgesehenen Verfahrens aussetzen, insbesondere wenn bei ihr ein Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Rechts auf persönlichen Verkehr<sup>13</sup> anhängig ist, das die Behörden des Staates des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes eingeräumt haben.

(4) Dieser Artikel hindert eine nach den Artikeln 5–10 zuständige Behörde nicht, bis zum Vorliegen des Ergebnisses des in Absatz 2 vorgesehenen Verfahrens vorläufige Massnahmen zu treffen.

<sup>8</sup> DE: des Rechts zum persönlichen Umgang

<sup>9</sup> DE: des Rechts zum persönlichen Umgang

<sup>10</sup> DE: des Rechts zum persönlichen Umgang

<sup>11</sup> DE: des Rechts zum persönlichen Umgang

<sup>12</sup> DE: des Rechts zum persönlichen Umgang

<sup>13</sup> DE: des Rechts zum persönlichen Umgang

**Art. 36**

Ist das Kind einer schweren Gefahr ausgesetzt, so benachrichtigen die zuständigen Behörden des Vertragsstaats, in dem Massnahmen zum Schutz dieses Kindes getroffen wurden oder in Betracht gezogen werden, sofern sie über den Wechsel des Aufenthaltsorts in einen anderen Staat oder die dortige Anwesenheit des Kindes unterrichtet sind, die Behörden dieses Staates von der Gefahr und den getroffenen oder in Betracht gezogenen Massnahmen.

**Art. 37**

Eine Behörde darf nach diesem Kapitel weder um Informationen ersuchen noch solche erteilen, wenn dadurch nach ihrer Auffassung die Person oder das Vermögen des Kindes in Gefahr geraten könnte oder die Freiheit oder das Leben eines Familienangehörigen des Kindes ernsthaft bedroht würde.

**Art. 38**

(1) Unbeschadet der Möglichkeit, für die erbrachten Dienstleistungen angemessene Kosten zu verlangen, tragen die Zentralen Behörden und die anderen staatlichen Behörden der Vertragsstaaten die Kosten, die ihnen durch die Anwendung dieses Kapitels entstehen.

(2) Jeder Vertragsstaat kann mit einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten Vereinbarungen über die Kostenaufteilung treffen.

**Art. 39**

Jeder Vertragsstaat kann mit einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten Vereinbarungen treffen, um die Anwendung dieses Kapitels in ihren gegenseitigen Beziehungen zu erleichtern. Die Staaten, die solche Vereinbarungen getroffen haben, übermitteln dem Depositär<sup>14</sup> dieses Übereinkommens eine Abschrift.

**Kapitel VI  
Allgemeine Bestimmungen****Art. 40**

(1) Die Behörden des Vertragsstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dem eine Schutzmassnahme getroffen wurde, können dem Träger der elterlichen Verantwortung oder jedem, dem der Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes anvertraut wurde, auf dessen Antrag eine Bescheinigung über seine Berechtigung zum Handeln und die ihm übertragenen Befugnisse ausstellen.

<sup>14</sup> DE: Verwahrer (so auch in den Artikeln 45, 57–60, 62 und 63)

(2) Die Richtigkeit der Berechtigung zum Handeln und der Befugnisse, die bescheinigt sind, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

(3) Jeder Vertragsstaat bestimmt die für die Ausstellung der Bescheinigung zuständigen Behörden.

#### **Art. 41**

Die nach diesem Übereinkommen gesammelten oder übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, zu denen sie gesammelt oder übermittelt wurden.

#### **Art. 42**

Behörden, denen Informationen übermittelt werden, stellen nach dem Recht ihres Staates deren vertrauliche Behandlung sicher.

#### **Art. 43**

Die nach diesem Übereinkommen übermittelten oder ausgestellten Schriftstücke sind von jeder Beglaubigung<sup>15</sup> oder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

#### **Art. 44**

Jeder Vertragsstaat kann die Behörden bestimmen, an die Ersuchen nach den Artikeln 8, 9 und 33 zu richten sind.

#### **Art. 45**

(1) Die nach den Artikeln 29 und 44 bestimmten Behörden werden dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht mitgeteilt.

(2) Die Erklärung nach Artikel 34 Absatz 2 wird gegenüber dem Depositär dieses Übereinkommens abgegeben.

#### **Art. 46**

Ein Vertragsstaat, in dem verschiedene Rechtssysteme oder Gesamtheiten von Regeln für den Schutz der Person und des Vermögens des Kindes gelten, muss die Regeln dieses Übereinkommens nicht auf Kollisionen anwenden, die allein zwischen diesen verschiedenen Rechtssystemen oder Gesamtheiten von Regeln bestehen.

<sup>15</sup> DE: Legalisation

**Art. 47**

Gelten in einem Staat in Bezug auf die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zwei oder mehr Rechtssysteme oder Gesamtheiten von Regeln in verschiedenen Gebietseinheiten, so ist jede Verweisung:

1. auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat als Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit zu verstehen;
2. auf die Anwesenheit des Kindes in diesem Staat als Verweisung auf die Anwesenheit des Kindes in einer Gebietseinheit zu verstehen;
3. auf die Belegenheit des Vermögens des Kindes in diesem Staat als Verweisung auf die Belegenheit des Vermögens des Kindes in einer Gebietseinheit zu verstehen;
4. auf den Staat, dem das Kind angehört, als Verweisung auf die von dem Recht dieses Staates bestimmte Gebietseinheit oder, wenn solche Regeln fehlen, als Verweisung auf die Gebietseinheit zu verstehen, mit der das Kind die engste Verbindung hat;
5. auf den Staat, bei dessen Behörden ein Antrag auf Scheidung, Trennung, Aufhebung oder Nichtigkeitklärung der Ehe der Eltern des Kindes anhängig ist, als Verweisung auf die Gebietseinheit zu verstehen, bei deren Behörden ein solcher Antrag anhängig ist;
6. auf den Staat, mit dem das Kind eine enge Verbindung hat, als Verweisung auf die Gebietseinheit zu verstehen, mit der das Kind eine solche Verbindung hat;
7. auf den Staat, in den das Kind verbracht oder in dem es zurückgehalten wurde, als Verweisung auf die Gebietseinheit zu verstehen, in die das Kind verbracht oder in der es zurückgehalten wurde;
8. auf Stellen oder Behörden dieses Staates, die nicht Zentrale Behörden sind, als Verweisung auf die Stellen oder Behörden zu verstehen, die in der betreffenden Gebietseinheit handlungsbefugt sind;
9. auf das Recht, das Verfahren oder die Behörde des Staates, in dem eine Massnahme getroffen wurde, als Verweisung auf das Recht, das Verfahren oder die Behörde der Gebietseinheit zu verstehen, in der diese Massnahme getroffen wurde;
10. auf das Recht, das Verfahren oder die Behörde des ersuchten Staates als Verweisung auf das Recht, das Verfahren oder die Behörde der Gebietseinheit zu verstehen, in der die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird.

**Art. 48**

Hat ein Staat zwei oder mehr Gebietseinheiten mit eigenen Rechtssystemen oder Gesamtheiten von Regeln für die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten, so gilt zur Bestimmung des nach Kapitel III anzuwendenden Rechts Folgendes:

- a) Sind in diesem Staat Regeln in Kraft, die das Recht einer bestimmten Gebietseinheit für anwendbar erklären, so ist das Recht dieser Einheit anzuwenden.
- b) Fehlen solche Regeln, so ist das Recht der in Artikel 47 bestimmten Gebietseinheit anzuwenden.

**Art. 49**

Hat ein Staat zwei oder mehr Rechtssysteme oder Gesamtheiten von Regeln, die auf verschiedene Personengruppen hinsichtlich der in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten anzuwenden sind, so gilt zur Bestimmung des nach Kapitel III anzuwendenden Rechts Folgendes:

- a) Sind in diesem Staat Regeln in Kraft, die bestimmen, welches dieser Rechte anzuwenden ist, so ist dieses anzuwenden.
- b) Fehlen solche Regeln, so ist das Rechtssystem oder die Gesamtheit von Regeln anzuwenden, mit denen das Kind die engste Verbindung hat.

**Art. 50**

Dieses Übereinkommen lässt das Übereinkommen vom 25. Oktober 1980<sup>16</sup> über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien beider Übereinkommen unberührt. Einer Berufung auf Bestimmungen dieses Übereinkommens zu dem Zweck, die Rückkehr eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes zu erwirken oder das Recht auf persönlichen Verkehr<sup>17</sup> durchzuführen, steht jedoch nichts entgegen.

**Art. 51**

Im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten ersetzt dieses Übereinkommen das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen und das am 12. Juni 1902<sup>18</sup> in Den Haag unterzeichnete Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige, unbeschadet der Anerkennung von Massnahmen, die nach dem genannten Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 getroffen wurden.

**Art. 52**

(1) Dieses Übereinkommen lässt internationale Übereinkünfte unberührt, denen Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen über die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten enthalten, sofern die durch eine solche Übereinkunft gebundenen Staaten keine gegenteilige Erklärung abgeben.

<sup>16</sup> SR 0.211.230.02

<sup>17</sup> DE: das Recht zum persönlichen Umgang

<sup>18</sup> [BS 11 800. AS 1977 766]

(2) Dieses Übereinkommen lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein oder mehrere Vertragsstaaten Vereinbarungen treffen, die in Bezug auf Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem der Staaten, die Vertragsparteien solcher Vereinbarungen sind, Bestimmungen über die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten enthalten.

(3) Künftige Vereinbarungen eines oder mehrerer Vertragsstaaten über Angelegenheiten im Anwendungsbereich dieses Übereinkommens lassen im Verhältnis zwischen solchen Staaten und anderen Vertragsstaaten die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens unberührt.

(4) Die Absätze 1–3 gelten auch für Einheitsrecht, das auf besonderen Verbindungen insbesondere regionaler Art zwischen den betroffenen Staaten beruht.

### **Art. 53**

(1) Dieses Übereinkommen ist nur auf Massnahmen anzuwenden, die in einem Staat getroffen werden, nachdem das Übereinkommen für diesen Staat in Kraft getreten ist.

(2) Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung und Vollstreckung von Massnahmen anzuwenden, die getroffen wurden, nachdem es im Verhältnis zwischen dem Staat, in dem die Massnahmen getroffen wurden, und dem ersuchten Staat in Kraft getreten ist.

### **Art. 54**

(1) Mitteilungen an die Zentrale Behörde oder eine andere Behörde eines Vertragsstaats werden in der Originalsprache zugesandt; sie müssen von einer Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des anderen Staates oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, von einer Übersetzung ins Französische oder Englische begleitet sein.

(2) Ein Vertragsstaat kann jedoch einen Vorbehalt nach Artikel 60 anbringen und darin gegen die Verwendung des Französischen oder Englischen, jedoch nicht beider Sprachen, Einspruch erheben.

### **Art. 55**

(1) Ein Vertragsstaat kann sich nach Artikel 60:

- a) die Zuständigkeit seiner Behörden vorbehalten, Massnahmen zum Schutz des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Vermögens eines Kindes zu treffen;
- b) vorbehalten, die elterliche Verantwortung oder eine Massnahme nicht anzuerkennen, soweit sie mit einer von seinen Behörden in Bezug auf dieses Vermögen getroffenen Massnahme unvereinbar ist.

(2) Der Vorbehalt kann auf bestimmte Vermögensarten beschränkt werden.

**Art. 56**

Der Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht beruft in regelmässigen Abständen eine Spezialkommission zur Prüfung der praktischen Durchführung dieses Übereinkommens ein.

**Kapitel VII  
Schlussbestimmungen****Art. 57**

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Staaten, die zur Zeit der Achtzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz waren, zur Unterzeichnung auf.

(2) Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, dem Depositär dieses Übereinkommens, hinterlegt.

**Art. 58**

(1) Jeder andere Staat kann diesem Übereinkommen beitreten, sobald es nach Artikel 61 Absatz 1 in Kraft getreten ist.

(2) Die Beitrittsurkunde wird beim Depositär hinterlegt.

(3) Der Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der in Artikel 63 Buchstabe b vorgesehenen Notifikation keinen Einspruch gegen den Beitritt erhoben haben. Nach dem Beitritt kann ein solcher Einspruch auch von jedem Staat in dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem er dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt. Die Einsprüche werden dem Depositär notifiziert.

**Art. 59**

(1) Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; er kann diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

(2) Jede derartige Erklärung wird dem Depositär unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten notifiziert, auf die dieses Übereinkommen angewendet wird.

(3) Gibt ein Staat keine Erklärung nach diesem Artikel ab, so ist dieses Übereinkommen auf sein gesamtes Hoheitsgebiet anzuwenden.

**Art. 60**

- (1) Jeder Staat kann spätestens bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder bei Abgabe einer Erklärung nach Artikel 59 einen der in Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 55 vorgesehenen Vorbehalte oder beide anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.
- (2) Jeder Staat kann einen von ihm angebrachten Vorbehalt jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme wird dem Depositär notifiziert.
- (3) Die Wirkung des Vorbehalts endet am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in Absatz 2 genannten Notifikation.

**Art. 61**

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der in Artikel 57 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.
- (2) Danach tritt dieses Übereinkommen in Kraft:
- a) für jeden Staat, der es später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt;
  - b) für jeden Staat, der ihm beiträgt, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Ablauf der in Artikel 58 Absatz 3 vorgesehenen Frist von sechs Monaten folgt;
  - c) für die Gebietseinheiten, auf die es nach Artikel 59 erstreckt worden ist, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der in jenem Artikel vorgesehenen Notifikation folgt.

**Art. 62**

- (1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Depositär gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung kann sich auf bestimmte Gebietseinheiten beschränken, auf die das Übereinkommen angewendet wird.
- (2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Depositär folgt. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf des entsprechenden Zeitabschnitts wirksam.

**Art. 63**

Der Depositär notifiziert den Mitgliedstaaten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sowie den Staaten, die nach Artikel 58 beigetreten sind:

- a) jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung nach Artikel 57;
- b) jeden Beitritt und jeden Einspruch gegen einen Beitritt nach Artikel 58;
- c) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 61 in Kraft tritt;
- d) jede Erklärung nach Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 59;
- e) jede Vereinbarung nach Artikel 39;
- f) jeden Vorbehalt nach Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 55 sowie jede Rücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 60 Absatz 2;
- g) jede Kündigung nach Artikel 62.

*Zu Urkund dessen* haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 19. Oktober 1996 in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt und von der jedem Staat, der zur Zeit der Achtzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz war, auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

*(Es folgen die Unterschriften)*

**Zentrale Behörde****Schweiz**

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Privatrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern  
Telefon: 0041 31 323 88 64  
Fax.: 0041 31 322 78 64  
E-Mail: [kindesschutz@bj.admin.ch](mailto:kindesschutz@bj.admin.ch)

**Geltungsbereich am 12. Mai 2011<sup>19</sup>**

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)		Inkrafttreten	
Albanien*	18. Mai	2006 B	1. April	2007
Armenien*	1. März	2007 B	1. Mai	2008
Australien	29. April	2003	1. August	2003
Bulgarien*	8. März	2006 B	1. Februar	2007
Deutschland*	17. September	2010	1. Januar	2011
Dominikanische Republik	14. Dezember	2009 B	1. Oktober	2010
Ecuador	5. November	2002 B	1. September	2003
Estland*	6. August	2002 B	1. Juni	2003
Finnland*	19. November	2010	1. März	2011
Frankreich*	15. Oktober	2010	1. Februar	2011
Irland*	30. September	2010	1. Januar	2011
Kroatien*	4. September	2009	1. Januar	2010
Lettland*	12. Dezember	2002	1. April	2003
Litauen*	29. Oktober	2003 B	1. September	2004
Luxemburg*	5. August	2010	1. Dezember	2010
Marokko	22. August	2002	1. Dezember	2002
Monaco	14. Mai	1997	1. Januar	2002
Niederlande*	31. Januar	2011	1. Mai	2011
Curaçao	31. Januar	2011	1. Mai	2011
Österreich*	22. Dezember	2010	1. April	2011
Polen*	27. Juli	2010	1. November	2010
Rumänien*	8. September	2010	1. Januar	2011
Schweiz*	27. März	2009	1. Juli	2009
Slowakei*	21. September	2001	1. Januar	2002
Slowenien*	11. Oktober	2004	1. Februar	2005
Spanien*	6. September	2010	1. Januar	2011
Tschechische Republik*	13. März	2000	1. Januar	2002
Ukraine*	3. April	2007 B	1. Februar	2008
Ungarn*	13. Januar	2006	1. Mai	2006
Uruguay	17. November	2009	1. März	2010
Zypern*	21. Juli	2010	1. November	2010

\* Vorbehalte und Erklärungen.

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht, mit Ausnahme jener der Schweiz. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite der Haager Konferenz: [http://www.hcch.net/index\\_fr.php](http://www.hcch.net/index_fr.php) eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

<sup>19</sup> AS 2009 3105 und 2011 2965. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (<http://www.eda.admin.ch/vertraege>).

## **Vorbehalte und Erklärungen**

### **Schweiz**

Vorbehalt zu Art. 55 Abs. 1 Bst. b, gemäss Art. 60:

Die Schweiz behält sich das Recht vor, die elterliche Verantwortung oder eine Massnahme nicht anzuerkennen, soweit sie mit einer von ihren Behörden getroffenen Massnahme in Bezug auf das Vermögen eines auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Kindes unvereinbar ist.

Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern – Haager Kinderschutzübereinkommen (HKsÜ, SR 0.211.231.011)  
vom 19.10.1996 (Stand 12.05.2011)

## Nichtamtliche Systematik

Präambel

Kapitel I Anwendungsbereich des Übereinkommens

Art. 1 - 4

Kapitel II Zuständigkeit

Art. 5 - 14

Kapitel III Anzuwendendes Recht

Art. 15 - 22

Kapitel IV Anerkennung und Vollstreckung

Art. 23 - 28

Kapitel V Zusammenarbeit

Art. 29 - 39

Kapitel VI Allgemeine Bestimmungen

Art. 40 - 56

Kapitel VII Schlussbestimmungen

Art. 57 - 63

Zentrale Behörde

Geltungsbereich am 12. Mai 2011

Vorbehalte und Erklärungen

# **Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR)**

(vom 25. Juni 2012)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 31. August 2011 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. März 2012,

*beschliesst:*

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmung**

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Umsetzung der Bestimmungen des ZGB über den Kindes- und Erwachsenenschutz. Es regelt insbesondere Gegenstand

- a. die Organisation und die Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und die Aufsicht über diese Behörde (Art. 440 und 441 ZGB),
- b. die Führung der Beistandschaften (Art. 405 ff. ZGB),
- c. die fürsorgerische Unterbringung und die Nachbetreuung (Art. 426 ff. und 437 ZGB),
- d. das Verfahren vor der KESB und den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen (Art. 450 f ZGB).

## **2. Abschnitt: Organisation**

### **A. Kindes- und Erwachsenenschutzkreise**

§ 2. <sup>1</sup> Ein Kindes- und Erwachsenenschutzkreis (Kreis) umfasst Kreisbildung  
das Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden, die in der Regel im gleichen Bezirk liegen.

2

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Gemeinden die Kreise fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere

- a. die mutmassliche Anzahl Fälle in den betreffenden Gemeinden,
- b. die Mindestpensen der Mitglieder der KESB gemäss § 5,
- c. die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und fachlich bestmögliche Aufgabenerfüllung durch die KESB.

<sup>3</sup> Umfasst ein Kreis in verschiedenen Bezirken liegende Gemeinden, bestimmt sich seine Bezirkszugehörigkeit nach dem organisationsrechtlichen Sitz der betreffenden KESB.

Zusammenarbeit unter den Gemeinden

§ 3. <sup>1</sup> Schaffen mehrere Gemeinden mittels Anschlussvertrag eine gemeinsame KESB, ist für den Entscheid über diesen Vertrag die Gemeindevorsteherschaft zuständig. Bei anderen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit richtet sich die Zuständigkeit nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Zu regeln sind insbesondere:

- a. Zweck der Zusammenarbeit,
- b. organisationsrechtlicher Sitz und Name der KESB,
- c. Verteilung der Kosten der KESB,
- d. Festlegung des auf die Mitglieder und Ersatzmitglieder der KESB und die Mitarbeitenden des Sekretariats anwendbaren Personalrechts.

<sup>3</sup> Die Regelung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

## **B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Bestand und Zusammensetzung

§ 4. <sup>1</sup> In jedem Kreis besteht eine KESB mit mindestens drei Mitgliedern. Besteht eine KESB aus fünf oder mehr Mitgliedern, kann sie Abteilungen bilden.

<sup>2</sup> Der KESB gehören zwingend Mitglieder mit Fachwissen in den Bereichen Recht und Soziale Arbeit an. Zusätzlich gehören der KESB Mitglieder an mit Fachwissen in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Gesundheit oder Treuhandwesen.

<sup>3</sup> Zur Sicherstellung der Stellvertretung wird eine genügende Zahl von Ersatzmitgliedern ernannt, mindestens aber zwei. Als Ersatzmitglieder können auch die Mitglieder einer anderen KESB bezeichnet werden.

Mindestpensen

§ 5. Die Pensen der Mitglieder der KESB betragen mindestens

- a. 80% für die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. 50% für die übrigen Mitglieder.

§ 6. <sup>1</sup> Als Mitglieder der KESB können Schweizerinnen und Schweizer ernannt werden, die in der Schweiz Wohnsitz haben. Voraussetzungen

<sup>2</sup> Die Mitglieder der KESB müssen einen Universitätsabschluss oder einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe in einem der Fachbereiche gemäss § 4 Abs. 2 sowie eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Fachbereich nachweisen.

<sup>3</sup> Diese Voraussetzungen gelten auch für die Ersatzmitglieder.

§ 7. <sup>1</sup> Das Amt als Mitglied einer KESB sowie die Anstellung im Sekretariat sind mit dem Amt als Beiständin oder Beistand und als Vormundin oder Vormund im selben Kreis unvereinbar. Unvereinbarkeit

<sup>2</sup> Das Amt als Mitglied einer KESB ist mit der berufsmässigen Vertretung dritter Personen vor den KESB und den Beschwerdeinstanzen unvereinbar.

<sup>3</sup> Das Amt als Ersatzmitglied einer KESB ist mit der berufsmässigen Vertretung dritter Personen vor dieser KESB unvereinbar.

§ 8. <sup>1</sup> Folgende Organe ernennen die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder der KESB Ernennung

- a. die Gemeindevorsteherschaft, wenn eine Gemeinde einen Kreis bildet,
- b. die Gemeindevorsteherschaft der Sitzgemeinde bei einem Anschlussvertrag,
- c. das Exekutivorgan des Zweckverbandes oder der anderen interkommunalen Zusammenschlüsse.

<sup>2</sup> Sie regeln die Arbeitsverhältnisse der Mitglieder und Ersatzmitglieder.

§ 9. <sup>1</sup> Entscheidet die KESB als Kollegium, muss je ein Mitglied aus dem Fachbereich Recht und dem Fachbereich Soziale Arbeit an der Entscheidung mitwirken. Besetzung

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz.

<sup>3</sup> Besteht eine KESB aus mehreren Abteilungen, kann der Abteilungsvorsitz einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten übertragen werden.

§ 10. Die Mitglieder der KESB sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden. Unabhängigkeit

§ 11. <sup>1</sup> Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der KESB bilden sich regelmässig weiter. Weiterbildung

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde gemäss § 13 sorgt für Weiterbildungsangebote. Der Kanton trägt die Kosten.

- Sekretariat § 12. <sup>1</sup> Jede KESB führt das Sekretariat an ihrem organisationsrechtlichen Sitz.
- <sup>2</sup> Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Sekretariats führt das Protokoll und nimmt mit beratender Stimme an der Entscheidung teil.
- <sup>3</sup> Das Sekretariat sorgt für die systematische Ablage der Akten und deren fortlaufende Erfassung in einem Verzeichnis. Es kann in einfachen Fällen von einem Verzeichnis absehen.

### 3. Abschnitt: Aufsicht

- Aufsicht über die KESB § 13. Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion ist Aufsichtsbehörde über die KESB gemäss Art. 441 Abs. 1 ZGB.
- Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen § 14. Der Bezirksrat beaufsichtigt Wohn- und Pflegeeinrichtungen gemäss Art. 387 ZGB, soweit das Gesetz keine andere Behörde für zuständig erklärt.

### 4. Abschnitt: Beistandschaften

#### A. Allgemeine Bestimmungen

- Beiständinnen und Beistände § 15. <sup>1</sup> Die KESB ernennt zur Führung von Beistandschaften
- a. nebenamtlich tätige Personen (private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger),
  - b. Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden melden der KESB nebenamtlich tätige Personen, die zur Führung von Beistandschaften bereit sind.
- Aufsicht § 16. Die Beiständinnen und Beistände unterstehen fachlich der Aufsicht der KESB. Diese kann ihnen Weisungen erteilen.
- Aufgaben der Beistände  
a. Aufnahme des Inventars § 17. <sup>1</sup> Das Inventar gemäss Art. 405 Abs. 2 ZGB enthält die zu verwaltenden Aktiven und Passiven und die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben. Diese sind genau und übersichtlich zu verzeichnen und soweit erforderlich zu schätzen.
- <sup>2</sup> Bei Verzug oder Mängeln setzt die KESB eine Frist an. Wird diese nicht genutzt, kann die KESB das Inventar auf Kosten der Beiständin oder des Beistands durch einen Dritten erstellen lassen.
- <sup>3</sup> Die KESB prüft und genehmigt das Inventar.

<sup>4</sup> Ordnet die KESB ein öffentliches Inventar gemäss Art. 405 Abs. 3 ZGB an, beauftragt sie die Notarin oder den Notar damit.

§ 18. <sup>1</sup> Die Beiständinnen und Beistände reichen die Berichte und Rechnungen gemäss Art. 410, 411 und 425 ZGB innert zweier Monate nach Ablauf der Berichts- bzw. Rechnungsperiode ein.

b. Rechnungs-  
führung und  
Bericht-  
erstattung

<sup>2</sup> § 17 Abs. 2 gilt sinngemäss.

§ 19. Die Kostentragung bei Massnahmen, welche die KESB oder eine Ärztin oder ein Arzt gemäss § 27 angeordnet hat, richtet sich nach Art. 276, 289, 293, 328 und 329 ZGB sowie nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981. Weitere Bestimmungen in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten.

Massnahme-  
kosten

## B. Volljährige Personen

§ 20. <sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass in ausreichender Zahl Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes zur Verfügung stehen.

Berufsbeistand-  
schaften

<sup>2</sup> Die KESB kann im Einzelfall bei Säumnis der Gemeinde auf deren Kosten eine Berufsbeiständin oder einen Berufsbeistand ernennen.

§ 21. <sup>1</sup> Die Entschädigung für die Führung einer Beistandschaft beträgt für eine zweijährige Berichtsperiode Fr. 1000 bis Fr. 25 000.

Entschädigung  
und  
Spesenersatz

<sup>2</sup> Der Spesenersatz richtet sich

- a. bei privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern nach dem für die Mitglieder der KESB geltenden Personalrecht,
- b. bei Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen nach dem für sie geltenden Personalrecht.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann die KESB von den Regelungen nach Abs. 1 und 2 abweichen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 22. <sup>1</sup> Soweit Entschädigung und Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können, trägt die Kosten jene Gemeinde, in der die betroffene Person zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Kostentragung

<sup>2</sup> Kommt die betroffene Person nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, kann die Gemeinde sie zur Nachzahlung der Kosten verpflichten.

<sup>3</sup> Beim Tod der betroffenen Person können die Erbinnen und Erben bis zur Höhe der nach dem Schuldenabzug verbleibenden Erbschaft zur Nachzahlung der Kosten verpflichtet werden.

<sup>4</sup> In den Fällen von Art. 442 Abs. 2 ZGB trägt bis zur Übernahme des Verfahrens durch die Wohnsitzbehörde die Gemeinde am Aufenthaltsort der betroffenen Person die Kosten gemäss Abs. 1.

### C. Minderjährige Personen

Inventar über  
das Kindes-  
vermögen

§ 23. <sup>1</sup> In den Fällen von Art. 318 Abs. 2 und 3 ZGB setzt die KESB eine Frist von zwei Monaten zur Einreichung des privaten Inventars an. Sie kann die Frist in begründeten Fällen erstrecken.

<sup>2</sup> § 17 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.

<sup>3</sup> Ordnet die KESB die Aufnahme eines amtlichen Nachlassinventars nach § 125 EG ZGB an, entfällt die Pflicht zur Aufnahme eines privaten Inventars.

Entschädigung  
und  
Spesenersatz

§ 24. <sup>1</sup> Die Entschädigung und der Spesenersatz für private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger richten sich nach § 21.

<sup>2</sup> Für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände richtet sich

- a. die Entschädigung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG),
- b. der Spesenersatz nach § 21 Abs. 2 lit. b.

<sup>3</sup> Bei erheblichem Kindesvermögen kann die Entschädigung auch für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände nach § 21 festgesetzt werden.

Kostentragung

§ 25. <sup>1</sup> Die Kostentragung für die Führung von Beistandschaften durch private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und durch Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände richtet sich nach dem KJHG.

<sup>2</sup> Bei erheblichem Kindesvermögen können die Entschädigung und der Spesenersatz diesem belastet werden.

Vormund-  
schaften

§ 26. Die Bestimmungen für die Beiständinnen und Beistände gelten sinngemäss für die Vormundinnen und Vormunde.

## 5. Abschnitt: Fürsorgerische Unterbringung

### A. Anordnung der Unterbringung und Entlassung

- § 27. <sup>1</sup> Unterbringungen gemäss Art. 429 Abs. 1 ZGB dürfen von Ärztinnen und Ärzten angeordnet werden, die
- Ärztliche Unterbringung  
a. Zuständigkeit
- über ein eidgenössisches oder ein eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom verfügen und
  - über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung in der Schweiz verfügen oder unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes mit einer entsprechenden Bewilligung arbeiten.
- <sup>2</sup> Die einweisenden Ärztinnen und Ärzte dürfen nicht in einem Unterstellungsverhältnis zur ärztlichen Leitung der aufnehmenden Einrichtung stehen.
- § 28. Die Ärztin oder der Arzt kann für den Vollzug der Einweisung die Polizei beiziehen.
- b. Vollzug
- § 29. <sup>1</sup> Die Unterbringung gemäss Art. 429 Abs. 1 ZGB dauert längstens sechs Wochen.
- c. Dauer
- <sup>2</sup> Hält die ärztliche Leitung der Einrichtung eine längere Unterbringung für notwendig, stellt sie der KESB rechtzeitig einen begründeten Antrag. Die KESB entscheidet unverzüglich.
- § 30. <sup>1</sup> Ärztinnen und Ärzte, die fürsorgerische Unterbringungen anordnen, bilden sich in diesem Bereich regelmässig fort.
- d. Fortbildung
- <sup>2</sup> Die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich bietet Fortbildungskurse an. Der Kanton trägt die Kosten.
- § 31. Entscheide über die Unterbringung freiwillig Eingetretener gemäss Art. 427 Abs. 2 ZGB dürfen getroffen werden:
- Unterbringung freiwillig Eingetretener
- von der KESB auf begründeten Antrag der ärztlichen Leitung der Einrichtung,
  - von Ärztinnen und Ärzten gemäss § 27, die über einen Facharzt-titel in Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie verfügen.
- § 32. <sup>1</sup> Für die Verlegung einer untergebrachten Person in eine andere Einrichtung ist kein neues Einweisungsverfahren erforderlich.
- Verlegung in eine andere Einrichtung
- <sup>2</sup> Die Zuständigkeit für den Verlegungsentscheid richtet sich nach der Zuständigkeit für die Entlassung aus der Einrichtung.
- <sup>3</sup> Beruht die Unterbringung auf einem Entscheid der KESB, teilt ihr die ärztliche Leitung der Einrichtung die Verlegung mit.

Wieder-  
aufnahme  
entwischener  
oder beurlaub-  
ter Personen

§ 33. <sup>1</sup> Die Einrichtung kann eine fürsorgerisch untergebrachte Person, die beurlaubt worden oder entwichen ist, innert dreier Monate ohne neues Einweisungsverfahren wieder aufnehmen, wenn die Voraussetzungen von Art. 426 Abs. 1 und 2 ZGB erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die KESB oder die Einrichtung können diese Personen durch die Polizei ausschreiben lassen. Die Einrichtung informiert die KESB über die Ausschreibung, wenn die Person durch die KESB eingewiesen wurde.

Entlassung

§ 34. <sup>1</sup> Ist die Einrichtung für die Entlassung einer Person zuständig (Art. 428 Abs. 2 oder Art. 429 Abs. 3 ZGB), entscheidet deren ärztliche Leitung.

<sup>2</sup> Ist die KESB für die Entlassung zuständig, entscheidet sie aufgrund eines begründeten Antrags der ärztlichen Leitung der Einrichtung. Sie entscheidet unverzüglich.

Pflichten der  
Einrichtung

§ 35. <sup>1</sup> Wird eine Person in eine Einrichtung eingewiesen oder gegen ihren Willen dort zurückbehalten, weist die Einrichtung die betroffene Person auf das Recht hin,

- a. eine Vertrauensperson gemäss Art. 432 ZGB beizuziehen,
- b. bei der KESB eine Beiständin oder einen Beistand gemäss Art. 449a ZGB zu beantragen.

<sup>2</sup> Die Einrichtung meldet der KESB unverzüglich die Aufnahme von ärztlich untergebrachten Minderjährigen.

## **B. Nachbetreuung und ambulante Massnahmen**

Nachbetreuung

§ 36. Vor der Entlassung einer fürsorgerisch untergebrachten Person trifft die Einrichtung Vorkehrungen, um den Gesundheitszustand der Person nach der Entlassung stabil zu halten und deren erneute Unterbringung zu vermeiden.

Ambulante  
Massnahmen  
a. Grundsatz

§ 37. <sup>1</sup> Die KESB kann im Rahmen der Nachbetreuung ambulante Massnahmen anordnen, falls

- a. die Entlassung der Person aus der fürsorgerischen Unterbringung dies erfordert oder
- b. eine erneute fürsorgerische Unterbringung dadurch vermieden werden kann.

<sup>2</sup> Ambulante Massnahmen sind insbesondere

- a. Weisungen bezüglich Aufenthalt, Berufsausübung und Verhalten,
- b. Anordnung einer medizinisch indizierten Behandlung einschliesslich Medikamenteneinnahme,
- c. Meldepflicht bei einer Fachstelle oder Behörde,
- d. Regelung der Betreuung.

<sup>3</sup> Die Vollstreckung ist ausgeschlossen.

§ 38. <sup>1</sup> Die KESB ordnet ambulante Massnahmen an, gestützt auf b. Anordnung

- a. einen begründeten Antrag der Einrichtung, wenn diese für die Entlassung der betroffenen Person zuständig ist,
- b. einen Bericht der Einrichtung, wenn die KESB für die Entlassung zuständig ist.

<sup>2</sup> Ambulante Massnahmen gemäss § 37 Abs. 2 lit. b darf sie nur gestützt auf den Bericht einer Fachärztin oder eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie anordnen.

§ 39. <sup>1</sup> Die KESB überwacht die Einhaltung der angeordneten c. Überwachung  
und Aufhebung  
Massnahmen.

<sup>2</sup> Sie hebt diese auf, wenn

- a. ihr Zweck erreicht ist oder nicht erreicht werden kann,
- b. eine fürsorgliche Unterbringung notwendig ist.

<sup>3</sup> Ambulante Massnahmen werden für längstens zwei Jahre angeordnet. Sie können verlängert werden.

## 6. Abschnitt: Verfahren

### A. Allgemeine Bestimmungen

§ 40. <sup>1</sup> Das Verfahren vor der KESB und den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB und Anwendbares  
Recht  
dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Enthalten diese Gesetze keine Bestimmungen, gelten für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen die Bestimmungen des GOG. Für die Verfahren vor der KESB gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

<sup>3</sup> Subsidiär gelten für alle Verfahren die Bestimmungen der ZPO sinngemäss.

Sitz der KESB  
gemäss Art. 25  
Abs. 2 und  
Art. 26 ZGB

§ 41. <sup>1</sup> In den Fällen von Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB gilt als Sitz der KESB die Gemeinde, in der die betroffene Person bei Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hat. Verlegt die Person während der Rechtshängigkeit des Verfahrens oder nach dessen rechtskräftiger Erledigung ihren Lebensmittelpunkt in eine andere Gemeinde desselben Kreises, gilt fortan diese Gemeinde als Sitz der KESB.

<sup>2</sup> Bei Übertragung einer Vormundschaft oder einer umfassenden Beistandschaft richtet sich der Sitz der KESB nach Abs. 1.

Ausschluss der  
Öffentlichkeit

§ 42. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

Fristenlauf

§ 43. <sup>1</sup> Für gesetzlich und behördlich angesetzte Fristen gilt kein Fristenstillstand.

<sup>2</sup> Die Verfahrensbeteiligten sind darauf hinzuweisen.

## B. Verfahren vor der KESB

Sachliche  
Zuständigkeit  
a. Kollegium

§ 44. <sup>1</sup> Die KESB entscheidet unter Vorbehalt von § 45 in Dreierbesetzung.

<sup>2</sup> Zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist bei besonderer Dringlichkeit (Art. 445 Abs. 2 ZGB) auch jedes Mitglied der KESB zuständig.

b. Einzel-  
zuständigkeit

§ 45. <sup>1</sup> Ein Mitglied der KESB entscheidet über die

- a. Gewährung der Vollstreckungshilfe, soweit das kantonale Recht keine andere Behörde für zuständig erklärt (Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB),
- b. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgericht (Art. 134 Abs. 1 ZGB),
- c. Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 und 287 Abs. 1 ZGB) sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB),
- d. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b ZPO),
- e. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265 a Abs. 2 ZGB),
- f. Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern (Art. 298 Abs. 3 ZGB),
- g. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298 a Abs. 1 ZGB),

- h. Aufforderung an die Eltern zu einer Mediation (Art. 314 Abs. 2 ZGB),
- i. Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht, soweit keine andere Behörde zuständig ist (Art. 316 Abs. 1 ZGB),
- j. Anordnung der Inventaraufnahme oder der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB) sowie Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB),
- k. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB),
- l. Feststellung der Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Art. 363 und 364 ZGB),
- m. Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB),
- n. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),
- o. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 Abs. 2 und 3 und 382 Abs. 3 ZGB),
- p. Aufnahme eines Inventars sowie dessen Prüfung und Genehmigung (Art. 405 Abs. 2 und Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 ZGB),
- q. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB),
- r. Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 318 Abs. 3, Art. 322 Abs. 2, Art. 415 Abs. 1 und 2 und 425 Abs. 2 ZGB) und Festsetzung der Entschädigung der Beiständin oder des Beistandes (Art. 404 Abs. 2 ZGB),
- s. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB),
- t. Vollstreckung von Entscheiden (Art. 450 g Abs. 1 ZGB),
- u. Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB),
- v. Antragstellung auf Anordnung eines Inventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB),
- w. Stellung eines Strafantrages (Art. 30 Abs. 2 StGB).

<sup>2</sup> Im Zusammenhang mit einem hängigen Verfahren kann das Kollegium aus zureichenden Gründen über Geschäfte gemäss Abs. 1 entscheiden.

- Örtliche Zuständigkeit bei fürsorgerischer Unterbringung und Nachbetreuung
- § 46. Die Zuständigkeit der KESB gemäss Art. 442 Abs. 1 ZGB gilt auch für
- die periodische Überprüfung von fürsorgerischen Unterbringungen (Art. 431 ZGB),
  - die Nachbetreuung nach der Entlassung aus einer fürsorgerischen Unterbringung (Art. 437 ZGB).
- Rechtshängigkeit
- § 47. <sup>1</sup> Das Verfahren vor der KESB wird rechtshängig
- durch Eröffnung von Amtes wegen,
  - mit Einreichung eines mündlichen oder schriftlichen Begehrens,
  - durch Anrufung der Behörde in den vom ZGB bestimmten Fällen,
  - mit Eingang einer Gefährdungsmeldung.
- <sup>2</sup> Die KESB eröffnet ein Verfahren von Amtes wegen durch Mitteilung an die betroffene Person oder andere nach aussen wahrnehmbare Vorkehrungen im Hinblick auf die Anordnung von Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.
- Verfahrensleitung
- § 48. Ist das Kollegium für ein Geschäft zuständig, leitet die Präsidentin oder der Präsident der KESB das Verfahren. Sie oder er kann die Verfahrensleitung an ein anderes Mitglied delegieren.
- Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse
- § 49. <sup>1</sup> Die KESB klärt die tatsächlichen Verhältnisse selbst ab. Sie kann mit der Durchführung der Abklärungen ein Mitglied oder eine geeignete Person oder Stelle beauftragen (Art. 446 Abs. 2 ZGB). Vorbehalten bleiben §§ 51 Abs. 1, 53 und 54.
- <sup>2</sup> Die KESB holt von der Wohnsitzgemeinde einen Bericht zu den über die betroffene Person vorhandenen Informationen ein, die für das hängige Verfahren wesentlich sind.
- Anhörung
- a. Einladung
- § 50. Die Einladung zu einer Anhörung gemäss Art. 447 Abs. 1 ZGB kann formlos und ohne Androhung von Säumnisfolgen erfolgen.
- b. Durchführung
- § 51. <sup>1</sup> Die Anhörung der betroffenen Person erfolgt durch ein Mitglied der KESB, wenn
- die Beschränkung oder der Entzug der Handlungsfähigkeit oder der elterlichen Sorge oder der Entzug der Obhut Gegenstand des Verfahrens bildet oder
  - angenommen werden muss, dass die betroffene Person mit der infrage stehenden Massnahme nicht einverstanden ist.
- <sup>2</sup> In den übrigen Fällen kann die Anhörung durch geeignete Mitarbeitende des Sekretariats erfolgen.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann die Anhörung einer aussenstehenden Fachperson übertragen werden.

<sup>4</sup> Aus wichtigen Gründen kann die betroffene Person die Anhörung durch das Kollegium verlangen.

§ 52. Der wesentliche Inhalt der Anhörung wird von der Person, welche die Anhörung durchführt, oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Sekretariats schriftlich festgehalten. c. Protokollierung

§ 53. Die KESB kann Zeuginnen und Zeugen befragen. Sie kann die Befragung an ein Mitglied delegieren. Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen

§ 54. <sup>1</sup> Ist über die fürsorgerische Unterbringung einer Person mit psychischen Störungen zu entscheiden, holt die KESB das Gutachten einer aussenstehenden sachverständigen Person ein. Gutachten

<sup>2</sup> Im Übrigen entscheidet die KESB über die Einholung von Gutachten.

§ 55. Im Verfahren vor der KESB findet in der Regel keine mündliche Verhandlung statt. Verhandlungen  
a. Grundsatz

§ 56. <sup>1</sup> Sind Kinderbelange zwischen Eltern streitig, wird das Begehren bei der KESB eingereicht. Vorbehalten bleibt eine Eröffnung des Verfahrens von Amtes wegen. b. Bei streitigen Kinderbelangen

<sup>2</sup> Beiden Elternteilen kommt Parteistellung zu. Sie werden in der Regel zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen. Die KESB gibt ihnen die Möglichkeit zu Replik und Duplik.

<sup>3</sup> Aus zureichenden Gründen kann die KESB das schriftliche Verfahren anordnen.

§ 57. <sup>1</sup> Das Kollegium berät seine Entscheide in der Regel mündlich. Beratung

<sup>2</sup> Auf dem Zirkularweg können getroffen werden

- a. dringliche Entscheide,
- b. Entscheide von geringer Bedeutung bei Einstimmigkeit.

§ 58. <sup>1</sup> Errichtet die KESB eine Beistandschaft, enthält der Entscheid Inhalt des Entscheids

- a. die Art der Beistandschaft,
- b. die Aufgaben der Beistandin oder des Beistands.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich der Inhalt des Entscheids sinngemäss nach Art. 238 ZPO.

Eröffnung des  
Entscheids

§ 59. <sup>1</sup> Die KESB stellt den am Verfahren beteiligten Personen den Entscheid mit schriftlicher Begründung zu. Sie kann auf eine schriftliche Begründung verzichten, wenn den Begehren der am Verfahren beteiligten Personen vollständig entsprochen wird. Art. 239 Abs. 2 ZPO bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Entscheide über Kinderbelange werden auch dem Kind, welches das 14. Altersjahr vollendet hat, zugestellt.

<sup>3</sup> In den Fällen gemäss Art. 141 Abs. 1 Bst. a–c ZPO kann anstelle der vollständigen öffentlichen Bekanntmachung nur bekannt gemacht werden, bei welcher Amtsstelle die Anordnung innert welcher Frist bezogen werden kann.

<sup>4</sup> Führt die KESB eine mündliche Verhandlung durch, kann sie den Entscheid zunächst mündlich eröffnen.

<sup>5</sup> Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des schriftlich begründeten Entscheids.

Verfahrens-  
kosten

§ 60. <sup>1</sup> Es werden keine Kostenvorschüsse verlangt.

<sup>2</sup> Die Gebühren für ein Verfahren vor der KESB betragen zwischen Fr. 200 und Fr. 10 000. In besonderen Fällen können die Gebühren verdoppelt oder es kann auf ihre Erhebung verzichtet werden.

<sup>3</sup> Die Gebühren werden insbesondere nach dem Aufwand und der Schwierigkeit des Verfahrens und der Bedeutung des Geschäfts festgelegt.

<sup>4</sup> Weitere Kosten der KESB werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Die KESB auferlegt Gebühren und weitere Kosten den Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens. Sie kann auf die Erhebung von Verfahrenskosten, die weder eine am Verfahren beteiligte Person noch Dritte veranlasst haben, verzichten.

<sup>6</sup> Parteientschädigungen werden in der Regel nicht zugesprochen.

Aufbewahrungs-  
fristen

§ 61. Für die Aufbewahrung von Akten abgeschlossener Verfahren gelten folgende Fristen:

- a. für Akten aus Adoptionsverfahren: 100 Jahre,
- b. für die übrigen Akten: 50 Jahre.

### C. Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen

- § 62. <sup>1</sup> Beschwerden betreffend fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB) werden in erster Instanz vom Einzelgericht gemäss § 30 GOG beurteilt. Zuständigkeit in erster Instanz
- <sup>2</sup> Für Beschwerden gegen Entscheide der KESB richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Art. 442 ZGB. Für Beschwerden gegen ärztlich angeordnete Unterbringungen und gegen Entscheide von Einrichtungen gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB ist das Einzelgericht am Ort der Einrichtung zuständig. a. Beschwerden betreffend fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB)
- § 63. <sup>1</sup> Beschwerden gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB werden in erster Instanz vom Bezirksrat beurteilt. Zuständig ist b. Beschwerden gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB
- a. die Bezirksratspräsidentin oder der Bezirksratspräsident bei Entscheiden, die ein einzelnes Mitglied der KESB getroffen hat,
- b. der Bezirksrat in den übrigen Fällen; er entscheidet in Dreierbesetzung.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die vom Einzelgericht gemäss § 30 GOG zu beurteilenden Beschwerden betreffend fürsorgerische Unterbringung.
- § 64. Für Beschwerden gegen Entscheide des Bezirkrates und des Einzelgerichts gemäss § 30 GOG ist das Obergericht zuständig. Zuständigkeit in zweiter Instanz
- § 65. Art. 446 Abs. 1 ZGB gilt vor den Beschwerdeinstanzen sinngemäss. Untersuchungsgrundsatz
- § 66. <sup>1</sup> Die Beschwerdeinstanz setzt den am Verfahren beteiligten Personen Frist zur schriftlichen Stellungnahme an. Erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, verzichtet sie auf die Einholung von Stellungnahmen. Stellungnahme, mündliche Verhandlung
- <sup>2</sup> Sie kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer beteiligten Person eine mündliche Verhandlung anordnen. Führt sie eine mündliche Verhandlung durch, kann sie auf die Einholung schriftlicher Stellungnahmen verzichten.
- § 67. Neue Anträge sind gemäss Art. 317 Abs. 2 ZPO zulässig. Antragsrecht
- § 68. <sup>1</sup> Aus zureichenden Gründen kann die Beschwerdeinstanz die Vorinstanz zur Abgabe einer Vernehmlassung gemäss Art. 450 d Abs. 1 ZGB verpflichten. Vernehmlassung der Vorinstanz und Wiedererwägung
- <sup>2</sup> Die Wiedererwägung gemäss Art. 450 d Abs. 2 ZGB ist nur im Beschwerdeverfahren vor erster Instanz zulässig.

Verzicht auf Anhörung	§ 69. Bei Beschwerden gegen Entscheide auf dem Gebiet der fürsorglichen Unterbringung führt das Obergericht in der Regel keine Anhörung gemäss Art. 450 e Abs. 4 ZGB durch.
Auskunftspflicht der Einrichtung	§ 70. Bei Beschwerden gegen Entscheide betreffend fürsorgliche Unterbringung kann die Beschwerdeinstanz die ärztlich verantwortliche Person der Einrichtung verpflichten, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Diese ist zur Auskunft verpflichtet.
Ausschluss einer Rückweisung	§ 71. Bei Entscheiden im Zusammenhang mit einer fürsorglichen Unterbringung ist eine Rückweisung ausgeschlossen.
Mitteilung an die Aufsichtsbehörde	§ 72. Die Beschwerdeinstanzen teilen rechtskräftige Endentscheide in der Sache der Aufsichtsbehörde mit.
Ergänzendes Recht	§ 73. Auf das Beschwerdeverfahren sind § 44 Abs. 2 und § 60 Abs. 1 sinngemäss anwendbar.

## 7. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

Zugriff auf Daten der Einwohnerkontrolle	<p>§ 74. <sup>1</sup> Die KESB kann in hängigen Verfahren durch direkten elektronischen Zugriff folgende Personendaten von den kommunalen Einwohnerregistern erheben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Geschlecht, Zivilstand, Adresse, Beruf, Datum und Herkunftsort bei Zuzug sowie Datum und Zielort bei Wegzug.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Beschränkung der Zahl der Zugriffsberechtigten, den Schutz des Zugriffs und sorgt für dessen Protokollierung.</p>
Vorsorgeauftrag	§ 75. Die KESB ist Hinterlegungsort für Vorsorgeaufträge (Art. 361 Abs. 3 ZGB).
Strafbestimmungen	<p>§ 76. <sup>1</sup> Mit Busse bis Fr. 5000 wird bestraft, wer im Rahmen der Aufnahme eines Inventars</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Vermögenswerte beiseiteschafft,</li> <li>Aktiven oder Passiven verheimlicht oder unzutreffende Angaben darüber macht.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Beiständinnen und Beistände sowie Vormundinnen und Vormunde, welche die Fristen gemäss §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 1 ungenutzt verstreichen lassen, werden mit Busse bis Fr. 1000 bestraft.</p>

## 8. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

- § 77. Bis Ende 2012 ist die Gemeindevorstehererschaft zuständig für
- a. die Vereinbarung der interkommunalen Zusammenarbeit gemäss § 3 Abs. 1 Satz 2,
  - b. die Erweiterung bestehender Zweckverbandsstatuten um den Zweck der Schaffung einer gemeinsamen KESB.
- § 78. <sup>1</sup> Für längstens fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen Personen ohne Ausbildungsabschluss gemäss § 6 Abs. 2 als Mitglieder und Ersatzmitglieder der KESB ernannt werden. Die Personen müssen eine mindestens fünfjährige Tätigkeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts nachweisen.
- <sup>2</sup> § 9 Abs. 1 bleibt vorbehalten.
- § 79. Bei Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bevormundet sind, richtet sich der Sitz der KESB gemäss Art. 25 Abs. 2 und 26 ZGB nach ihrem Lebensmittelpunkt.
- § 80. Gemeinden und Bezirksräte bewahren die Akten vormundschaftlicher Verfahren, in denen keine Massnahmen angeordnet oder angeordnete Massnahmen abgeschlossen wurden, gemäss den Vorgaben von § 61 auf.
- § 81. Die KESB stellen die elektronische Übermittlung von Eingaben gemäss Art. 130 ZPO innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes sicher.
- § 82. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

Zusammenarbeit unter Gemeinden

Voraussetzungen für Mitglieder und Ersatzmitglieder

Sitz der KESB gemäss Art. 25 Abs. 2 und 26 ZGB

Aufbewahrungsfristen für Akten der Vormundschaftsbehörden

Elektronische Übermittlung

Änderung des bisherigen Rechts

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

## Anhang

### 1. **Gemeindegesez (GG)** vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)

E. Bürgerrecht  
von Ehefrau  
und Kindern

§ 30. <sup>1</sup> Die Aufnahme des Ehemannes in das Bürgerrecht und die Entlassung daraus erstrecken sich ohne Weiteres auch auf die Ehefrau und die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder, sofern die zuständige Behörde nicht ausdrücklich anders beschliesst.

<sup>2</sup> Stehen die Kinder unter der elterlichen Sorge ihrer Mutter, so erstrecken sich die Aufnahme der Mutter in das Bürgerrecht und die Entlassung daraus ohne Weiteres auch auf die Kinder, sofern die zuständige Behörde nicht ausdrücklich anders beschliesst.

Abs. 3 wird aufgehoben.

### 2. **Gesez über die politischen Rechte (GPR)** vom 1. September 2003 (LS 161)

b. Kommunale  
Organe in  
Versammlungs-  
gemeinden

§ 40. <sup>1</sup> In Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat werden folgende Organe, soweit vorhanden und nicht aus Mitgliedern des Gemeinderates bestehend, wie folgt gewählt:

lit. a und b unverändert;

c. durch die Gemeindeversammlung, sofern die Gemeindeordnung keine Urnenwahl vorsieht:

Ziff. 1 wird aufgehoben.

Ziff. 2–4 werden zu Ziff. 1–3.

Abs. 2 unverändert.

### 3. **Haftungsgesez** vom 14. September 1969 (LS 170.1)

D. Andere  
Haftungs-  
bestimmungen

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

4. **Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)** vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

- § 44. <sup>1</sup> Die Beschwerde ist unzulässig
- lit. a–c unverändert;
- d. in Gemeindeangelegenheiten hinsichtlich Anordnungen des Regierungsrates
- Ziff. 1–7 unverändert;
8. bei der Festlegung der Zivilstands-, der Betreibungs- sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise,
- lit. e und f unverändert.
- Abs. 2 und 3 unverändert.
- c. Nach dem Inhalt der Anordnung

5. **Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)** vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)

§ 30. Das Einzelgericht entscheidet gemäss § 62 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (EG KESR) über Beschwerden betreffend fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB).

Weitere Zuständigkeiten  
a. Fürsorgerische Unterbringung

- § 50. Das Obergericht entscheidet Rechtsmittel gegen
- a. Entscheide des Einzelgerichts gemäss § 30 (fürsorgerische Unterbringung),
- b. Entscheide des Bezirksrates als Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB; § 63 EG KESR).
- lit. c unverändert.
- c. In besonderen Verfahren gestützt auf das ZGB

§ 137. Das Einzelgericht gemäss § 24 ist die zuständige Behörde für:

Erbrechtliche Geschäfte  
a. Aufgaben

- lit. a unverändert;
- b. Massregeln zur Sicherung des Erbanges (Art. 551 ZGB), soweit dies nicht Sache der KESB ist (§ 125 Abs. 2 EG ZGB), sowie die Anordnung von Erbschaftsverwaltung und Erbenaufuf (Art. 554 und 555 ZGB),
- lit. c–k unverändert;
- l. Streitigkeiten gemäss § 271 EG ZGB.

Antragsrecht  
bei Vernachlässigung von  
Unterhaltspflichten

§ 168. Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können gemäss Art. 217 Abs. 2 StGB Strafantrag stellen:

- a. die zuständige KESB,
- lit. b und c unverändert;
- d. die Jugendhilfestellen.

Titel A. vor § 176 wird aufgehoben.

Entscheide  
betreffend  
Namensänderungen

§ 176. <sup>1</sup> Gegen Entscheide der zuständigen Direktion des Regierungsrates betreffend Namensänderungen sind die Rechtsmittel der ZPO zulässig.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO und den für den Zivilprozess geltenden Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes.

Titel vor § 177 wird aufgehoben.

§§ 177–186 werden aufgehoben.

Titel vor § 187 wird aufgehoben.

§§ 187–197 werden aufgehoben.

Titel vor § 198 wird aufgehoben.

§ 198 wird aufgehoben.

## 6. **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911 (LS 230)**

Titel:

### **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

§ 34. <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde:

Ziff. 1–7 unverändert.

Ziff. 8 wird aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

§§ 39–40 a werden aufgehoben.

§ 41 wird aufgehoben.

§ 43. Die Oberstaatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde:  
Ziff. 1 wird aufgehoben.  
Ziff. 2 und 3 werden zu Ziff. 1 und 2.

§ 44. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion ist zuständig:  
9. für die Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemäss Art. 441 ZGB,  
Ziff. 10–17 unverändert.

§ 56 a. <sup>1</sup> Die KESB ist zuständige Behörde im Sinne von Art. 268 Abs. 1 und 333 Abs. 3 ZGB.

<sup>2</sup> Das Adoptionsgesuch ist der KESB am Wohnsitz der Adoptiv-  
eltern einzureichen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem  
Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom  
25. Juni 2012 (EG KESR).

§ 56 b wird aufgehoben.

Der Titel vor § 58, §§ 58–63, § 65 und § 70 werden aufgehoben.

Die beiden Titel vor § 72 und §§ 73–75 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 76 und §§ 76–81 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 82 und § 82 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 83, §§ 83, 84, 88 und 89 werden aufgehoben.

Die beiden Titel vor § 92 und §§ 92–101 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 102 und §§ 102–107 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 108 und §§ 108–116 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 117 und § 117 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 117 a und §§ 117 a–117 m werden aufgehoben.

§ 122. <sup>1</sup> Der Konkurs- oder Betreibungsbeamte befragt den  
Schuldner in jedem Konkurs- oder Pfändungsfall, ob gegen ihn zugun-  
sten folgender Personen Eigentums- oder Forderungsansprüche beste-  
hen:

- a. Kinder unter seiner elterlichen Sorge,
- b. Kinder unter seiner Vormundschaft,

- c. Personen unter seiner Beistandschaft,
- d. urteilsunfähige Personen, deren Vorsorgebeauftragter gemäss Art. 360 Abs. 1 ZGB, Beauftragter gemäss Art. 370 Abs. 2 ZGB oder gesetzlicher Vertreter gemäss Art. 374 oder 378 ZGB er ist.

<sup>2</sup> Bestehen Ansprüche gemäss Abs. 1, macht der Konkurs- oder Betreibungsbeamte der zuständigen KESB Anzeige.

<sup>3</sup> Die KESB trifft die erforderlichen Massnahmen (Art. 318 Abs. 3, 324, 325 und 423 ZGB).

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 125. <sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Anordnung von Massregeln zur Sicherung des Erbganges (Art. 551 ZGB) richtet sich nach § 137 lit. b GOG.

<sup>2</sup> Die KESB ordnet die Aufnahme eines Inventars in den Fällen von Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 ZGB an. Sie kann die Aufnahme eines Inventars in weiteren Fällen anordnen, insbesondere wenn es für die Führung einer Beistandschaft mit Vermögensverwaltung erforderlich ist.

<sup>3</sup> In schwierigen Fällen kann sie die Aufnahme des Inventars beim Einzelgericht beantragen.

§ 126. <sup>1</sup> Das Erbschaftsinventar enthält ein Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände, soweit nötig mit Schätzung, sowie der Verpflichtungen des Erblassers.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Inventaraufnahme nach § 17 EG KESR.

§ 127. Die KESB oder der Beistand der betroffenen Person beantragt dem Einzelgericht andere zur Sicherung des Erbganges nötige Massnahmen gemäss Art. 551 ZGB.

§ 128. <sup>1</sup> Das Einzelgericht ordnet die Siegelung des Nachlasses an, wenn die Inventaraufnahme zur Sicherung des Nachlasses nicht ausreicht. Es prüft eine Siegelung insbesondere wenn

- a. in Betracht zu ziehen ist, dass
  - 1. ein volljähriger Erbe unter umfassende Beistandschaft zu stellen oder seine Handlungsfähigkeit mit Bezug auf die Vermögensverwaltung einzuschränken ist oder
  - 2. ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft zu stellen ist,
- b. Erben oder Vermächtnisnehmer nicht erreichbar oder unbekanntem Aufenthalts sind,

- c. Ungewissheit über die Erbberechtigten herrscht und ein gerichtlicher Aufruf zur Ermittlung der Erben als nötig erscheint.

<sup>2</sup> Ist der Nachlass unbedeutend, wird auf die Siegelung verzichtet.

### Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. Juni 2012

Sind in der Schirmlade einer Vormundschaftsbehörde Wertpapiere hinterlegt, die der Sicherstellung des Vermögens einer Ehefrau gestützt auf Art. 205 Abs. 2 ZGB in der Fassung vom 10. Dezember 1907 dienen, fordert die KESB die Ehefrau unter Fristansetzung auf, eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Wertpapiere hinterlegt werden können. Unterlässt die Ehefrau die Bezeichnung einer Hinterlegungsstelle, übergibt die KESB die Wertpapiere einer Filiale der Zürcher Kantonalbank zur Aufbewahrung auf Kosten der Ehefrau.

### 7. **Gewaltschutzgesetz (GSG)** vom 19. Juni 2006 (LS 351)

§ 15. <sup>1</sup> Leben Minderjährige im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person, so teilt die Polizei die angeordneten Schutzmassnahmen der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mit. Informations- und Mitteilungspflichten

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die polizeilichen und hafterichterlichen Akten werden der KESB und den Organen der Zivilrechtspflege auf Anfrage zugestellt.

### 8. **Polizeigesetz (PolG)** vom 23. April 2007 (LS 550.1)

§ 26. Abs. 1 und 2 unverändert. Durchführung

<sup>3</sup> Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist ohne Verzug eine für die elterliche Sorge, Obhut oder Vormundschaft oder für die Beistandschaft verantwortliche Person oder Stelle zu benachrichtigen.

Abs. 4 unverändert.

§ 29. <sup>1</sup> Die Polizei darf eine minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Person in ihre Obhut nehmen, wenn sich die Person Zuführung von minderjährigen und unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen

- a. der elterlichen oder der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordneten Aufsicht entzieht,

b. an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht.

<sup>2</sup> Die Polizei führt die Person ohne Verzug der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut, der zuständigen KESB oder einer von diesen Stellen bezeichneten Stelle zu.

<sup>3</sup> Zuführungen im Sinne von Abs. 2 dürfen auch bei minderjährigen und unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen erfolgen, die in Gewahrsam genommen worden sind.

## 9. Steuergesetz (StG) vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)

V. Ehegatten;  
eingetragene  
Partnerinnen  
oder Partner;  
Kinder unter  
elterlicher  
Sorge

§ 7. Abs. 1–2 unverändert.

<sup>3</sup> Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern erfolgt die Zurechnung bei demjenigen Elternteil, dem der Kinderabzug im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusteht. Vorbehalten bleibt das Erwerbseinkommen, für welches das minderjährige Kind selbstständig besteuert wird.

IV. Volljährig-  
keit; Begrün-  
dung und Auf-  
lösung der Ehe

§ 52. <sup>1</sup> Steuerpflichtige werden erstmals für die Steuerperiode, in der sie volljährig werden, selbstständig eingeschätzt. Vorbehalten bleibt eine selbstständige Einschätzung, soweit sie ein Erwerbseinkommen erzielen oder nicht unter elterlicher Sorge stehen.

Abs. 2–4 unverändert.

IV. Mitwirkungs-  
pflichten

§ 166. Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter minderjähriger Erben oder Erben unter umfassender Beistandschaft beiwohnen.

VII. Inventar-  
behörde

§ 169. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder das Gericht eine Inventaraufnahme an, wird eine Ausfertigung des Inventars der Inventarbehörde zugestellt. Diese kann es übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.

I. Personal-  
steuer  
1. Steuerpflicht

§ 199. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die Steuerpflicht beginnt mit dem Jahr, in welchem der Steuerpflichtige volljährig wird.

## 10. Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004 (LS 813.13)

§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert.

Geltungsbereich

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz, insbesondere über die fürsorgerische Unterbringung und über den Straf- und Massnahmenvollzug.

§ 2. <sup>1</sup> Die gesetzliche Vertretung im Sinne dieses Gesetzes wird ausgeübt

Begriffe

a. Gesetzliche Vertretung

a. bei minderjährigen Patientinnen und Patienten durch:

1. die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge,
2. die Vormundin oder den Vormund,
3. die Beiständin oder den Beistand, die oder der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen bestimmt ist,

b. bei Patientinnen und Patienten unter umfassender Beistandschaft durch die Beiständin oder den Beistand,

c. bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten durch die gemäss Art. 378 ZGB zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Personen, soweit keine gesetzliche Vertretung gemäss lit. a oder b besteht.

<sup>2</sup> Ist bei medizinischen Massnahmen keine gesetzliche Vertretung gewährleistet, informieren die verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte unverzüglich die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

§ 2 a. <sup>1</sup> Urteilsfähige Patientinnen und Patienten können Bezugspersonen bezeichnen.

b. Bezugspersonen

<sup>2</sup> Haben die Patientinnen und Patienten keine Bezugspersonen bezeichnet, gelten als solche in erster Linie die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner sowie in zweiter Linie nahe Angehörige, die mit den Patientinnen und Patienten persönlich eng verbunden sind.

<sup>3</sup> Den Bezugspersonen stehen die in diesem Gesetz aufgeführten Informationsrechte zu.

<sup>4</sup> Aus betrieblichen Gründen kann die Anzahl der von den Patientinnen und Patienten bezeichneten Bezugspersonen beschränkt werden.

Marginalie zu § 3:

c. Direktion

§ 5. Abs. 1 und 2 unverändert.

Rechtspflege

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Verfahren bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen.

Abs. 4 unverändert.

Eintritts-  
orientierung

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Urteilsfähige Patientinnen und Patienten werden beim Eintritt gefragt, ob sie

- a. eine Patientenverfügung erlassen haben,
- b. in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag eine vertretungsberechtigte Person bezeichnet haben.

<sup>4</sup> Werden die Unterlagen gemäss Abs. 3 nicht eingereicht, ist der Hinterlegungsort in der Patientendokumentation festzuhalten.

Entlassung,  
Verlegung und  
vorzeitiger  
Austritt

§ 12. <sup>1</sup> Über die Entlassung oder die Verlegung entscheiden die zuständigen Ärztinnen und Ärzte nach Rücksprache mit dem Behandlungsteam und nach Anhörung der Patientinnen und Patienten und gegebenenfalls der gesetzlichen Vertretung. Die Nachbetreuung ist gebührend zu berücksichtigen.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der vorzeitige Austritt von urteilsunfähigen Patientinnen oder Patienten bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung. Ist die Nachbetreuung nicht gewährleistet, können die verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte bei der zuständigen KESB Massnahmen beantragen.

Aufklärung

§ 13. <sup>1</sup> Die behandelnden Personen klären im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit Patientinnen und Patienten rechtzeitig, angemessen und in verständlicher Form über die Vor- und Nachteile sowie die Risiken der medizinischen Behandlung und möglicher Alternativen auf. Sie beantworten Fragen zum Gesundheitszustand und dessen voraussichtlicher Entwicklung.

<sup>2</sup> Soweit die urteilsfähigen Patientinnen und Patienten zustimmen, erfolgt diese Aufklärung auch gegenüber der gesetzlichen Vertretung bei

- a. minderjährigen Patientinnen und Patienten,
- b. Patientinnen und Patienten, die mit Bezug auf Fragen der medizinischen Behandlung unter Beistandschaft stehen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Informationen  
an Dritte

§ 15. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Das Einverständnis für Informationen über den Gesundheitszustand an die gesetzliche Vertretung, die Bezugspersonen sowie die vorbehandelnde Ärztin oder den vorbehandelnden Arzt wird vermutet, soweit die Patientin oder der Patient sich nicht dagegen ausgesprochen hat.

Abs. 3 unverändert.

- § 20. Abs. 1 unverändert.  
Abs. 2 wird aufgehoben.
- § 21 wird aufgehoben.
- § 21 a. Unabhängige Instanz gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. i des Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004 für die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen urteilsunfähiger oder minderjähriger Personen ist die Kantonale Ethikkommission.
- § 23. <sup>1</sup> Lehnen Patientinnen oder Patienten, ihre gesetzliche Vertretung oder die KESB eine Behandlung nach erfolgter Aufklärung ab, bestätigen sie dies auf Verlangen unterschriftlich. Die Verweigerung der Unterschrift wird dokumentiert.  
Abs. 2 unverändert.
- § 24. <sup>1</sup> Freiheitseinschränkende Massnahmen und Zwangsbehandlungen nach diesem Gesetz sind gegen den Willen der Patientinnen und Patienten nur zulässig bei
- a. fürsorgerisch untergebrachten Personen, soweit nicht die Bestimmungen über die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung gemäss Art. 434 ZGB oder Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit gemäss Art. 438 ZGB zur Anwendung gelangen,
  - lit. b unverändert;
  - c. in Fällen gemäss Art. 379 ZGB.
- <sup>2</sup> Bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten in Pflegeeinrichtungen richtet sich die Zulässigkeit von Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit nach Art. 383 ff. ZGB.  
Abs. 2 wird Abs. 3.
- § 25. Abs. 1 unverändert.  
<sup>2</sup> Der mündliche oder schriftliche Verkehr mit Dritten kann eingeschränkt werden, sofern dies zum Schutz von Patientinnen und Patienten oder Dritten notwendig ist.
- § 27. <sup>1</sup> Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen nach diesem Gesetz sind die verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte sowie in Notsituationen bis zu deren Eintreffen das zuständige Fachpersonal.

Urteilsfähige  
Patientinnen  
und Patienten

Unabhängige  
Instanz für  
Trans-  
plantationen

Uneinigkeit  
über  
Behandlungen

Voraussetzungen

Freiheits-  
einschränkende  
Massnahmen

Zuständigkeit,  
Verfahren und  
Rechtsschutz

<sup>2</sup> Für das Verfahren und den Rechtsschutz sind die Bestimmungen des ZGB sowie des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutz vom 25. Juni 2012 zu den freiheitseinschränkenden Massnahmen und den Zwangsbehandlungen im Rahmen fürsorgerischer Unterbringungen sinngemäss anwendbar.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

Lehr-  
veranstaltungen

§ 28. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung notwendig.

Abs. 3 unverändert.

Forschung

§ 29. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Bei urteilsfähigen, minderjährigen Patientinnen oder Patienten und urteilsfähigen, unter umfassender Beistandschaft stehenden Patientinnen oder Patienten ist zusätzlich die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung notwendig.

<sup>4</sup> Bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung notwendig. Bei medizinischen Notfallsituationen ist Art. 56 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte sinngemäss anzuwenden.

Abs. 5 unverändert.

§ 31 wird aufgehoben.

Obduktion

§ 32. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Ist der gesetzlichen Vertretung keine Erklärung bekannt, darf eine Obduktion mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung erfolgen. Diese hat bei ihrer Entscheidung den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4.

**11. Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz; ZLG) vom 7. Februar 1971 (LS 831.3)**

§ 16. <sup>1</sup> Der jährliche Höchstanspruch auf Beihilfe beträgt für Alleinstehende 2420 Franken und für Ehepaare sowie für Paare in eingetragener Partnerschaft 3630 Franken. Er beträgt für minderjährige Waisen und Kinder 1210 Franken. Für volljährige Waisen und Kinder beträgt er 2420 Franken.

Umfang  
der Beihilfe

Abs. 2 unverändert.

§ 21. Abs. 1 unverändert.

Zuständigkeit

<sup>2</sup> Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche Platzierung einer volljährigen Person in Familienpflege begründen keine neue Zuständigkeit.

**12. Sozialhilfegesetz (SHG) vom 14. Juni 1981 (LS 851.1)**

§ 22. Die Fürsorgebehörde benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), wenn aus gesundheitlichen oder andern im Interesse des Hilfeempfängers oder seiner Angehörigen liegenden Gründen weitere Massnahmen notwendig werden.

Weitere  
Massnahmen

§ 23. Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern sowie minderjährigen Kindern kann die wirtschaftliche Hilfe auch gegen den Willen des Unterhaltspflichtigen gewährt werden.

Widerstand  
des Unterhalts-  
pflichtigen

§ 27. Abs. 1 unverändert.

b. Bei rechtmässigem Bezug

<sup>2</sup> Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, die der Hilfeempfänger für sich selbst, für seinen Ehegatten während der Ehe, für seine eingetragene Partnerin oder seinen eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft und für seine Kinder während ihrer Minderjährigkeit erhalten hat.

<sup>3</sup> Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung bezogen hat, ist nicht zurückzuerstatten. Für die Kosten des Aufenthalts in einem Jugendheim gilt dies bis zum 22. Altersjahr.

§ 35. Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt und die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege begründen keinen Wohnsitz.

b. Heim- und  
Anstalts-  
insassen;  
Familien-  
pfleglinge

d. Minder-  
jährige Kinder

§ 37. <sup>1</sup> Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Wohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen elterlicher Sorge es steht.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Es hat einen eigenen Wohnsitz

a. am Sitz der KESB gemäss § 41 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012,

lit. b–d unverändert.

<sup>4</sup> Erhält das minderjährige Kind einen eigenen Wohnsitz, so wird ihm für die Regelung der Kostenersatzpflicht des Kantons die bisherige Wohnsitzdauer angerechnet.

e. Beendigung

§ 38. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt sowie die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege beenden einen bestehenden Wohnsitz nicht.

### 13. **Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)** vom 14. März 2011 (LS 852.1)

c. Weitere  
Aufgaben

§ 17. Die Jugendhilfestellen

lit. a unverändert;

b. führen Beistandschaften sowie Vormundschaften und übernehmen weitere Aufträge der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Bereich des Kindesschutzes,

c. klären im Auftrag von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie gerichtlichen Behörden die familiären Verhältnisse und andere Fragen ab, die im Bereich des Kindesschutzes, der Kinderzuteilung und der Adoption von Bedeutung sind,

lit. d und e unverändert.

Gebühren  
a. Gebühren-  
pflichtige  
Leistungen

§ 36. <sup>1</sup> Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach diesem Gesetz betrauten Stellen erheben Gebühren für

a. Gutachten und Berichte, die sie im Auftrag von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und gerichtlichen Behörden erstellen,

b. die Anhörung von Kindern, die sie im Auftrag von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und gerichtlichen Behörden durchführen,

lit. c–k unverändert.

<sup>2</sup> Für Leistungen gemäss Abs. 1 lit. a und b werden keine Gebühren erhoben, wenn eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Auftraggeberin ist.

14. **Jugendhilfegesetz** vom 14. Juni 1981

*Tritt das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) vom 25. Juni 2012 vor der vollständigen Inkraftsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 in Kraft, so wird in den §§ 22 und 26 d des Jugendhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 der Begriff «Vormundschaftsbehörde» durch den Begriff «Fürsorgebehörde» ersetzt.*

15. **Gesetz über Jagd und Vogelschutz** vom 12. Mai 1929 (LS 922.1)

§ 11. <sup>1</sup> Von der Pacht eines Jagdreviers und vom Besitz eines Jagdpasses sind ausgeschlossen:

a. Minderjährige und Verbeiständete,

lit. b–k unverändert.

Abs. 2 unverändert.

16. **Gesetz über die Fischerei** vom 5. Dezember 1976 (LS 923.1)

§ 7. <sup>1</sup> Von der Verleihung einer Fischereiberechtigung sind ausgeschlossen: 4. Ausschlussgründe

lit. a–c unverändert;

d. Minderjährige und umfassend Verbeiständete,

lit. e und f unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Bernhard Egg

Die Sekretärin:

Barbara Bussmann

Datum der Veröffentlichung: **Freitag, 6. Juli 2012**

Ablauf der Referendumsfrist: **Dienstag, 4. September 2012**

# Kanton Zürich: Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR)

vom 25. Juni 2012

Referendumsvorlage

(Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. 27, 06.07.2012, S. 38 ff)

## Nichtamtliche Systematik

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmung

§ 1 Gegenstand

### 2. Abschnitt: Organisation

#### A. Kindes- und Erwachsenenschutzkreise

§ 2 Kreisbildung

§ 3 Zusammenarbeit unter den Gemeinden

#### B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

§ 4 Bestand und Zusammensetzung

§ 5 Mindestpensen

§ 6 Voraussetzungen

§ 7 Unvereinbarkeit

§ 8 Ernennung

§ 9 Besetzung

§ 10 Unabhängigkeit

§ 11 Weiterbildung

§ 12 Sekretariat

### 3. Abschnitt: Aufsicht

§ 13 Aufsicht über die KESB

§ 14 Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

### 4. Abschnitt: Beistandschaften

#### A. Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Beiständinnen und Beistände

§ 16 Aufsicht

§ 17 Aufgaben der Beistände / a. Aufnahme des Inventars

§ 18 b. Rechnungsführung und Berichterstattung

§ 19 Massnahmekosten

## B. Volljährige Personen

§ 20 Berufsbeistandschaften

§ 21 Entschädigung und Spesenersatz

§ 22 Kostentragung

## C. Minderjährige Personen

§ 23 Inventar über das Kindesvermögen

§ 24 Entschädigung und Spesenersatz

§ 25 Kostentragung

§ 26 Vormundschaften

## 5. Abschnitt: Fürsorgerische Unterbringung

### A. Anordnung der Unterbringung und Entlassung

§ 27 Ärztliche Unterbringung / a. Zuständigkeit

§ 28 b. Vollzug

§ 29 c. Dauer

§ 30 d. Fortbildung.

§ 31 Unterbringung freiwillig Eingetretener

§ 32 Verlegung in eine andere Einrichtung

§ 33 Wiederaufnahme entwichener oder beurlaubter Personen

§ 34 Entlassung

§ 35 Pflichten der Einrichtung

### B. Nachbetreuung und ambulante Massnahmen

§ 36 Nachbetreuung

§ 37 Ambulante Massnahmen / a. Grundsatz

§ 38 b. Anordnung

§ 39 c. Überwachung und Aufhebung

## 6. Abschnitt: Verfahren

### A. Allgemeine Bestimmungen

§ 40 Anwendbares Recht

§ 41 Sitz der KESB gemäss Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB.

§ 42 Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 43 Fristenlauf

### B. Verfahren vor der KESB

§ 44 Sachliche Zuständigkeit / a. Kollegium

§ 45 b. Einzelzuständigkeit

- § 46 Örtliche Zuständigkeit bei fürsorgerischer Unterbringung und Nachbetreuung
- § 47 Rechtshängigkeit
- § 48 Verfahrensleitung
- § 49 Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse
- § 50 Anhörung / a. Einladung
- § 51 b. Durchführung
- § 52 c. Protokollierung
- § 53 Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen
- § 54 Gutachten
- § 55 Verhandlungen / a. Grundsatz
- § 56 b. Bei streitigen Kinderbelangen
- § 57 Beratung
- § 58 Inhalt des Entscheids
- § 59 Eröffnung des Entscheids
- § 60 Verfahrenskosten
- § 61 Aufbewahrungsfristen

#### C. Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen

- § 62 Zuständigkeit in erster Instanz / a. Beschwerden betreffend fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB)
- § 63 b. Beschwerden gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB
- § 64 Zuständigkeit in zweiter Instanz
- § 65 Untersuchungsgrundsatz
- § 66 Stellungnahme, mündliche Verhandlung
- § 67 Antragsrecht
- § 68 Vernehmlassung der Vorinstanz und Wiedererwägung
- § 69 Verzicht auf Anhörung
- § 70 Auskunftspflicht der Einrichtung
- § 71 Ausschluss einer Rückweisung
- § 72 Mitteilung an die Aufsichtsbehörde
- § 73 Ergänzendes Recht

#### 7. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

- § 74 Zugriff auf Daten der Einwohnerkontrolle
- § 75 Vorsorgeauftrag
- § 76 Strafbestimmungen

## 8. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

- § 77 Zusammenarbeit unter Gemeinden
- § 78 Voraussetzungen für Mitglieder und Ersatzmitglieder
- § 79 Sitz der KESB gemäss Art. 25 Abs. 2 und 26 ZGB
- § 80 Aufbewahrungs- fristen für Akten der  
Vormundschaftsbehörden
- § 81 Elektronische Übermittlung
- § 82 Änderung des bisherigen Rechts

## Kanton Zürich: Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR)

vom 25. Juni 2012

Referendumsvorlage

(Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. 27, 06.07.2012, S. 38 ff)

### Nichtamtliche Liste weiterer geänderter Bestimmungen gemäss Anhang

Hinweis: In Klammern gesetzte Randtitel sind bestehend.

1. Gemeindegesezt (GG) vom 06.06.1926 (LS 131.1)  
§ 30 (E. Bürgerrecht von Ehefrau und Kindern)
2. Gesetz über die politischen Rechte (GPR)  
vom 01.09.2003 (LS 161)  
§ 40 (b. Kommunale Organe in Versammlungsgemeinden)
3. Haftungsgesezt vom 14.09.1969 (LS 170.1)  
§ 5 (D. Andere Haftungsbestimmungen)
4. Verwaltungsrechtspflegesezt (VRG) vom  
24.05.1959 (LS 175.2)  
§ 44 (c. Nach dem Inhalt der Anordnung)
5. Gesetz über die Gerichts- und  
Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess  
(GOG) vom 10.05.2010 (LS 211.1)  
§ 30 (Weitere Zuständigkeiten /) a. Fürsorgerische Unterbringung  
§ 50 (c. In besonderen Verfahren gestützt auf das ZGB)  
§ 137 (Erbrechtliche Geschäfte / a. Aufgaben)  
§ 168 (Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten)  
Titel A. vor § 176 wird aufgehoben.  
§ 176 Entscheide betreffend Namensänderungen  
Titel vor § 177 wird aufgehoben.

§§ 177–186 werden aufgehoben.

Titel vor § 187 wird aufgehoben.

§§ 187–197 werden aufgehoben.

Titel vor § 198 wird aufgehoben.

§ 198 wird aufgehoben.

6. Einführungsgesetz zum Schweizerischen  
Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 02.04.1911  
(LS 230)

Abkürzung Titel neu: (EG ZGB)

§ 34

§§ 39–40a werden aufgehoben.

§ 41 wird aufgehoben.

§ 43

§ 44

§ 56a

§ 56b wird aufgehoben.

Der Titel vor § 58, §§ 58–63, § 65 und § 70 werden aufgehoben.

Die beiden Titel vor § 72 und §§ 73–75 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 76 und §§ 76–81 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 82 und § 82 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 83, §§ 83, 84, 88 und 89 werden aufgehoben.

Die beiden Titel vor § 92 und §§ 92–101 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 102 und §§ 102–107 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 108 und §§ 108–116 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 117 und § 117 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 117a und §§ 117a–117m werden aufgehoben.

§ 122

§ 125

§ 126

§ 127

§ 128

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. Juni 2012

7. Gewaltschutzgesetz (GSG) vom 19.06.2006  
(LS 351)

§ 15 (Informations- und Mitteilungspflichten)

## 8. Polizeigesetz (PolG) vom 23.04.2007 (LS 550.1)

§ 26 (Durchführung)

§ 29 Zuführung von minderjährigen und unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen

## 9. Steuergesetz (StG) vom 08.06.1997 (LS 631.1)

§ 7 (V. Ehegatten; eingetragene Partnerinnen oder Partner; Kinder unter elterlicher Sorge)

§ 52 IV. Volljährigkeit(; Begründung und Auflösung der Ehe)

§ 166 (IV. Mitwirkungspflichten)

§ 169 (VII. Inventarbehörde)

§ 199 (I. Personalsteuer / 1. Steuerpflicht)

## 10. Patientinnen- und Patientengesetz vom 05.04.2004 (LS 813.13)

§ 1 (Geltungsbereich)

§ 2 (Begriffe / a. Gesetzliche Vertretung)

§ 2 a b. Bezugspersonen

Marginalie zu § 3: c. Direktion

§ 5 (Rechtspflege)

§ 7 (Eintrittsorientierung)

§ 12 (Entlassung, Verlegung und vorzeitiger Austritt)

§ 13 (Aufklärung)

§ 15 (Informationen an Dritte)

§ 20 (Urteilsfähige Patientinnen und Patienten)

§ 21 wird aufgehoben.

§ 21a (Unabhängige Instanz für Transplantationen)

§ 23 (Uneinigkeit über Behandlungen)

§ 24 (Voraussetzungen)

§ 25 (Freiheitseinschränkende Massnahmen)

§ 27 Zuständigkeit, (Verfahren und Rechtsschutz)

§ 28 (Lehrveranstaltungen)

§ 29 (Forschung)

§ 32 (Obduktion)

## 11. Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und

Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz;  
ZLG) vom 07.02.1971 (LS 831.3)

§ 16 (Umfang der Beihilfe)

§ 21 (Zuständigkeit)

12. Sozialhilfegesetz (SHG) vom 14.06.1981 (LS  
851.1)

§ 22 (Weitere Massnahmen)

§ 23 (Widerstand des Unterhaltspflichtigen))

§ 27 (Rückerstattung / b. Bei rechtmässigem Bezug9

§ 35 (Wohnsitz / b. Heim- und Anstaltsinsassen;  
Familienpfleglinge)

§ 37 d. Minderjährige Kinder

§ 38 (e. Beendigung)

13. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom  
14.03.2011 (LS 852.1)

Teilinkraftsetzung auf 01.01.2012

§ 17 (Jugendhilfestellen / c. Weitere Aufgaben)

§ 36 (Gebühren / a. Gebührenpflichtige Leistungen)

14. Jugendhilfegesetz vom 14.06.1981 (alt LS 852.1)

Teilausserkraftsetzung auf 01.01.2012

*Ersatz von "Vormundschaftsbehörde" durch "Fürsorgebehörde" in  
den §§ 22 und 26d des Jugendhilfegesetzes vom 14.06.1981, wenn  
EG KESR vor vollständiger Inkraftsetzung des KJHG vom  
14.03.2011 in Kraft tritt.*

15. Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai  
1929 (LS 922.1)

§ 11

16. Gesetz über die Fischerei vom 05.12.1976  
(LS 923.1)

§ 7 (Fischereiberechtigung / 4. Ausschlussgründe)



# Zivilgesetzbuch

## (Name und Bürgerrecht)

### Änderung vom 30. September 2011

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
vom 27. August 2009<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Oktober 2009<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

#### I

Das Zivilgesetzbuch<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 30 Randtitel sowie Abs. 1 und 2*

2. Namens-  
änderung  
a. Im Allgemei-  
nen

<sup>1</sup> Die Regierung des Wohnsitzkantons kann einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

#### *Art. 30a*

b. Bei Tod eines  
Ehegatten

Stirbt ein Ehegatte, so kann der andere, wenn er bei der Eheschließung seinen Namen geändert hat, jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will.

#### *Art. 119*

A. Name

Der Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschließung geändert hat, behält diesen Namen nach der Scheidung; er kann aber jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will.

#### *Art. 160*

B. Name

<sup>1</sup> Jeder Ehegatte behält seinen Namen.

<sup>2</sup> Die Brautleute können aber gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen.

<sup>1</sup> BBl 2009 7573

<sup>2</sup> BBl 2009 7581

<sup>3</sup> SR 210

<sup>3</sup> Behalten die Brautleute ihren Namen, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen. In begründeten Fällen kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Brautleute von dieser Pflicht befreien.

*Art. 161*

C. Bürgerrecht Jeder Ehegatte behält sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

*Art. 267a*

II. Bürgerrecht <sup>1</sup> Das minderjährige Kind erhält anstelle seines bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechts dasjenige des Adoptivelternteils, dessen Namen es trägt.

<sup>2</sup> Adoptiert ein Ehegatte das minderjährige Kind des andern, so hat dieses das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.

*Art. 270*

A. Name  
I. Kind verheirateter Eltern <sup>1</sup> Sind die Eltern miteinander verheiratet und tragen sie verschiedene Namen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben.

<sup>2</sup> Die Eltern können innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes gemeinsam verlangen, dass das Kind den Ledignamen des andern Elternteils trägt.

<sup>3</sup> Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen Namen.

*Art. 270a*

II. Kind unverheirateter Eltern <sup>1</sup> Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter.

<sup>2</sup> Überträgt die Kindesschutzbehörde beiden Eltern die elterliche Sorge, so können diese innerhalb eines Jahres gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll.

<sup>3</sup> Die gleiche Erklärung kann der Vater abgeben, wenn er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge wird.

*Art. 270b*

III. Zustimmung des Kindes Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt.

*Art. 271*

B. Bürgerrecht

<sup>1</sup> Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.

<sup>2</sup> Erwirbt das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils, so erhält es dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht anstelle des bisherigen.

**Schlusstitel***Art. 8a*

2. Name

Der Ehegatte, der vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2011 dieses Gesetzes seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will.

*Art. 13d*IV<sup>quater</sup>. Name  
des Kindes

<sup>1</sup> Führen die Eltern nach Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2011 dieses Gesetzes aufgrund einer Erklärung nach Artikel 8a dieses Titels keinen gemeinsamen Familiennamen mehr, so können sie binnen Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechts erklären, dass das Kind den Ledignamen des Elternteils erhält, der diese Erklärung abgegeben hat.

<sup>2</sup> Wurde die elterliche Sorge über ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern beiden Eltern oder dem Vater allein vor Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2011 dieses Gesetzes übertragen, so kann die in Artikel 270a Absätze 2 und 3 vorgesehene Erklärung binnen Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechts abgegeben werden.

<sup>3</sup> Die Zustimmung des Kindes ist gestützt auf Artikel 270b vorbehalten.

## II

Die nachfolgenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**1. Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952<sup>4</sup>**

*Art. 4 Abs. 2–4*

<sup>2</sup> Haben beide Eltern das Schweizer Bürgerrecht, so erwirbt das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> *Aufgehoben*

**2. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004<sup>5</sup>**

*Art. 12a*      Name

<sup>1</sup> Die Partnerinnen oder Partner behalten ihren Namen.

<sup>2</sup> Bei der Eintragung der Partnerschaft können sie aber gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen.

*Einfügen in 2. Abschnitt:*

*Art. 30a*      Name

Die Person, die ihren Namen bei der Eintragung der Partnerschaft geändert hat, behält diesen Namen nach der Auflösung; sie kann aber jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie wieder ihren Ledignamen tragen will.

*Art. 37a*      Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. September 2011

Wurde die Partnerschaft vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2011 des Zivilgesetzbuches eingetragen, so können die Partnerinnen oder Partner binnen Jahresfrist seit dem Inkrafttreten dieser Änderung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen.

<sup>4</sup> SR 141.0

<sup>5</sup> SR 211.231

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 30. September 2011

Der Präsident: Jean-René Germanier  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 30. September 2011

Der Präsident: Hansheiri Inderkum  
Der Sekretär: Philippe Schwab

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 19. Januar 2012 unbenützt abgelaufen.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.<sup>7</sup>

18. April 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>6</sup> BBl 2011 7403

<sup>7</sup> Der Beschluss über das Inkrafttreten erfolgte mit Präsidialentscheid vom 13. April 2012.

## Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)

### Name und Bürgerrecht

Änderung vom 30.09.2011 (Stand 10.05.2012)

AS 2012 2569, berichtigt: AS 2012 3227

## Nichtamtliche Systematik

Hinweis: In Klammern gesetzte Titel und Randtitel sind bestehend.

### Änderungen ZGB

(Erster Teil: Das Personenrecht)

(Erster Titel: Die natürlichen Personen)

(Erster Abschnitt: Das Recht der Persönlichkeit)

Art. 30 (B. Schutz der Persönlichkeit / III. Recht auf den Namen /  
2. Namensänderung /) a. Im Allgemeinen

Art. 30a b. Bei Tod eines Ehegatten

(Zweiter Teil: Das Familienrecht)

(Erste Abteilung: Das Eherecht)

(Fünfter Titel: Die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen)

Art. 160 A. Name

Art. 161 C. Bürgerrecht

(Zweite Abteilung: Die Verwandtschaft)

(Siebenter Titel: Die Entstehung des Kindesverhältnisses)

(Vierter Abschnitt: Die Adoption)

Art. 267a Bürgerrecht

(Achter Titel: Die Wirkungen des Kindesverhältnisses)

(Erster Abschnitt: Die Gemeinschaft der Eltern und  
Kinder)

Art. 270 A. Name / I. Kind verheirateter Eltern

Art. 270a II. Kind unverheirateter Eltern

Art. 270b III. Zustimmung des Kindes

Art. 271 B. Bürgerrecht

(Schlusstitel: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen)

(Erster Abschnitt: Die Anwendung bisherigen und neuen Rechts)

Art. 8a (C. Familienrecht / I<sup>ter</sup> Wirkungen der Ehe im Allgemeinen / 2. Name)

Art. 13d IV<sup>quater</sup> Name des Kindes

## Änderungen von Bundesgesetzen

1. Bürgerrechtsgesetz vom 29.09.1952  
(BüG, SR 141.0)

(I. Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen)

(A. Erwerb von Gesetzes wegen)

Art. 4 (Kantons- und Gemeindebürgerrechte)

2. Partnerschaftsgesetz vom 18.06.2004  
(PartG, SR 211.231)

(3. Kapitel: Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft)

(1. Abschnitt: Allgemeine Rechte und Pflichten)

Art. 12a Name

(4. Kapitel: Gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft)

(2. Abschnitt: Folgen)

Art. 30a Name

(5. Kapitel: Schlussbestimmungen)

Art. 37a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. September 2011

Stiftung juristische Weiterbildung Zürich  
Geschäftsstelle > Sandra Strauss  
Postfach 2134, 8027 Zürich  
Telefon 043 541 17 17 > Telefax 043 541 17 74  
[sjwz@sjwz.ch](mailto:sjwz@sjwz.ch) > [www.sjwz.ch](http://www.sjwz.ch)